



---

AGGLOMERATION DE FRIBOURG  
AGGLOMERATION FREIBURG

Nr. 9

Botschaft des Agglomerationsvorstandes  
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft betreffend die Umsetzung des neuen  
harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2)  
in verschiedenen Reglementen der Agglomeration Freiburg**

Sitzung des Agglomerationsrates vom 16. Dezember 2021

## Inhaltsverzeichnis

I. Einführung .....	3
II. Rückblick und allgemeine Ziele des Vorgehens.....	3
III. Finanzgesetzgebung .....	4
IV. Anpassung anderer Reglemente von allgemeiner Tragweite.....	6
V. Weiteres Vorgehen und Agenda.....	7
VI. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates .....	7

## Beilagen

- Beilage 1: Beschlussentwurf
- Beilage 2: Finanzreglement der Agglomeration Freiburg
- Beilage 3: Ausführungsreglement über die Finanzen der Agglomeration Freiburg
- Beilage 4: Statuten der Agglomeration Freiburg
- Beilage 5: Reglement des Agglomerationsrates

---

## Glossar:

**Alle Abkürzungen im vorliegenden Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.**

Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
FK	Finanzkommission der Agglomeration Freiburg
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg
Mitgliedgemeinden	Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
GFHG	Gesetz vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SGF 140.6) des Staats Freiburg
HRM2	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 für die Kantone und Gemeinden (Handbuch HRM2)
GFHV	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SGF 140.61)
Ratsreglement	Reglement des Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg vom Agglomerationsrat am 13. September 2018 angenommen und vom Staatsrat am 24. Juni 2019 genehmigt
GemA	Amt für Gemeinden des Staats Freiburg
Statuten	Statuten der Agglomeration Freiburg
TPF	Freiburgische Verkehrsbetriebe

## **09 - 2021-2026: Botschaft betreffend die Umsetzung des neuen harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) in verschiedenen Reglementen der Agglomeration Freiburg**

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrates

### **I. Einführung**

Im durch das *kantonale Gesetz vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SGF 140.6, nachfolgend GFHG)* vorgegebenen Rahmen hat der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Vorstand)* ein neues Finanzreglement erarbeitet sowie mehrere Rechtstexte angepasst. Deren gemeinsame Umsetzung soll die Einführung des neuen harmonisierten Rechnungslegungsmodells (*HRM2*) in der *Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration)* ab dem 1. Januar 2022 ermöglichen.

### **II. Rückblick und allgemeine Ziele des Vorgehens**

Das *GFGH* ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es wird durch die *kantonale Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SGF 140.61) (nachfolgend GFHV)* ergänzt. Diese neuen Bestimmungen dienen hauptsächlich dazu, die Reform des allgemein als *HRM2* bekannten harmonisierten Rechnungslegungsmodells umzusetzen. Insbesondere sollen diese neuen Regeln die Finanzlage der lokalen Gemeinschaften transparenter und verständlicher für die Bürgerinnen und Bürger machen und den lokalen Behörden mehr finanzielle Befugnisse und politische Verantwortlichkeiten verleihen.

Auf der Ebene der *Agglomeration* erforderte die Anpassung des neuen kantonalen Rechts in erster Linie die Erarbeitung eines neuen Finanzreglements von allgemeiner Tragweite durch den Vorstand, das durch die Legislative formell angenommen werden muss. Bei den spezifischen finanziellen Aspekten, die im Zentrum des Reglements stehen, hat die *Finanzkommission der Agglomeration Freiburg (nachfolgende FK)* zu den durch die Exekutive vorgeschlagenen Regeln Stellung genommen, im Hinblick auf den kommenden Entscheid des *Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Rat)*. Dieses Reglement von allgemeiner Tragweite wird durch ein Ausführungsreglement ergänzt, das verschiedene Anwendungsmodalitäten behandelt. Letzteres ist ausschliesslich zu Informationszwecken in der Beilage zu dieser Botschaft enthalten.

Um eine gute Koordination zwischen diesen neuen finanziellen Bestimmungen und dem allgemeinen Rahmen für das Funktionieren der *Agglomeration* als Institution sicherzustellen, mussten mehrere punktuelle Änderungen in den *Statuten der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Statuten)* sowie im *Reglement des Agglomerationsrats der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Reglement des Rats)* vorgenommen werden. Diese Eingriffe wurden auf das im Zusammenhang mit dem neuen Finanzreglement und seiner Ausführungsverordnung notwendige Minimum beschränkt.

Da diese neuen Bestimmungen gemeinsam in Kraft treten müssen, um die Einführung des neuen harmonisierten Rechnungslegungsmodell zu ermöglichen, hat der *Vorstand* beschlossen, sie alle

auf einmal dem *Amt für Gemeinden des Staates Freiburg (nachfolgend GemA)* zur Vorprüfung zu unterbreiten. Für die *FK* und die Legislative hat er dasselbe Vorgehen gewählt und die hauptsächlichlichen Änderungen der verschiedenen Texte in Form einer einzigen gemeinsamen Botschaft zusammengefasst.

### III. Finanzgesetzgebung

Die Finanzgesetzgebung beruht künftig auf einem doppelten Paradigma. Alle lokalen öffentlichen Gemeinschaften werden durch kantonale Normen bestimmt, aber auch durch Normen, die sie innerhalb der Grenzen des Gesetzes und in Form eines Reglements von allgemeiner Tragweite für sich selbst festlegen. Das Finanzreglement der Gemeinde sieht zumindest die finanziellen Befugnisse der Exekutive für die neuen Ausgaben, die Zusatzkredite und die Nachtragskredite vor, sowie die Aktivierungsgrenze der Investitionen und die Schwelle, ab der eine neue Ausgabe dem Referendum unterliegt. Die neue Gesetzgebung zum Finanzhaushalt der Gemeinden bringt keine grundsätzlichen Änderungen bei den Organen mit sich. Die *Agglomeration* verfügt etwa bereits über eine Finanzkommission. Das Ausführungsreglement der Finanzkommission wurde jedoch überarbeitet und ist zu Informationszwecken in der Beilage zu dieser Botschaft enthalten.

Bei der Erarbeitung des Finanzreglements von allgemeiner Tragweite und seines Ausführungsreglements hat sich der Vorstand hauptsächlich auf das durch das *GemA* zur Verfügung gestellte Musterreglement gestützt, wo ein Ermessensspielraum vorlag aber auch auf die im Zusammenhang mit der Anwendung von HRM2 bereits durch die Gemeinden erlassenen Regeln.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem früheren System werden im folgenden Abschnitt besonders kommentiert:

#### **Art. 2: Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV):**

Dieser Artikel präzisiert den Betrag, ab dem eine Investitionsausgabe in der Bilanz der *Agglomeration* aktiviert werden muss. Jedes Geschäft, das eine Nettoausgabe zulasten der *Agglomeration* darstellt, die unter dieser Grenze liegt, wird in die Erfolgsrechnung eingestellt und muss damit innerhalb des Geschäftsjahres abgeschrieben werden, in dem die Ausgabe getätigt wird. Die Festlegung dieser Grenze muss verschiedenen Kriterien Rechnung tragen:

- 1) Eine hohe Aktivierungsgrenze bedeutet:
  - eine Abnahme der nötigen Arbeit für das Finanzierungsverfahren, sowohl aus Sicht der Verwaltung als auch aus jener der politischen Organe.
- 2) Eine niedrige Aktivierungsgrenze bedeutet ihrerseits:
  - eine vereinfachte Nachverfolgung sowie ein besserer Überblick über die Investitionen;
  - eine höhere Flexibilität bei der Realisierung der zu finanzierenden Geschäfte, indem vermieden wird, dass ein Geschäft mehrmals in Budgets neu erfasst werden muss, wenn es verschoben wird;
  - eine grössere Stabilität der betroffenen Rubriken des Betriebsbudgets (Studienkosten und Massnahmen ausserhalb der Investitionen);
  - eine stärkere Glättung der gebundenen Aufwendungen der *Mitgliedergemeinden der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Mitgliedergemeinden)*.

Angesichts des Voranstehenden wurde die festgelegte Grenze von CHF 50'000 für die *Agglomeration* als angemessen betrachtet. Sie entspricht auch dem von den meisten *Mitgliedergemeinden*, die bis heute ihre eigenen Reglemente erarbeitet haben, gewählten Wert. Schliesslich wurde genau diese Grenze von der *Agglomeration* auch bereits 2019 angenommen. Ihre Aufnahme in das Finanzreglement konsolidiert somit eine Praxis, die bereits seit mehreren Geschäftsjahren üblich ist.

#### **Art. 3: Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)**

Dieser Artikel behandelt den Betrag, ab dem eine Ausgabe oder Einnahme als wesentlich genug betrachtet wird, um eine interne Verrechnung zu rechtfertigen. Die vorgesehene Bestimmung

bietet eine gewisse Flexibilität und verbietet keinesfalls, dass bei Beträgen unter dieser Schwelle eine interne Verrechnung vorgenommen wird, wenn dies als zweckmässig erachtet wird.

#### **Art. 4: Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)**

Nach der gleichen Logik wie in Artikel 3 sieht diese Bestimmung eine Schwelle vor, ab der eine Ausgabe oder Einnahme als wesentlich genug betrachtet wird, um zu rechtfertigen, dass sie mittels einer Rechnungsabgrenzung dem Geschäftsjahr zugewiesen wird, auf das sie sich bezieht.

#### **Art. 5: Finanzkompetenzen des Agglomerationsvorstands (Art. 67 Abs. 2 GFHG)**

Dieser Artikel definiert die Befugnis des *Vorstands* für jede sogenannt «neue» Ausgabe. Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f des *GFHG* wird eine Ausgabe als neu qualifiziert, wenn eine gewisse Handlungsfreiheit in Bezug auf ihren Betrag besteht. Diese Bestimmung impliziert, dass unterhalb der festgelegten Schwelle der *Vorstand* dem *Rat* keine spezifische Botschaft für die geplante Ausgabe unterbreiten muss.

Eine Schwelle von CHF 50'000 wurde im Fall der *Agglomeration* als zweckmässig erachtet. Diese Schwelle entspricht auch dem von den meisten *Mitgliedergemeinden*, die bis heute ihre eigenen Reglemente erarbeitet haben, gewählten Wert. Die *GFHV* empfiehlt zwar die Wahl einer Schwelle von 50 % der Aktivierungsgrenze. Eine geringere Finanzkompetenz würde jedoch unnötige Einschränkungen mit sich bringen und zu einer Inflation von Botschaften zuhanden des *Rates* führen. Aus diesem Grund sind die Geschäfte, die eine Nettoausgabe zulasten der *Agglomeration* von weniger als CHF 50'000 darstellen, schon heute in den Betriebsbudgets enthalten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei wiederkehrenden Ausgaben der kumulierte Betrag der während der Dauer der Verpflichtung vorzusehenden Beträge berücksichtigt werden muss. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von zehn Jahren. In dieser Logik benötigt zum Beispiel eine neue Ausgabe von über CHF 5'000, die sich während zehn oder mehr Jahren wiederholen dürfte, eine spezifische Bewilligung des *Rates*, und dies zusätzlich zur Verabschiedung des betroffenen Budgets durch den *Rat*.

Schliesslich ist zu präzisieren, dass Artikel 5 keinen Absatz zu den gebundenen Ausgaben vorsieht, da dies ein Fall ist, der nicht direkt die *Agglomeration* betrifft.

#### **Art. 6: Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)**

Dieser Artikel definiert die Befugnis des *Vorstands*, wenn ein zuvor durch den *Rat* gewährter Verpflichtungskredit sich als ungenügend erweist und ein sogenannter «Zusatzkredit» erforderlich ist. In diesem Fall wird eine Befugnis von höchstens 20 % des Budgetkredits im Fall der *Agglomeration* als angemessen erachtet, unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Zusatzkredits auf weniger als CHF 50'000 beläuft.

#### **Art. 7: Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)**

Aufgrund dieser Bestimmung müssen die Abweichungen zwischen der Rechnung und dem Budget nicht mehr systematisch in der Botschaft zur Jahresrechnung gerechtfertigt werden, sofern in den betroffenen Rubriken die Überschreitungen 20 % der entsprechenden Budgetkredite nicht übersteigen und sie nicht mehr als CHF 50'000 betragen.

In Absatz 2 behält sich der *Vorstand* die Möglichkeit vor, eine Kreditüberschreitung zu beschliessen, wenn eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die *Agglomeration* nicht aufgeschoben werden kann.

Absatz 3 sieht für die *Agglomeration* die Möglichkeit vor, die Mittelzuweisung einer Rubrik in der Höhe von ungeplanten Einnahmen zu überschreiten, die für das gleiche Geschäft im gleichen Geschäftsjahr anfallen und die höheren Ausgaben kompensieren. Diese Bestimmung betrifft typischerweise die Möglichkeit für die *Agglomeration*, zusätzliche kulturelle Subventionen zu gewähren, falls ungeplante Beteiligungen von Drittgemeinden an der Kultur dies erlauben. Sie kann zum Beispiel auch das Budget für Anlässe betreffen, für deren Organisation die

*Agglomeration* externe Finanzmittel erhält, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets nicht berücksichtigt wurden.

Absatz 4 entspricht der heute geltenden Praxis, dass alle Budgetüberschreitungen, die nicht in der Befugnis des *Vorstandes* liegen, beim Vorlegen der betreffenden Jahresrechnung zwingend begründet werden.

#### **Art. 8: Referendum (Art. 69 GFHG)**

Dieser Artikel sieht vor, dass jede Ausgabe, welche die Schwelle von 2,5 Millionen Franken überschreitet, dem fakultativen Referendum untersteht, wie dies bisher auch in den *Statuten* festgelegt war.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das *GFHG* darauf verzichtet, ein obligatorisches Referendum vorzuschreiben. Es lässt jedoch den öffentlichen Gemeinschaften, welche dies wünschen, die Möglichkeit, das Referendum auf der Ebene ihrer eigenen Finanzreglementen einzuführen. Im besonderen Fall der *Agglomeration* herrscht jedoch die Ansicht vor, dass die Einführung eines obligatorischen Referendumsverfahrens kontraproduktiv wäre, weshalb keine entsprechende Bestimmung in das Reglement aufgenommen wurde.

#### **Art. 9: Ausführungsreglement über die Finanzen (Art. 73 GFHG, Art. 35 bis 37 GFHV)**

Ein Ausführungsreglement präzisiert die Bestimmungen des Finanzreglements von allgemeiner Tragweite, das Gegenstand dieser Botschaft ist. Der *Rat* wird dieses zur Information übermittelte Dokument zur Kenntnis nehmen.

Es ist hervorzuheben, dass die weiter oben erwähnten im Finanzreglement enthaltenen Schwellenwerte zwingend sind und langfristig festgelegt wurden.

### **IV. Anpassung anderer Reglemente von allgemeiner Tragweite**

Die oben erwähnten neuen Regeln können sich auch auf bereits in Kraft befindliche Reglemente auswirken, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Organe und ihrer Befugnisse im Finanzbereich. Vor allem die *Statuten* und das *Reglement des Rats* sind davon betroffen. Um Widersprüche zu den neuen Bestimmungen des Finanzreglements von allgemeiner Tragweite und seines Ausführungsreglements zu verhindern, musste eine punktuelle Anpassung dieser beiden Texte vorgenommen werden. Diese beschränkt sich auf das nötige Minimum, da das *Reglement des Rats* kürzlich einer Totalrevision unterzogen wurde. Die Änderungen stützen sich zudem auf die vom *GemA* im Hinblick auf die Einführung von HRM2 zur Verfügung gestellten Musterdokumente.

Die wichtigsten Änderungen in den *Statuten* gegenüber dem früheren System werden im folgenden Abschnitt besonders kommentiert. Einfache terminologische Anpassungen werden nicht speziell erwähnt.

#### **Art. 9 Initiative**

Das Recht zur Einreichung einer Initiative besteht nun für jede neue Ausgabe, die den für das fakultative Referendum festgelegten Betrag überschreitet oder für eine Garantie, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen könnte, und nicht mehr für eine Ausgabe, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden kann. In der Praxis handelt es sich um jede neue Nettoausgabe von mehr als 2,5 Millionen Franken (Art. 11 Abs. 1 Bst. a *Statuten*).

#### **Art. 10 Obligatorisches Referendum**

Es wird vorgeschlagen, die Pflicht zur Durchführung eines obligatorischen Referendums für Netto-Investitionsausgaben von mehr als 5 Millionen Franken zu streichen. Das *GFHG* verlangt diesen Mechanismus nämlich nicht, der bei der Umsetzung der Agglomerationsprogramme und der damit verbundenen Investitionen auch als schwerfällig und zeitraubend betrachtet wird.

#### **Art. 11 Fakultatives Referendum**

Dem fakultativen Referendum unterworfen sind künftig alle neuen Nettoausgaben von mehr als 2,5 Millionen Franken, unabhängig davon, ob sie im Investitionsbudget enthalten sind oder nicht.

Wiederkehrende Ausgaben wie jene, die aus der Leistungsvereinbarung mit den *Freiburgischen Verkehrsbetrieben (nachfolgend TPF)* hervorgehen, werden nicht als neu im Sinne des GFHG betrachtet.

### **Art. 16 Befugnisse**

Die Befugnisse des *Rates* im Finanzbereich werden mit Verweis auf Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe g GFHG festgelegt. Es wird ferner präzisiert, dass der Rat für die formelle Verabschiedung des Finanzreglements zuständig ist (Bst. t), wie dies im kantonalen Recht vorgesehen ist (Art. 33 Abs. 3 *GFHV*).

### **Art. 21 Befugnisse**

Die Befugnisse des *Vorstands* im Finanzbereich werden mit Verweis auf das Finanzreglement festgelegt (Bst. f<sup>bis</sup>).

### **Art. 23b) Befugnisse**

Die in diesem Artikel erwähnten Befugnisse der *FK* sind künftig nur als Beispiel aufgeführt. Sie werden nämlich ausdrücklich in der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden beschrieben (Art. 72 *GFHG*).

### **Art. 30 Voranschlag und Rechnung**

Die Regeln zum Voranschlag und zur Rechnung sind künftig in den Artikeln 4ff *GFHG* vorgesehen. Einige Elemente werden allerdings in dieser Bestimmung beibehalten, deren Inhalt aber rein informativ ist. Der Inhalt wurde auch an die neue Terminologie von HRM2 angepasst.

Die wichtigsten Änderungen im **Reglement des Rats** gegenüber dem früheren System werden im folgenden Abschnitt besonders kommentiert. Einfache terminologische Anpassungen werden nicht speziell erwähnt.

### **Art. 3 Befugnisse**

Die Befugnisse des Rates werden gleich wie im oben erwähnten Artikel 16 der Statuten geändert; der Inhalt der beiden Bestimmungen in den beiden Texten ist identisch.

## **V. Weiteres Vorgehen und Agenda**

Da die Texte zu den Finanzen und zum Funktionieren des *Rates* von allgemeiner Tragweite sind, müssen die für die Einführung der Rechnungslegungsreform *HRM2* erforderlichen rechtlichen Bestimmungen noch einer Schlussprüfung durch das *GemA* unterzogen und durch den Staatsrat des Kantons Freiburg genehmigt werden.

Unter Vorbehalt ihrer Annahme durch den *Rat* können die vorgeschlagenen Änderungen dann am 1. Januar 2022 in Kraft treten, wie dies die kantonale Gesetzgebung verlangt. Es handelt sich hier um ein rückwirkendes Inkrafttreten, da die Annahme durch den Staatsrat sehr wahrscheinlich Anfang des nächsten Jahres erfolgt. Diese Situation stellt aber keine praktischen Probleme, da die *Agglomeration* bereits über eine *FK* verfügt, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

## **VI. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates**

**Der Vorstand beantragt dem Rat die Annahme des Finanzreglements sowie der Teilrevision des Reglements des Rats und der Statuten gemäss den verschiedenen Entwürfen in der Beilage.**

---

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes  
Der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard



---

**AGGLOMERATION DE FRIBOURG**  
**AGGLOMERATION FREIBURG**

DER AGGLOMERATIONSRAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 21. August 2020 über die Agglomerationen des Staates Freiburg (AggG; SGF 140.2) und die Verordnung vom 9 Dezember 2020 zur Koordinierung des Übergangs vom alten zum neuen Gesetz über die Agglomerationen (SGF 140.21),
- das kantonale Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (eAggG),
- das kantonale Gesetz vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) und seine Verordnung vom 14. Oktober 2019 (GFHV),
- die vom Agglomerationsrat am 13. September 2018 verabschiedeten und am 24. Juni 2019 vom Staatsrat genehmigten Statuten der Agglomeration Freiburg,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 9 des Agglomerationsvorstandes vom 11. November 2021

beschliesst:

**Erster Artikel**

Das Finanzreglement der Agglomeration Freiburg wird vom Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg angenommen. Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums tritt es bei seiner Annahme durch den Staatsrat formell in Kraft.

**Artikel 2**

Die Teilrevision des Reglements des Agglomerationsrats der Agglomeration Freiburg betreffend die Einführung des Rechnungslegungsmodells HRM2 wird vom Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg angenommen. Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums tritt sie bei ihrer Annahme durch den Staatsrat formell in Kraft.

**Artikel 3**

Die Teilrevision der Statuten der Agglomeration Freiburg betreffend die Einführung des Rechnungslegungsmodells HRM2 wird vom Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg angenommen. Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums tritt sie bei ihrer Annahme durch den Staatsrat formell in Kraft.

Freiburg, 16. Dezember 2021

Im Namen des Agglomerationsrats  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Nicholas Creak

Félicien Frossard



## FINANZREGLEMENT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Musterreglement		Entwurf	
Die Gemeindeversammlung / der Generalrat Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6); Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61), erlässt:		Der Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg gestützt auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018;</li> <li>die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019,</li> </ul> beschliesst:	
<b>Art.1 Zweck</b>		<b>Art.1 Zweck</b>	
	Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeindefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.		Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Finanzen der Agglomeration Freiburg wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.
<b>Art.3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)</b>		<b>Art.2 Aktivierungsgrenze der Investitionen</b>	
	Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von ... Franken übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.		Investitionen werden ab einem Betrag von 50'000 Franken aktiviert. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.
<b>Art.4 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)</b>		<b>Art.3 Interne Verrechnungen</b>	
	Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, ... Franken.		Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, 5'000 Franken. Interne Verrechnungen mit einem kleineren Betrag können vorgenommen werden, falls eine besondere Situation dies erfordert.
<b>Art.5 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)</b>		<b>Art.4 Rechnungsabgrenzungen</b>	
1	Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt ... Franken.	1	Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt 5'000 Franken.
2	Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.	2	Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

<b>Art.6 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)</b> <b>a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)</b>		<b>Art.5 Finanzkompetenzen des Agglomerationsvorstands</b> <b>a) Neue Ausgabe</b>	
1	Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von ... Franken nicht übersteigt. Artikel 10 bleibt vorbehalten.	1	Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Agglomerationsvorstand ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 50'000 Franken nicht übersteigt.
2	Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.	2	Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.
<b>Art.8 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)</b>		<b>Art.6 b) Zusatzkredit</b>	
1	Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser ...% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Zusatzkredits auf höchstens ... Franken beläuft.	4	Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 20 % des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Zusatzkredits auf weniger als 50'000 Franken beläuft. Artikel 33 Absatz 3 GFHG bleibt vorbehalten.
<b>Art.9 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)</b>		<b>Art.7 c) Nachtragskredit</b>	
1	Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser ...% des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Nachtragskredits auf höchstens ... Franken beläuft.	1	Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 20 % des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Nachtragskredits auf weniger als 50'000 Franken beläuft. Artikel 33 Absatz 3 2. Satz GFHG ist sinngemäss anwendbar.
2	Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.	2	Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Agglomeration Freiburg keinen Aufschub, so ist der Agglomerationsvorstand dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen.
3	Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.	3	Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand oder Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.
4	Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat zur Genehmigung. Geringfügige Nachtragskredite unter _____ Franken müssen nicht aufgelistet werden.	4	Der Agglomerationsvorstand erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, bei welchen die in Absatz 1 festgelegten Grenzen überschritten werden, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft dem Agglomerationsrat zur Genehmigung.

<b>Art.12 Referendum</b>		<b>Art.8 Referendum</b>	
	Das Referendum kann ergriffen werden, wenn der Generalrat eine neue Ausgabe beschliesst, die den Betrag von .... Franken übersteigt.		Die Referendumsbestimmungen werden durch die Statuten der Agglomeration Freiburg festgelegt.
---		<b>Art.9 Ausführungsreglement über die Finanzen</b>	
			Der Agglomerationsvorstand definiert in einem Ausführungsreglement über die Finanzen der Agglomeration Freiburg die Aspekte, die laut der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden in seine Zuständigkeit fallen.
<b>Art.13 Inkrafttreten</b>		<b>Art.1 Inkrafttreten</b>	
	Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement am 1. Januar 2021 in Kraft.	0	
		1	Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch den Staatsrat tritt dieses Reglement am 1. Januar 2022 in Kraft.
		2	Gegen dieses Reglement kann das Referendum gemäss Artikel 52 GG ergriffen werden.
<p>Erlassen durch die Gemeindeversammlung / den Generalrat an der Sitzung vom ...</p> <p>Der Ammann / Die Gemeindepräsidentin: Der(die) Gemeindeschreiber(in): Der Präsident / Die Präsidentin:</p> <p>Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am</p> <p>Didier Castella Staatsrat, Direktor</p>		<p>Angenommen durch den Agglomerationsrat an der Sitzung vom <b>16. Dezember 2021</b>.</p> <p>Der Präsident <span style="float: right;">Der Generalsekretär</span></p> <p>Nicholas Creak <span style="float: right;">Félicien Frossard</span></p> <p>Angenommen durch den Staatsrat den.....</p> <p>Staatsrätin, Direktorin Staatsrat, Direktor</p>	



## Ausführungsreglement über die Finanzen der Agglomeration Freiburg

Der Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg

gestützt auf:

- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018,
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019,
- das Finanzreglement der Agglomeration Freiburg, verabschiedet durch den Agglomerationsrat am 16. Dezember 2021 und genehmigt durch den Staatsrat am **Datum**

beschliesst:

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die Bestimmungen des Finanzreglements der Agglomeration Freiburg vom 16. Dezember 2021 zu ergänzen und zu präzisieren.

### Art. 2 Unterschriften und Zuständigkeiten

- <sup>1</sup> Eine Liste der Unterschriften und Zuständigkeiten wird von der Verwaltung regelmässig aktualisiert.
- <sup>2</sup> Diese Liste befindet sich im Anhang zu diesem Reglement. Sie wird bei jedem Wechsel einer zuständigen Person aktualisiert.

### Art. 3 Buchungsbelege

- <sup>1</sup> Die Buchungsbelege können die elektronische Form aufweisen. Die Einzelheiten sind Gegenstand von Weisungen.
- <sup>2</sup> Je nach Art der Belege erfolgt das Visum der Rechnungen manuell oder elektronisch.
- <sup>3</sup> Belege, deren Betrag inklusive Mehrwertsteuer unter 5'000 Franken liegt, tragen die Einzelunterschrift des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin.
- <sup>4</sup> Alle Buchungsbelege mit einem Betrag, der diese Schwelle überschreitet, müssen von der Vertreterin oder vom Vertreter des betroffenen Aufgabenbereichs und von der Vertreterin oder vom Vertreter des Aufgabenbereichs der Finanzen und des Personals der Agglomeration Freiburg (AF&P) oder ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern visiert sein. Bei einer Ausgabe, die keinen bestimmten Aufgabenbereich betrifft, ergänzt das Visum der Präsidentin oder des Präsidenten jenes der Vertreterin oder des Vertreters des AF&P.

### Art. 4 Abheben von Guthaben

- <sup>1</sup> Die folgenden Unterschriftenregeln gelten für das Abheben von Guthaben in bar auf den Bank- oder Postkonten der Agglomeration:
  - a) Abhebungen mit einem Betrag von unter 500 Franken erfordern die Einzelunterschrift des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin.
  - b) Abhebungen mit Beträgen von 500 Franken oder mehr brauchen das Visum des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vertreters oder der Vertreterin des AF&P oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreterinnen.
- <sup>2</sup> Die Lohnzahlungsaufträge erfordern das Visum des Präsidenten oder der Präsidentin oder jenes des Vertreters oder der Vertreterin des AF&P.

### Art. 5 Finanzielle Verpflichtungen

Jede Ausgabe, die zu einer deutlichen Budgetüberschreitung führt, muss dem AF&P gemeldet werden.

**Art. 6 Übergabe der Buchhaltung im Fall des Wechsels des Finanzverwalters**

Verlässt der für die Finanzen zuständige Mitarbeiter seine Stelle, werden die Ertrags-, Investitions- und Bilanzkonten dem IT-System entnommen und durch den weggehenden Mitarbeiter unterzeichnet. Sein Nachfolger nimmt Kenntnis von der Finanzlage der Agglomeration sowie vom letzten Revisionsbericht.

**Art. 7 Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung liegt in der Zuständigkeit des Agglomerationsvorstands.

**Art. 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement und der Anhang treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Angenommen durch den Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg am **Datum**.

Im Namen des Agglomerationsvorstands  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



Der Generalsekretär

René Schneuwly

Félicien Frossard

*Anhang  
Unterschriften und Zuständigkeiten*

# Anpassung der Statuten der Agglomeration Freiburg an HRM2

<p style="text-align: center;"><b>Statuten</b> Révidiert vom Agglomerationsrat am 17. Mai und am 13. September 2018</p>	<p style="text-align: center;"><b>Entwurf für die Anpassung der Statuten der Agglomeration im Hinblick auf die Annahme durch den Agglomerationsrat am 16. Dezember 2021</b></p>
	
<p><b>Statuten der Agglomeration Freiburg</b></p>	<p><b>Statuten der Agglomeration Freiburg</b></p>
<p><b>ERSTER TEIL</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b> <b>ERSTER TITEL</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p><b>ERSTER TEIL</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b> <b>ERSTER TITEL</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>
<p><b>Art. 1 Definition</b> Die Agglomeration Freiburg (Agglomeration) stellt eine öffentlichrechtliche Körperschaft im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG) dar.</p>	<p><b>Art. 1 Definition</b> Die Agglomeration Freiburg (Agglomeration) stellt eine öffentlichrechtliche Körperschaft im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG) dar.</p>
<p><b>Art. 2 Mitgliedgemeinden</b> Die Agglomeration setzt sich aus den Gemeinden Avry, Belfaux, Corminboeuf, Düdingen, Freiburg, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Matran und Villars-sur-Glâne zusammen (Mitgliedgemeinden).</p>	<p><b>Art. 2 Mitgliedgemeinden</b> Die Agglomeration setzt sich aus den Gemeinden Avry, Belfaux, Corminboeuf, Düdingen, Freiburg, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Matran und Villars-sur-Glâne zusammen (Mitgliedgemeinden).</p>
<p><b>Art. 3 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomeration konkretisiert die interkommunale Zusammenarbeit für die Aufgaben von regionalem Interesse aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Raumplanung,</li> <li>b) der Mobilität,</li> <li>c) des Umweltschutzes,</li> <li>d) der Wirtschaftsförderung,</li> <li>e) der Förderung des Tourismus.</li> <li>f) der Förderung kultureller Aktivitäten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Agglomeration trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region und der einzelnen Gemeinden bei.</p> <p><sup>3</sup> Die Agglomeration setzt sich ein für die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften. Sie fördert die Zweisprachigkeit (Französisch, Deutsch).</p>	<p><b>Art. 3 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomeration konkretisiert die interkommunale Zusammenarbeit für die Aufgaben von regionalem Interesse aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Raumplanung,</li> <li>b) der Mobilität,</li> <li>c) des Umweltschutzes,</li> <li>d) der Wirtschaftsförderung,</li> <li>e) der Förderung des Tourismus.</li> <li>f) der Förderung kultureller Aktivitäten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Agglomeration trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region und der einzelnen Gemeinden bei.</p> <p><sup>3</sup> Die Agglomeration setzt sich ein für die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften. Sie fördert die Zweisprachigkeit (Französisch, Deutsch).</p>
<p><b>Art. 4 Beitritt von Gemeinden</b></p>	<p><b>Art. 4 Beitritt von Gemeinden</b></p>

<p>Weitere Gemeinden können gemäss des in Artikel 38 AggG vorgesehenen Verfahrens der Agglomeration beitreten.</p>	<p>Weitere Gemeinden können gemäss des in Artikel 38 AggG vorgesehenen Verfahrens der Agglomeration beitreten.</p>
<p><b>Art. 5 Gemeindefusion</b>  <b>a) Fusion, die Mitgliedgemeinden vereinigt</b>  <sup>1</sup> Wenn sich Mitgliedgemeinden untereinander zusammenschliessen, dann übernimmt die aus der Fusion hervorgehende Gemeinde die Rechte und Pflichten der ehemaligen Gemeinden, unter Vorbehalt folgender Präzisierungen:  a) die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen der früheren Gemeinden werden im Verlaufe der Legislaturperiode durch die Agglomerationsmitglieder der neuen Gemeinde für den Rest der Legislatur ersetzt, in welcher die Fusion wirksam wird, gemäss dem Berechnungsverfahren nach Artikel 12 der vorliegenden Statuten der Agglomeration (Statuten);  b) die Mitglieder des Agglomerationsvorstands bleiben für den Rest der Amtsperiode, in welcher die Fusion rechtskräftig wird, im Amt.  <sup>2</sup> Wenn im Anschluss einer Fusion eine Gemeinde über mehr als die Hälfte der Sitze verfügt, wird die Zahl ihrer Mitglieder des Agglomerationsrates um die Anzahl der Sitze reduziert, die die Mehrheit des gesamten Agglomerationsrates übersteigt. Die dieser Gemeinde abgezogenen Sitze werden nicht anderen Gemeinden zugeteilt.  <sup>3</sup> Das für die Statuten vorgesehene Revisionsverfahren bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 5 Gemeindefusion</b>  <b>a) Fusion, die Mitgliedgemeinden vereinigt</b>  <sup>1</sup> Wenn sich Mitgliedgemeinden untereinander zusammenschliessen, dann übernimmt die aus der Fusion hervorgehende Gemeinde die Rechte und Pflichten der ehemaligen Gemeinden, unter Vorbehalt folgender Präzisierungen:  b) die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen der früheren Gemeinden werden im Verlaufe der Legislaturperiode durch die Agglomerationsmitglieder der neuen Gemeinde für den Rest der Legislatur ersetzt, in welcher die Fusion wirksam wird, gemäss dem Berechnungsverfahren nach Artikel 12 der vorliegenden Statuten der Agglomeration (Statuten);  b) die Mitglieder des Agglomerationsvorstands bleiben für den Rest der Amtsperiode, in welcher die Fusion rechtskräftig wird, im Amt.  <sup>2</sup> Wenn im Anschluss einer Fusion eine Gemeinde über mehr als die Hälfte der Sitze verfügt, wird die Zahl ihrer Mitglieder des Agglomerationsrates um die Anzahl der Sitze reduziert, die die Mehrheit des gesamten Agglomerationsrates übersteigt. Die dieser Gemeinde abgezogenen Sitze werden nicht anderen Gemeinden zugeteilt.  <sup>3</sup> Das für die Statuten vorgesehene Revisionsverfahren bleibt vorbehalten.</p>
<p><b>Art. 6 b) Fusion, die eine Änderung des Agglomerationsperimeters einschliesst</b>  <sup>1</sup> Im Falle einer Fusion, die einerseits eine oder mehrere Mitgliedgemeinden und andererseits eine oder mehrere Nichtmitgliedgemeinden vereinigt, gehört die aus der Fusion hervorgehende Gemeinde zur Agglomeration.  <sup>2</sup> Artikel 38 AggG ist analog anwendbar.  <sup>3</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 5 der vorliegenden Statuten analog anwendbar.</p>	<p><b>Art. 6 b) Fusion, die eine Änderung des Agglomerationsperimeters einschliesst</b>  <sup>1</sup> Im Falle einer Fusion, die einerseits eine oder mehrere Mitgliedgemeinden und andererseits eine oder mehrere Nichtmitgliedgemeinden vereinigt, gehört die aus der Fusion hervorgehende Gemeinde zur Agglomeration.  <sup>2</sup> Artikel 38 AggG ist analog anwendbar.  <sup>3</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 5 der vorliegenden Statuten analog anwendbar.</p>
<p><b>Art. 7 Sprachen</b>  <sup>1</sup> Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Agglomeration sprechen Französisch oder Deutsch.  <sup>2</sup> Die an die Öffentlichkeit und die Gemeinden gerichteten Dokumente werden in Französisch und Deutsch abgefasst.  <sup>3</sup> Die Beziehungen zwischen einem Bürger oder einer Bürgerin und den Amtsstellen der Agglomeration erfolgen in Französisch oder Deutsch.</p>	<p><b>Art. 7 Sprachen</b>  <sup>1</sup> Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Agglomeration sprechen Französisch oder Deutsch.  <sup>2</sup> Die an die Öffentlichkeit und die Gemeinden gerichteten Dokumente werden in Französisch und Deutsch abgefasst.  <sup>3</sup> Die Beziehungen zwischen einem Bürger oder einer Bürgerin und den Amtsstellen der Agglomeration erfolgen in Französisch oder Deutsch.</p>

<p><b>Art. 8 Sitz</b> Der Sitz der Agglomeration ist Freiburg.</p>	<p><b>Art. 8 Sitz</b> Der Sitz der Agglomeration ist Freiburg.</p>
<p><b>II. TITEL</b> <b>Politische Rechte</b></p>	<p><b>II. TITEL</b> <b>Politische Rechte</b></p>
<p><b>Art. 9 Initiative</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Zehntel der aktiven Bürger und aktiven Bürgerinnen der Agglomeration oder die Gemeinderäte eines Drittels der Mitgliedgemeinden können eine Initiative einreichen bezüglich:</p> <p>a) einer Ausgabe, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden kann;</p> <p>b) einer Bürgschaft oder analoge Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können;</p> <p>c) einer Teil- oder Gesamtrevision der Statuten;</p> <p>d) der Annahme, der Änderung oder der Aufhebung eines allgemeinverbindlichen Reglements.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist schriftlich einzureichen. Sie kann in Bezug auf die Buchstaben c und d von Absatz 1 die Form eines allgemeinen Vorschlags oder eines vollständig abgefassten Projekts annehmen. In Bezug auf die unter Buchstaben a und b von Absatz 1 genannten Gegenstände, wird sie wie ein allgemein eingereichter Vorschlag betrachtet.</p> <p><sup>3</sup> Die unter Absatz 1 genannten Beschlüsse müssen durch die Mehrheit der Mitgliedgemeinden und der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen gefasst werden. Artikel 29 des AggG bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup> Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) in Bezug auf die Initiative auf Gemeindeebene sinngemäss.</p>	<p><b>Art. 9 Initiative</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Zehntel der aktiven Bürger und aktiven Bürgerinnen der Agglomeration oder die Gemeinderäte eines Drittels der Mitgliedgemeinden können eine Initiative einreichen bezüglich:</p> <p>a) <b>eine neue Ausgabe, die den für das fakultative Referendum festgelegten Betrag überschreitet oder eine Garantie, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen könnte;</b></p> <p>b)</p> <p>c) einer Teil- oder Gesamtrevision der Statuten;</p> <p>d) der Annahme, der Änderung oder der Aufhebung eines allgemeinverbindlichen Reglements.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist schriftlich einzureichen. Sie kann in Bezug auf die Buchstaben c und d von Absatz 1 die Form eines allgemeinen Vorschlags oder eines vollständig abgefassten Projekts annehmen. In Bezug auf die unter Buchstaben a und b von Absatz 1 genannten Gegenstände, wird sie wie ein allgemein eingereichter Vorschlag betrachtet.</p> <p><sup>3</sup> Die unter Absatz 1 genannten Beschlüsse müssen durch die Mehrheit der Mitgliedgemeinden und der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen gefasst werden. Artikel 29 des AggG bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup> Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) in Bezug auf die Initiative auf Gemeindeebene sinngemäss.</p>
<p><b>Art. 10 Obligatorisches Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> Der Abstimmung der Bürger und Bürgerinnen unterworfen sind:</p> <p>a) eine Netto-Investitionsausgabe von mehr als 5 Millionen Franken;</p> <p>b) die Übertragung jeder neuen wichtigen Aufgabe.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung jeder neuen wichtigen Aufgabe muss von allen Mitgliedgemeinden und von der Mehrheit der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen angenommen werden. Artikel 110 des Gesetzes über die Gemeinden (GG) ist sinngemäss anwendbar.</p>	<p><b>Art. 10 Obligatorisches Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> Der Abstimmung der Bürger und Bürgerinnen unterworfen sind:</p> <p>a)</p> <p>b) die Übertragung jeder neuen wichtigen Aufgabe.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung jeder neuen wichtigen Aufgabe muss von allen Mitgliedgemeinden und von der Mehrheit der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen angenommen werden. Artikel 110 des Gesetzes über die Gemeinden (GG) ist sinngemäss anwendbar.</p>



<p><b>Art. 11 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Zwanzigstel der aktiven Bürger und aktiven Bürgerinnen der Agglomeration oder ein Drittel der Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden können verlangen, dass ein Beschluss des Agglomerationsrates der Abstimmung der Bürger und Bürgerinnen unterbreitet wird, wenn er Folgendes zum Gegenstand hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Netto-Investitionsausgabe von mehr als 2,5 Millionen Franken,</li> <li>b) eine Bürgschaft oder analoge Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können,</li> <li>c) die Annahme, die Änderung oder die Aufhebung eines allgemeinverbindlichen Reglements,</li> <li>d) jede andere Statutenänderung als in Artikel 10 der vorliegenden Statuten vorgesehen wird,</li> <li>e) die Aufnahme neuer Gemeinden,</li> <li>f) die Auflösung der Agglomeration.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Bestimmungen des PRG in Bezug auf das Referendum auf Gemeindeebene gelten sinngemäss. Die Frist für das Einreichen des Referendumsbegehrens beträgt jedoch sechzig Tage.</p>	<p><b>Art. 11 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Zwanzigstel der aktiven Bürger und aktiven Bürgerinnen der Agglomeration oder ein Drittel der Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden können verlangen, dass ein Beschluss des Agglomerationsrates der Abstimmung der Bürger und Bürgerinnen unterbreitet wird, wenn er Folgendes zum Gegenstand hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>eine neue Nettoausgabe von mehr als 2,5 Millionen Franken,</b></li> <li>b) eine Bürgschaft oder analoge Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können,</li> <li>c) die Annahme, die Änderung oder die Aufhebung eines allgemeinverbindlichen Reglements,</li> <li>d) jede andere Statutenänderung als in Artikel 10 der vorliegenden Statuten vorgesehen wird,</li> <li>e) die Aufnahme neuer Gemeinden,</li> <li>f) die Auflösung der Agglomeration.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Bestimmungen des PRG in Bezug auf das Referendum auf Gemeindeebene gelten sinngemäss. Die Frist für das Einreichen des Referendumsbegehrens beträgt jedoch sechzig Tage.</p>
<p><b>III. TITEL</b>  <b>Organe und Kommissionen der Agglomeration</b>  <b>ERSTES KAPITEL</b>  <b>Agglomerationsrat</b></p>	<p><b>III. TITEL</b>  <b>Organe und Kommissionen der Agglomeration</b>  <b>ERSTES KAPITEL</b>  <b>Agglomerationsrat</b></p>
<p><b>Art. 12 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat wird alle fünf Jahre für die Dauer der Legislaturperiode vollständig erneuert.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitze des Agglomerationsrats werden unter den Mitgliedgemeinden wie folgt verteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Jede Mitgliedgemeinde hat Anrecht auf mindestens drei Mitglieder des Agglomerationsrates;</li> <li>b) jeder volle Anteil von 2500 Einwohnern gibt Anrecht auf ein zusätzliches Mitglied des Agglomerationsrates.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Vor der vollständigen Erneuerung des Agglomerationsrats, bestimmt der Agglomerationsvorstand die Verteilung der Sitze aufgrund der letzten veröffentlichten Statistik über die zivilrechtliche Bevölkerung.</p>	<p><b>Art. 12 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat wird alle fünf Jahre für die Dauer der Legislaturperiode vollständig erneuert.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitze des Agglomerationsrats werden unter den Mitgliedgemeinden wie folgt verteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Jede Mitgliedgemeinde hat Anrecht auf mindestens drei Mitglieder des Agglomerationsrates;</li> <li>b) jeder volle Anteil von 2500 Einwohnern gibt Anrecht auf ein zusätzliches Mitglied des Agglomerationsrates.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Vor der vollständigen Erneuerung des Agglomerationsrats, bestimmt der Agglomerationsvorstand die Verteilung der Sitze aufgrund der letzten veröffentlichten Statistik über die zivilrechtliche Bevölkerung.</p>
<p><b>Art. 13 Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden bilden Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder des Agglomerationsrates.</p>	<p><b>Art. 13 Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden bilden Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder des Agglomerationsrates.</p>

<p><sup>2</sup> Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen werden von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat für die gesamte Dauer der Legislatur oder den Rest derselben gewählt. Im Prinzip müssen mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates jeder Mitgliedsgemeinde Mitglied des Agglomerationsrates sein.</p> <p><sup>3</sup> Die in den Agglomerationsvorstand gewählten Mitglieder des Agglomerationsrates verlieren ihre Eigenschaft als Mitglied des Agglomerationsrates.</p>	<p><sup>2</sup> Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen werden von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat für die gesamte Dauer der Legislatur oder den Rest derselben gewählt. Im Prinzip müssen mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates jeder Mitgliedsgemeinde Mitglied des Agglomerationsrates sein.</p> <p><sup>3</sup> Die in den Agglomerationsvorstand gewählten Mitglieder des Agglomerationsrates verlieren ihre Eigenschaft als Mitglied des Agglomerationsrates.</p>
<p><b>Art. 14 Ergänzungswahl</b> Freigewordene Sitze des Agglomerationsrats werden durch eine Ergänzungswahl wiederbesetzt, gemäss den in Artikel 13 der vorliegenden Statuten genannten Modalitäten.</p>	<p><b>Art. 14 Ergänzungswahl</b> Freigewordene Sitze des Agglomerationsrats werden durch eine Ergänzungswahl wiederbesetzt, gemäss den in Artikel 13 der vorliegenden Statuten genannten Modalitäten.</p>
<p><b>Art. 15 Konstituierung und Einladung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat wählt seinen Präsidenten oder seine Präsidentin und seinen Vizepräsidenten oder seine Vizepräsidentin. Er gibt sich ein Reglement.</p> <p><sup>2</sup> Er versammelt sich grundsätzlich zu vier ordentlichen Sitzungen im Verlaufe des Jahres. Seine Mitglieder werden mindestens zwanzig Tage vor dem Sitzungsdatum per E-Mail in französischer oder deutscher Sprache einberufen. Die Einladungen enthalten den Ort, das Datum, die Zeit und die Traktanden der Sitzung.</p> <p><sup>3</sup> Der Agglomerationsrat wird zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen:</p> <p>a) auf Verlangen des Agglomerationsvorstands; b) wenn es mindestens ein Fünftel des Agglomerationsrates mit einem dem Präsidenten oder der Präsidentin zugestellten begründeten und unterzeichneten Antrag verlangt.</p>	<p><b>Art. 15 Konstituierung und Einladung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat wählt seinen Präsidenten oder seine Präsidentin und seinen Vizepräsidenten oder seine Vizepräsidentin. Er gibt sich ein Reglement.</p> <p><sup>2</sup> Er versammelt sich grundsätzlich zu vier ordentlichen Sitzungen im Verlaufe des Jahres. Seine Mitglieder werden mindestens zwanzig Tage vor dem Sitzungsdatum per E-Mail in französischer oder deutscher Sprache einberufen. Die Einladungen enthalten den Ort, das Datum, die Zeit und die Traktanden der Sitzung.</p> <p><sup>3</sup> Der Agglomerationsrat wird zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen:</p> <p>a) auf Verlangen des Agglomerationsvorstands; b) wenn es mindestens ein Fünftel des Agglomerationsrates mit einem dem Präsidenten oder der Präsidentin zugestellten begründeten und unterzeichneten Antrag verlangt.</p>
<p><b>Art. 16 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) er wählt die Mitglieder des Agglomerationsvorstands; b) er nimmt Stellung zum Entwurf des Richtplans der Agglomeration und bewilligt seine Freigabe für die öffentliche Vernehmlassung; c) er verabschiedet den Richtplan der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten; d) er nimmt Kenntnis vom Legislaturprogramm, das der Agglomerationsvorstand ausarbeitet; e) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung sowie den Tätigkeitsbericht des Agglomerationsvorstands; f) er nimmt den Finanzplan zur Kenntnis;</p>	<p><b>Art. 16 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) er wählt die Mitglieder des Agglomerationsvorstands; b) er nimmt Stellung zum Entwurf des Richtplans der Agglomeration und bewilligt seine Freigabe für die öffentliche Vernehmlassung; c) er verabschiedet den Richtplan der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten; d) er nimmt Kenntnis vom Legislaturprogramm, das der Agglomerationsvorstand ausarbeitet; e) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung sowie den Tätigkeitsbericht des Agglomerationsvorstands; f) er nimmt den Finanzplan zur Kenntnis;</p>

<p>g) er beschliesst die Ausgaben, die in einem Rechnungsjahr nicht gedeckt werden können, die diesbezüglichen Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;</p> <p>h) er beschliesst die Bürgschaften und analogen Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können;</p> <p>i) er beschliesst die Bürgschaften und analogen Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können;</p> <p>j) er legt die Beteiligungen der Mitgliedgemeinden an den Kosten jeder einzelnen Aufgabe fest;</p> <p>k) er schliesst die Verträge bezüglich des Leistungsangebots zuhanden der Mitgliedgemeinden oder der Gemeindeverbände ab;</p> <p>l) er beschliesst, ob die Übernahme einer neuen Aufgabe dem unter Artikel 29 AggG vorgesehenen Verfahren unterstellt werden muss. Im Falle einer Verneinung beschliesst er, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, die Übernahme der neuen Aufgabe mit einer Dreifünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrates;</p> <p>m) er beaufsichtigt die Verwaltung der Agglomeration;</p> <p>n) er wählt die Mitglieder der Finanzkommission;</p> <p>o) er kann die Einsetzung anderer Kommissionen beschliessen;</p> <p>p) er bestimmt das Revisionsorgan auf Vorschlag der Finanzkommission;</p> <p>q) er ratifiziert gegebenenfalls die Nomination des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der Agglomeration;</p> <p>r) er beschliesst die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten;</p> <p>s) er genehmigt den Aufnahmevertrag der neuen Mitgliedgemeinden;</p> <p>t) er verabschiedet, ändert oder hebt allgemeinverbindliche Reglemente auf;</p> <p>u) er beschliesst die Auflösung der Agglomeration.</p> <p><sup>2</sup> Er nimmt ausserdem die Befugnisse wahr, die ihm die vorliegenden Statuten verleihen.</p>	<p>g) er übt die anderen der Gemeindeversammlung zukommenden Befugnisse im Finanzbereich in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden aus;</p> <p>h)</p> <p>i)</p> <p>j) er legt die Beteiligungen der Mitgliedgemeinden an den Kosten jeder einzelnen Aufgabe fest;</p> <p>k) er schliesst die Verträge bezüglich des Leistungsangebots zuhanden der Mitgliedgemeinden oder der Gemeindeverbände ab;</p> <p>l) er beschliesst, ob die Übernahme einer neuen Aufgabe dem unter Artikel 29 AggG vorgesehenen Verfahren unterstellt werden muss. Im Falle einer Verneinung beschliesst er, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, die Übernahme der neuen Aufgabe mit einer Dreifünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrates;</p> <p>m) er beaufsichtigt die Verwaltung der Agglomeration;</p> <p>n) er wählt die Mitglieder der Finanzkommission;</p> <p>o) er kann die Einsetzung anderer Kommissionen beschliessen;</p> <p>p) er bestimmt das Revisionsorgan auf Vorschlag der Finanzkommission;</p> <p>q) er ratifiziert gegebenenfalls die Nomination des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der Agglomeration;</p> <p>r) er beschliesst die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten;</p> <p>s) er genehmigt den Aufnahmevertrag der neuen Mitgliedgemeinden;</p> <p>t) er verabschiedet, ändert oder hebt allgemeinverbindliche Reglemente auf, <b>darunter insbesondere das Finanzreglement</b>;</p> <p>u) er beschliesst die Auflösung der Agglomeration.</p> <p><sup>2</sup> Er nimmt ausserdem die Befugnisse wahr, die ihm die vorliegenden Statuten verleihen.</p>
<p><b>Art. 17 Interventionsformen der Mitglieder des Agglomerationsrates</b> Das Reglement des Agglomerationsrates legt die Interventionsformen der Mitglieder des Agglomerationsrates fest.</p>	<p><b>Art. 17 Interventionsformen der Mitglieder des Agglomerationsrates</b> Das Reglement des Agglomerationsrates legt die Interventionsformen der Mitglieder des Agglomerationsrates fest.</p>
<p><b>2. KAPITEL</b> <b>Agglomerationsvorstand</b></p>	<p><b>2. KAPITEL</b> <b>Agglomerationsvorstand</b></p>
<p><b>Art. 18 Zusammensetzung und Wahl</b> <sup>1</sup> Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt der Agglomerationsrat die Mitglieder des Agglomerationsvorstands unter seinen Mitgliedern. Das</p>	<p><b>Art. 18 Zusammensetzung und Wahl</b> <sup>1</sup> Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt der Agglomerationsrat die Mitglieder des Agglomerationsvorstands unter seinen Mitgliedern. Das</p>

<p>Wahlverfahren wird durch das Reglement des Agglomerationsrates festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über einen Sitz innerhalb des Agglomerationsvorstands. Die Gemeinde Freiburg verfügt über zwei zusätzliche Sitze.</p> <p><sup>3</sup> Im Falle einer Vakanz im Verlaufe der Legislaturperiode, findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Legislatur statt.</p> <p><sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre.</p>	<p>Wahlverfahren wird durch das Reglement des Agglomerationsrates festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über einen Sitz innerhalb des Agglomerationsvorstands. Die Gemeinde Freiburg verfügt über zwei zusätzliche Sitze.</p> <p><sup>3</sup> Im Falle einer Vakanz im Verlaufe der Legislaturperiode, findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Legislatur statt.</p> <p><sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre.</p>
<p><b>Art. 19 Konstituierung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand gibt sich ein Reglement.</p> <p><sup>2</sup> Er bestimmt seinen Präsidenten oder seine Präsidentin und seinen Vizepräsidenten oder seine Vizepräsidentin für die gesamte Dauer der Legislatur. Die Wahlen finden gemäss Artikel 58 Absatz 3 GG statt.</p> <p><sup>3</sup> Er ist eine Kollegialbehörde.</p> <p><sup>4</sup> Er kann die Vorprüfung der Geschäfte und den Vollzug seiner Beschlüsse unter seinen Mitgliedern aufteilen.</p> <p><sup>5</sup> Er nimmt ausserdem die Befugnisse wahr, die ihm die vorliegenden Statuten verleihen.</p> <p><sup>6</sup> Im übrigen gelten sinngemäss die für den Gemeinderat anwendbaren Bestimmungen des GG.</p>	<p><b>Art. 19 Konstituierung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand gibt sich ein Reglement.</p> <p><sup>2</sup> Er bestimmt seinen Präsidenten oder seine Präsidentin und seinen Vizepräsidenten oder seine Vizepräsidentin für die gesamte Dauer der Legislatur. Die Wahlen finden gemäss Artikel 58 Absatz 3 GG statt.</p> <p><sup>3</sup> Er ist eine Kollegialbehörde.</p> <p><sup>4</sup> Er kann die Vorprüfung der Geschäfte und den Vollzug seiner Beschlüsse unter seinen Mitgliedern aufteilen.</p> <p><sup>5</sup> Er nimmt ausserdem die Befugnisse wahr, die ihm die vorliegenden Statuten verleihen.</p> <p><sup>6</sup> Im übrigen gelten sinngemäss die für den Gemeinderat anwendbaren Bestimmungen des GG.</p>
<p><b>Art. 20 Teilnahme des Agglomerationsvorstands</b></p> <p>Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Agglomerationsrats teil.</p>	<p><b>Art. 20 Teilnahme des Agglomerationsvorstands</b></p> <p>Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Agglomerationsrats teil.</p>
<p><b>Art. 21 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand leitet die Agglomeration und vertritt sie Dritten gegenüber.</p> <p><sup>2</sup> Er bereitet die durch den Agglomerationsrat zu behandelnden Geschäfte vor und vollzieht dessen Beschlüsse.</p> <p><sup>3</sup> Er hat ausserdem folgende Befugnisse:</p> <p>a) er erarbeitet den Entwurf des Richtplans der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und berechnet ihre Kosten;</p> <p>b) er erarbeitet ein Programm zu Beginn der Legislatur, das er dem Agglomerationsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet;</p> <p>c) er ernennt gegebenenfalls, unter Vorbehalt einer Ratifizierung durch den Agglomerationsrat, den Generalsekretär oder die Generalsekretärin der Agglomeration;</p>	<p><b>Art. 21 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand leitet die Agglomeration und vertritt sie Dritten gegenüber.</p> <p><sup>2</sup> Er bereitet die durch den Agglomerationsrat zu behandelnden Geschäfte vor und vollzieht dessen Beschlüsse.</p> <p><sup>3</sup> Er hat ausserdem folgende Befugnisse:</p> <p>a) er erarbeitet den Entwurf des Richtplans der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und berechnet ihre Kosten;</p> <p>b) er erarbeitet ein Programm zu Beginn der Legislatur, das er dem Agglomerationsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet;</p> <p>c) er ernennt gegebenenfalls, unter Vorbehalt einer Ratifizierung durch den Agglomerationsrat, den Generalsekretär oder die Generalsekretärin der Agglomeration;</p>

<p>d) er erarbeitet ein Personalreglement; er stellt das Agglomerationspersonal ein, legt seinen Lohn fest und überwacht seine Tätigkeit; er ist für die Verwaltung und das Personal verantwortlich;</p> <p>e) er kann die Einsetzung von Kommissionen beschliessen;</p> <p>f) er beschliesst den Finanzplan der Agglomeration auf Antrag der Finanzkommission;</p> <p>g) er schliesst im Bereich der Mobilität die Leistungsaufträge mit den konzessionierten Unternehmen ab, nach Konsultation der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt der Agglomeration Freiburg und der Finanzkommission;</p> <p>h) er gibt eine Stellungnahme über alle Projekte ab, die ihm im Rahmen der vom Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) bestimmten Verfahren unterbreitet werden.</p> <p><sup>4</sup> Ausserdem übt er alle Befugnisse aus, die durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten nicht einem anderen Organ übertragen werden.</p>	<p>d) er erarbeitet ein Personalreglement; er stellt das Agglomerationspersonal ein, legt seinen Lohn fest und überwacht seine Tätigkeit; er ist für die Verwaltung und das Personal verantwortlich;</p> <p>e) er kann die Einsetzung von Kommissionen beschliessen;</p> <p>f) er beschliesst den Finanzplan der Agglomeration auf Antrag der Finanzkommission;</p> <p><sup>fbis)</sup> er übt ausserdem die Befugnisse aus, die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und durch das Finanzreglement übertragen werden;</p> <p>g) er schliesst im Bereich der Mobilität die Leistungsaufträge mit den konzessionierten Unternehmen ab, nach Konsultation der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt der Agglomeration Freiburg und der Finanzkommission;</p> <p>h) er gibt eine Stellungnahme über alle Projekte ab, die ihm im Rahmen der vom Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) bestimmten Verfahren unterbreitet werden.</p> <p><sup>4</sup> Ausserdem übt er alle Befugnisse aus, die durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten nicht einem anderen Organ übertragen werden.</p>
<p><b>3. KAPITEL</b> <b>Finanzkommission und Revisionsorgan</b></p>	<p><b>3. KAPITEL</b> <b>Finanzkommission und Revisionsorgan</b></p>
<p><b>Art. 22 Finanzkommission</b> <b>a) Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Finanzkommission werden unter den Mitgliedern des Agglomerationsrates ausgewählt und vom Agglomerationsrat für die gesamte Dauer der Legislatur oder den Rest derselben gewählt. Artikel 46 Absatz 1, 1bis und 3 GG werden sinngemäss angewendet.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkommission besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p><sup>3</sup> Keine Mitgliedergemeinde kann über mehr als zwei Sitze im Rahmen dieser Kommission verfügen.</p> <p><sup>4</sup> Die Finanzkommission bestimmt ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin und ihren Sekretär oder ihre Sekretärin. Für den Rest organisiert sie sich frei.</p>	<p><b>Art. 22 Finanzkommission</b> <b>a) Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Finanzkommission werden unter den Mitgliedern des Agglomerationsrates ausgewählt und vom Agglomerationsrat für die gesamte Dauer der Legislatur oder den Rest derselben gewählt. Artikel 46 Absatz 1, 1bis und 3 GG werden sinngemäss angewendet.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkommission besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p><sup>3</sup> Keine Mitgliedergemeinde kann über mehr als zwei Sitze im Rahmen dieser Kommission verfügen.</p> <p><sup>4</sup> Die Finanzkommission bestimmt ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin und ihren Sekretär oder ihre Sekretärin. Für den Rest organisiert sie sich frei.</p>
<p><b>Art. 23 b) Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkommission hat die nachfolgenden Befugnisse:</p> <p>a) sie prüft den Voranschlag;</p> <p>b) sie gibt ihre Empfehlung zum Finanzplan und dessen Nachführungen ab;</p>	<p><b>Art. 23 b) Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Befugnisse der Finanzkommission werden durch die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden festgelegt. Sie hat dabei insbesondere die nachfolgenden Befugnisse:</p> <p>a) sie prüft den Voranschlag;</p>

<p>c) sie prüft die Ausgabenvorschläge, die Gegenstand eines besonderen Beschlusses des Agglomerationsrats sein müssen;</p> <p>d) sie unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Revisionsorgans zuhanden des Agglomerationsrats;</p> <p>e) sie bezieht Stellung zum Bericht des Revisionsorgans zuhanden des Agglomerationsrats.</p> <p><sup>2</sup> In den unter Absatz 1 vorgesehenen Fällen erstellt die Finanzkommission dem Agglomerationsrat einen Bericht und überreicht ihm ihre Stellungnahme hinsichtlich der finanziellen Verpflichtung. Der Bericht und die Stellungnahme der Finanzkommission werden dem Agglomerationsvorstand mindestens fünf Tage vor der Sitzung des Agglomerationsrats zugestellt.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkommission kann vom Agglomerationsrat beauftragt werden, mit der Einwilligung der Oberamtsperson, Haftungsansprüche gegen Mitglieder des Agglomerationsvorstands geltend zu machen.</p>	<p>b) sie gibt ihre Empfehlung zum Finanzplan und dessen Nachführungen ab;</p> <p>c) sie prüft die Ausgabenvorschläge, die Gegenstand eines besonderen Beschlusses des Agglomerationsrats sein müssen;</p> <p>d) sie unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Revisionsorgans zuhanden des Agglomerationsrats;</p> <p>e) sie bezieht Stellung zum Bericht des Revisionsorgans zuhanden des Agglomerationsrats.</p> <p><sup>2</sup> In den unter Absatz 1 vorgesehenen Fällen erstellt die Finanzkommission dem Agglomerationsrat einen Bericht und überreicht ihm ihre Stellungnahme hinsichtlich der finanziellen Verpflichtung. Der Bericht und die Stellungnahme der Finanzkommission werden dem Agglomerationsvorstand mindestens fünf Tage vor der Sitzung des Agglomerationsrats zugestellt.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkommission kann vom Agglomerationsrat beauftragt werden, mit der Einwilligung der Oberamtsperson, Haftungsansprüche gegen Mitglieder des Agglomerationsvorstands geltend zu machen.</p>
<p><b>Art. 24 c) Unterlagen und Auskünfte</b> Der Agglomerationsvorstand unterbreitet der Finanzkommission, mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung des Agglomerationsrats, die Unterlagen bezüglich der unter Artikel 23 genannten Geschäfte und erteilt ihr die notwendigen Auskünfte für die Wahrnehmung ihrer Befugnisse.</p>	<p><b>Art. 24 c) Unterlagen und Auskünfte</b> Der Agglomerationsvorstand unterbreitet der Finanzkommission, mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung des Agglomerationsrats, die Unterlagen bezüglich der unter Artikel 23 genannten Geschäfte und erteilt ihr die notwendigen Auskünfte für die Wahrnehmung ihrer Befugnisse.</p>
<p><b>Art. 25 Revisionsorgan</b> Die Artikel des GG betreffend das Revisionsorgan sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p><b>Art. 25 Revisionsorgan</b> Die Artikel der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden zur externen Kontrolle der Buchhaltung und der Jahresrechnung sind sinngemäss anwendbar.</p>
<p><b>4. KAPITEL</b> <b>Konsultativkommissionen</b></p>	<p><b>4. KAPITEL</b> <b>Konsultativkommissionen</b></p>
<p><b>Art. 26 Kommission für Regionalraumplanung und Mobilität</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Gemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder in die Kommission für die Regionalraumplanung und Mobilität.</p> <p><sup>2</sup> Diese Kommission begutachtet die Fortführung des Richtplans der Agglomeration im Bereich der Raumplanung und der Mobilität. Sie gibt zudem, auf Anfrage des Agglomerationsvorstands, eine Empfehlung zu allen Fragen der Mobilität ab.</p> <p><sup>3</sup> Sie fasst Vorschläge zuhanden des Agglomerationsvorstands im Bereich der Koordination der Ortsplanungen.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst.</p>	<p><b>Art. 26 Kommission für Regionalraumplanung und Mobilität</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Gemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder in die Kommission für die Regionalraumplanung und Mobilität.</p> <p><sup>2</sup> Diese Kommission begutachtet die Fortführung des Richtplans der Agglomeration im Bereich der Raumplanung und der Mobilität. Sie gibt zudem, auf Anfrage des Agglomerationsvorstands, eine Empfehlung zu allen Fragen der Mobilität ab.</p> <p><sup>3</sup> Sie fasst Vorschläge zuhanden des Agglomerationsvorstands im Bereich der Koordination der Ortsplanungen.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst.</p>

<p><b>Art. 27 Kulturkommission</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat wählt die Mitglieder der Kulturkommission. Artikel 46 Absatz 1, 1bis und 3 GG werden sinngemäss angewendet.</p> <p><sup>2</sup> Die Kulturkommission ist aus neun bis dreizehn Mitgliedern, mehrheitlich aus Vertretern der Kulturmilieus, zusammengesetzt. Die französisch- und deutschsprachigen Kulturmilieus sind angemessen vertreten. Der Vorsitz wird von einem Mitglied des Agglomerationsvorstands wahrgenommen. Im Übrigen organisiert sie sich selbst.</p> <p><sup>3</sup> Die Kulturkommission begutachtet die Subventionen an kulturelle Vereinigungen zuhanden des Agglomerationsvorstands.</p>	<p><b>Art. 27 Kulturkommission</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat wählt die Mitglieder der Kulturkommission. Artikel 46 Absatz 1, 1bis und 3 GG werden sinngemäss angewendet.</p> <p><sup>2</sup> Die Kulturkommission ist aus neun bis dreizehn Mitgliedern, mehrheitlich aus Vertretern der Kulturmilieus, zusammengesetzt. Die französisch- und deutschsprachigen Kulturmilieus sind angemessen vertreten. Der Vorsitz wird von einem Mitglied des Agglomerationsvorstands wahrgenommen. Im Übrigen organisiert sie sich selbst.</p> <p><sup>3</sup> Die Kulturkommission begutachtet die Subventionen an kulturelle Vereinigungen zuhanden des Agglomerationsvorstands.</p>
<p><b>5. KAPITEL</b> <b>Agglomerationspersonal</b></p>	<p><b>5. KAPITEL</b> <b>Agglomerationspersonal</b></p>
<p><b>Art. 28 Personalstatus</b></p> <p><sup>1</sup> Die Personen, die im Rahmen der Agglomeration eine Tätigkeit ausüben und für diese Tätigkeit einen Lohn erhalten, bilden das Agglomerationspersonal.</p> <p><sup>2</sup> Der Status des Agglomerationspersonals wird durch ein allgemeinverbindliches Reglement geregelt.</p>	<p><b>Art. 28 Personalstatus</b></p> <p><sup>1</sup> Die Personen, die im Rahmen der Agglomeration eine Tätigkeit ausüben und für diese Tätigkeit einen Lohn erhalten, bilden das Agglomerationspersonal.</p> <p><sup>2</sup> Der Status des Agglomerationspersonals wird durch ein allgemeinverbindliches Reglement geregelt.</p>
<p><b>Art. 29 Stellen</b></p> <p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen, schafft die Agglomeration die für ihren Betrieb notwendigen Arbeitsstellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Agglomerationsvorstand legt die Befugnisse seines Personals fest.</p>	<p><b>Art. 29 Stellen</b></p> <p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen, schafft die Agglomeration die für ihren Betrieb notwendigen Arbeitsstellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Agglomerationsvorstand legt die Befugnisse seines Personals fest.</p>
<p><b>II. TEIL</b> <b>Finanzen: Allgemeines</b></p>	<p><b>II. TEIL</b> <b>Finanzen: Allgemeines</b></p>
<p><b>Art. 30 Voranschlag und Rechnung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomeration erstellt jedes Jahr einen Voranschlag und eine Rechnung, welche den Aufwand und der Ertrag jeder einzelnen Aufgabe und jeder einzelnen Dienststelle unterscheidet.</p> <p><sup>2</sup> Der Voranschlag der Agglomeration wird den Mitgliedgemeinden bis zum 15. Oktober mitgeteilt.</p> <p><sup>3</sup> Die Rechnungen der Agglomeration werden durch den Agglomerationsvorstand validiert und den Mitgliedgemeinden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres überwiesen. Artikel 31 Absatz 4 AggG findet für die Genehmigung der Rechnungen durch den Agglomerationsrat sinngemäss Anwendung.</p>	<p><b>Art. 30 Voranschlag und Rechnung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomeration erstellt jedes Jahr einen Voranschlag und legt die Konten fest, die den erfolgsrelevanten Aufwand und Ertrag bzw. die Investitionsausgaben und -einnahmen jeder einzelnen Aufgabe und jeder einzelnen Dienststelle unterscheiden.</p> <p><sup>2</sup> Der Voranschlag der Agglomeration wird den Mitgliedgemeinden bis zum 15. Oktober mitgeteilt.</p> <p><sup>3</sup> Die Rechnungen der Agglomeration werden durch den Agglomerationsvorstand validiert und den Mitgliedgemeinden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres überwiesen.</p> <p><sup>4</sup> Die Regeln zur Verwaltung der Finanzen gemäss Artikel 4ff GFHG sind sinngemäss anwendbar.</p>

<p>4 Für die Erstellung des Voranschlags und die Rechnungsführung wendet die Agglomeration die vom Staatsrat festgelegten öffentlichen Buchhaltungsgrundsätze an.</p>	
<p><b>Art. 31 Finanzplan</b></p> <p>1 Die Agglomeration erstellt einen Finanzplan für eine Dauer von fünf Jahren. Der Finanzplan wird nach Bedarf regelmässig nachgeführt, aber mindestens einmal pro Jahr.</p> <p>2 Der Finanzplan wird auf Empfehlung der Finanzkommission vom Agglomerationsvorstand verabschiedet.</p> <p>3 Der Finanzplan und seine Nachführungen werden der Finanzkommission und dem Agglomerationsrat überwiesen.</p> <p>4 Für den Finanzplan ist Artikel 43, Bst. c des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) sinngemäss anwendbar.</p>	<p><b>Art. 31 Finanzplan</b></p> <p>1 Die Agglomeration erstellt einen Finanzplan für eine Dauer von fünf Jahren. Der Finanzplan wird nach Bedarf regelmässig nachgeführt, aber mindestens einmal pro Jahr.</p> <p>2 Der Finanzplan wird auf Empfehlung der Finanzkommission vom Agglomerationsvorstand verabschiedet.</p> <p>3 Der Finanzplan und seine Nachführungen werden der Finanzkommission und dem Agglomerationsrat überwiesen.</p>
<p><b>Art. 32 Ressourcen</b></p> <p>Die Ressourcen der Agglomeration sind:</p> <p>a) die Beiträge der Mitgliedgemeinden,</p> <p>b) die Subventionen sowie die eidgenössischen und kantonalen Beiträge,</p> <p>c) die Beiträge Dritter,</p> <p>d) die Vergütungen,</p> <p>e) die Gebühren,</p> <p>f) die Vorzugslasten.</p>	<p><b>Art. 32 Ressourcen</b></p> <p>Die Ressourcen der Agglomeration sind:</p> <p>a) die Beiträge der Mitgliedgemeinden,</p> <p>b) die Subventionen sowie die eidgenössischen und kantonalen Beiträge,</p> <p>c) die Beiträge Dritter,</p> <p>d) die Vergütungen,</p> <p>e) die Gebühren,</p> <p>f) die Vorzugslasten.</p>
<p><b>Art. 33 Verschuldungsgrenze</b></p> <p>1 Die Agglomeration kann Anleihen aufnehmen.</p> <p>2 Die Verschuldungsgrenze liegt bei:</p> <p>a) 75 Millionen Franken für die Investitionen,</p> <p>b) 2 Millionen Franken für das Kontokorrentkonto.</p>	<p><b>Art. 33 Verschuldungsgrenze</b></p> <p>1 Die Agglomeration kann Anleihen aufnehmen.</p> <p>2 Die Verschuldungsgrenze liegt bei:</p> <p>a) 75 Millionen Franken für die Investitionen,</p> <p>b) 2 Millionen Franken für das Kontokorrentkonto.</p>
<p><b>Art. 34 Aktualisierung der Berechnungsgrundlagen</b></p> <p>Die Berechnungsgrundlagen, die die Höhe der Gemeindebeiträge sowie die von der Agglomeration gewährten Subventionen festlegen, werden jedes Jahr aufgrund der bekannten und am 31. Dezember des Vorjahres verfügbaren Zahlen aktualisiert.</p>	<p><b>Art. 34 Aktualisierung der Berechnungsgrundlagen</b></p> <p>Die Berechnungsgrundlagen, die die Höhe der Gemeindebeiträge sowie die von der Agglomeration gewährten Subventionen festlegen, werden jedes Jahr aufgrund der bekannten und am 31. Dezember des Vorjahres verfügbaren Zahlen aktualisiert.</p>
<p><b>Art. 35 Bezahlung der Gemeindebeiträge</b></p> <p>1 Die Mitgliedgemeinden entrichten ihre finanzielle Beteiligung innerhalb der vom Agglomerationsvorstand festgelegten Fristen.</p> <p>2 Die Gemeinden, die den Beitrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen entrichten, zahlen einen Zins von 5 %.</p>	<p><b>Art. 35 Bezahlung der Gemeindebeiträge</b></p> <p>1 Die Mitgliedgemeinden entrichten ihre finanzielle Beteiligung innerhalb der vom Agglomerationsvorstand festgelegten Fristen.</p> <p>2 Die Gemeinden, die den Beitrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen entrichten, zahlen einen Zins von 5 %.</p>



<p><b>Art. 36 Verteilung der laufenden Kosten</b> Die Betriebskosten der Verwaltung, die Studien- und Planungskosten sowie der finanzielle Aufwand im Zusammenhang mit den Investitionen werden aufgrund der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl unter den Mitgliedsgemeinden verteilt.</p>	<p><b>Art. 36 Verteilung des erfolgsrelevanten Aufwands</b> Die Betriebskosten der Verwaltung, die Studien- und Planungskosten sowie der finanzielle Aufwand im Zusammenhang mit den Investitionen werden aufgrund der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl unter den Mitgliedsgemeinden verteilt.</p>
<p><b>Art. 37 Subventionen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomeration subventioniert Projekte, die dem Richtplan der Agglomeration entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Der Agglomerationsvorstand erarbeitet eine Richtlinie, welche insbesondere die Höhe des Subventionssatzes für die Investitionen im Bereich der Raumplanung, der Mobilität und des Umweltschutzes festlegt; diese Richtlinie muss vom Agglomerationsrat genehmigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, die durch die Agglomeration subventionierten Projekte spätestens vier Jahre im Anschluss an das Datum der Subventionsgewährung zu realisieren.</p> <p><sup>4</sup> Die kantonale Subventionsgesetzgebung gelangt nur subsidiär zur Anwendung.</p>	<p><b>Art. 37 Subventionen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomeration subventioniert Projekte, die dem Richtplan der Agglomeration entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Der Agglomerationsvorstand erarbeitet eine Richtlinie, welche insbesondere die Höhe des Subventionssatzes für die Investitionen im Bereich der Raumplanung, der Mobilität und des Umweltschutzes festlegt; diese Richtlinie muss vom Agglomerationsrat genehmigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, die durch die Agglomeration subventionierten Projekte spätestens vier Jahre im Anschluss an das Datum der Subventionsgewährung zu realisieren.</p> <p><sup>4</sup> Die kantonale Subventionsgesetzgebung gelangt nur subsidiär zur Anwendung.</p>
<p><b>III. TEIL</b> <b>Aufgaben der Agglomeration</b> <b>ERSTER TITEL</b> <b>Grundlagen</b></p>	<p><b>III. TEIL</b> <b>Aufgaben der Agglomeration</b> <b>ERSTER TITEL</b> <b>Grundlagen</b></p>
<p><b>Art. 38 Übertragung von Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomeration ersetzt die Mitgliedsgemeinden für Aufgaben von regionalem Interesse in folgenden Bereichen:</p> <p>a) der Raumplanung, b) der Mobilität, c) des Umweltschutzes, d) der Wirtschaftsförderung, e) der Förderung des Tourismus, f) der Förderung kultureller Aktivitäten.</p> <p><sup>2</sup> Der Agglomerationsrat legt den Zeitpunkt für die Umsetzung einer neuen Aufgabe fest.</p>	<p><b>Art. 38 Übertragung von Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomeration ersetzt die Mitgliedsgemeinden für Aufgaben von regionalem Interesse in folgenden Bereichen:</p> <p>a) der Raumplanung, b) der Mobilität, c) des Umweltschutzes, d) der Wirtschaftsförderung, e) der Förderung des Tourismus, f) der Förderung kultureller Aktivitäten.</p> <p><sup>2</sup> Der Agglomerationsrat legt den Zeitpunkt für die Umsetzung einer neuen Aufgabe fest.</p>
<p><b>Art. 39 Beteiligung der Mitgliedsgemeinden</b> Die Mitgliedsgemeinden der Agglomeration beteiligen sich zwangsläufig an der Gesamtheit der Aufgaben der Agglomeration.</p>	<p><b>Art. 39 Beteiligung der Mitgliedsgemeinden</b> Die Mitgliedsgemeinden der Agglomeration beteiligen sich zwangsläufig an der Gesamtheit der Aufgaben der Agglomeration.</p>
<p><b>Art. 40 Richtplan der Agglomeration</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomeration erstellt den Richtplan der Agglomeration und stellt seine Fortführung sicher, im Einverständnis mit dem Staatsrat. Sie</p>	<p><b>Art. 40 Richtplan der Agglomeration</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomeration erstellt den Richtplan der Agglomeration und stellt seine Fortführung sicher, im Einverständnis mit dem Staatsrat. Sie</p>




<p>bestimmt seine Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten.</p> <p>2 Der Richtplan der Agglomeration hat zum Ziel, die Bereiche Raumplanung, Mobilität, Umweltschutz sowie Wirtschafts- und Tourismusförderung zu koordinieren.</p> <p>3 Der Richtplan der Agglomeration gilt für den Bund als Agglomerationsprogramm.</p> <p>4 Der Richtplan der Agglomeration folgt dem vom RPBG vorgesehenen Verfahren im Bereich des regionalen Richtplans.</p>	<p>bestimmt seine Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten.</p> <p>2 Der Richtplan der Agglomeration hat zum Ziel, die Bereiche Raumplanung, Mobilität, Umweltschutz sowie Wirtschafts- und Tourismusförderung zu koordinieren.</p> <p>3 Der Richtplan der Agglomeration gilt für den Bund als Agglomerationsprogramm.</p> <p>4 Der Richtplan der Agglomeration folgt dem vom RPBG vorgesehenen Verfahren im Bereich des regionalen Richtplans.</p>
<p><b>Art. 41 Beziehungen zu Nichtmitgliedgemeinden</b>  <b>a) Dienstleistungen</b></p> <p>1 Die Agglomeration kann Nichtmitgliedgemeinden und Gemeindeverbänden Dienstleistungen anbieten.</p> <p>2 Die Dienstleistung wird mindestens zum Selbstkostenpreis erbracht.</p>	<p><b>Art. 41 Beziehungen zu Nichtmitgliedgemeinden</b>  <b>a) Dienstleistungen</b></p> <p>1 Die Agglomeration kann Nichtmitgliedgemeinden und Gemeindeverbänden Dienstleistungen anbieten.</p> <p>2 Die Dienstleistung wird mindestens zum Selbstkostenpreis erbracht.</p>
<p><b>Art. 42 b) Vereinbarungen</b></p> <p>1 Die Agglomeration kann im Rahmen ihrer Aufgaben Vereinbarungen mit bestehenden Vereinigungen abschliessen, insbesondere mit dem Gemeindeverband der Region Sense.</p> <p>2 Der Agglomerationsrat genehmigt diese Vereinbarungen.</p>	<p><b>Art. 42 b) Vereinbarungen</b></p> <p>1 Die Agglomeration kann im Rahmen ihrer Aufgaben Vereinbarungen mit bestehenden Vereinigungen abschliessen, insbesondere mit dem Gemeindeverband der Region Sense.</p> <p>2 Der Agglomerationsrat genehmigt diese Vereinbarungen.</p>
<p><b>II. TITEL</b>  <b>Ausführungsmodalitäten der Aufgaben</b>  <b>ERSTES KAPITEL</b>  <b>Regionalraumplanung</b></p>	<p><b>II. TITEL</b>  <b>Ausführungsmodalitäten der Aufgaben</b>  <b>ERSTES KAPITEL</b>  <b>Regionalraumplanung</b></p>
<p><b>Art. 43 Aufgaben</b></p> <p>1 Die Agglomeration plant die Regionalraumplanungspolitik mit Hilfe des Richtplans der Agglomeration.</p> <p>2 Sie koordiniert die Ortsplanungen der Mitgliedgemeinden.</p> <p>3 Sie schlägt den Mitgliedgemeinden oder dem Staat Freiburg vor, Gebiete für spezifische Zielsetzungen von regionaler und kantonaler Bedeutung zuzuteilen.</p> <p>4 Sie unterstützt die Schaffung von Schutzzonen.</p> <p>5 Für die Koordination ihrer entsprechenden Raumpläne arbeitet sie mit den angrenzenden Gemeinden und Regionen zusammen.</p> <p>6 Sie erstellt Fachstudien von regionaler Bedeutung.</p>	<p><b>Art. 43 Aufgaben</b></p> <p>1 Die Agglomeration plant die Regionalraumplanungspolitik mit Hilfe des Richtplans der Agglomeration.</p> <p>2 Sie koordiniert die Ortsplanungen der Mitgliedgemeinden.</p> <p>3 Sie schlägt den Mitgliedgemeinden oder dem Staat Freiburg vor, Gebiete für spezifische Zielsetzungen von regionaler und kantonaler Bedeutung zuzuteilen.</p> <p>4 Sie unterstützt die Schaffung von Schutzzonen.</p> <p>5 Für die Koordination ihrer entsprechenden Raumpläne arbeitet sie mit den angrenzenden Gemeinden und Regionen zusammen.</p> <p>6 Sie erstellt Fachstudien von regionaler Bedeutung.</p>

<b>2. KAPITEL</b> <b>Mobilität</b>	<b>2. KAPITEL</b> <b>Mobilität</b>
<b>Art. 44 Aufgaben</b> <sup>1</sup> Die Agglomeration plant die regionale Mobilitätspolitik mit Hilfe des Richtplans der Agglomeration. <sup>2</sup> Sie ist als regionaler Verkehrsverbund im Sinne des Verkehrsgesetzes (VG) konstituiert. <sup>3</sup> Sie ist für das öffentliche Verkehrsnetz der Agglomeration verantwortlich. <sup>4</sup> Die Agglomeration koordiniert die Gemeinderichtpläne der Mitgliedsgemeinden im Sachbereich Mobilität.	<b>Art. 44 Aufgaben</b> <sup>1</sup> Die Agglomeration plant die regionale Mobilitätspolitik mit Hilfe des Richtplans der Agglomeration. <sup>2</sup> Sie ist als regionaler Verkehrsverbund im Sinne des Verkehrsgesetzes (VG) konstituiert. <sup>3</sup> Sie ist für das öffentliche Verkehrsnetz der Agglomeration verantwortlich. <sup>4</sup> Die Agglomeration koordiniert die Gemeinderichtpläne der Mitgliedsgemeinden im Sachbereich Mobilität.
<b>Art. 45 Beteiligung Dritter</b> <sup>1</sup> Wenn eine neue öffentliche Verkehrserschliessung oder eine Verbesserung einer bestehenden Erschliessung infolge eines Projekts bezüglich eines grossen Verkehrserzeugers notwendig ist, unternehmen die Agglomeration und die betroffene oder die betroffenen Mitgliedsgemeinden die nötigen Schritte, um von Dritten eine finanzielle Beteiligung zu verlangen. <sup>2</sup> Die Agglomeration und die betroffene oder die betroffenen Mitgliedsgemeinden verhandeln diese Beteiligung gemeinsam. <sup>3</sup> Die Agglomeration erhält 75 % dieser Beteiligung und die betroffene oder die betroffenen Mitgliedsgemeinden 25 % im Verhältnis zu den auf ihrem Gebiet liegenden Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.	<b>Art. 45 Beteiligung Dritter</b> <sup>1</sup> Wenn eine neue öffentliche Verkehrserschliessung oder eine Verbesserung einer bestehenden Erschliessung infolge eines Projekts bezüglich eines grossen Verkehrserzeugers notwendig ist, unternehmen die Agglomeration und die betroffene oder die betroffenen Mitgliedsgemeinden die nötigen Schritte, um von Dritten eine finanzielle Beteiligung zu verlangen. <sup>2</sup> Die Agglomeration und die betroffene oder die betroffenen Mitgliedsgemeinden verhandeln diese Beteiligung gemeinsam. <sup>3</sup> Die Agglomeration erhält 75 % dieser Beteiligung und die betroffene oder die betroffenen Mitgliedsgemeinden 25 % im Verhältnis zu den auf ihrem Gebiet liegenden Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.
<b>Art. 46 Verteilung der Betriebskosten</b> <sup>1</sup> Die laufenden Kosten des öffentlichen Verkehrs werden aufgrund folgender Kriterien unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 % im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung,</li> <li>• 5 % im Verhältnis zur Anzahl Arbeitsstellen,</li> <li>• 5 % im Verhältnis zur Anzahl Personenwagen,</li> <li>• 5 % im Verhältnis zur Anzahl des Gebäude- und Industrieareals,</li> <li>• 80 % im Verhältnis zur Qualität der städtischen, d. h. als Regionalverkehr nicht subventionierten Verkehrsverbindung, die jedem Einwohner und jeder Arbeitsstelle in der Gemeinde angeboten wird. Um der geringeren Bedeutung der mit den Arbeitsplätzen verbundenen Verkehrsverbindungen Rechnung zu tragen, wird ihre Zahl durch zwei geteilt.</li> </ul>	<b>Art. 46 Verteilung der Betriebskosten</b> <sup>1</sup> Die laufenden Kosten des öffentlichen Verkehrs werden aufgrund folgender Kriterien unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 % im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung,</li> <li>• 5 % im Verhältnis zur Anzahl Arbeitsstellen,</li> <li>• 5 % im Verhältnis zur Anzahl Personenwagen,</li> <li>• 5 % im Verhältnis zur Anzahl des Gebäude- und Industrieareals,</li> <li>• 80 % im Verhältnis zur Qualität der städtischen, d. h. als Regionalverkehr nicht subventionierten Verkehrsverbindung, die jedem Einwohner und jeder Arbeitsstelle in der Gemeinde angeboten wird. Um der geringeren Bedeutung der mit den Arbeitsplätzen verbundenen Verkehrsverbindungen Rechnung zu tragen, wird ihre Zahl durch zwei geteilt.</li> </ul>



<p><sup>2</sup> Der Koeffizient der Erschliessungsqualität (Kk) entspricht der Quadratwurzel der Division der Gesamtzahl der jährlichen Halte auf dem Gemeindegebiet (Ha) durch das Gebäude- und Industrieareal (GIA):</p> $Kk = \sqrt{\frac{Ha}{GIA}}$ <p><sup>3</sup> Die Zahl der pro Haltestelle maximal berücksichtigten Halte für die Berechnung von Ha ist 8, pro Richtung und Stunde.</p>	<p><sup>2</sup> Der Koeffizient der Erschliessungsqualität (Kk) entspricht der Quadratwurzel der Division der Gesamtzahl der jährlichen Halte auf dem Gemeindegebiet (Ha) durch das Gebäude- und Industrieareal (GIA):</p> $Kk = \sqrt{\frac{Ha}{GIA}}$ <p><sup>3</sup> Die Zahl der pro Haltestelle maximal berücksichtigten Halte für die Berechnung von Ha ist 8, pro Richtung und Stunde.</p>
<p><b>3. KAPITEL</b> <b>Umweltschutz</b></p>	<p><b>3. KAPITEL</b> <b>Umweltschutz</b></p>
<p><b>Art. 47 Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomeration definiert im Richtplan der Agglomeration die Grundsätze, die eine koordinierte Siedlungsentwicklung und Entwicklung des Verkehrsnetzes begünstigen, um die Umweltbelastung im Bereich der Luftverschmutzung und des Lärms zu reduzieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Agglomeration bestimmt im Richtplan der Agglomeration die Grundsätze für die Förderung einer langfristigen Energieversorgung und wacht über eine mit der Siedlungsentwicklung koordinierten Entwicklung der Energieversorgungsnetze.</p>	<p><b>Art. 47 Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomeration definiert im Richtplan der Agglomeration die Grundsätze, die eine koordinierte Siedlungsentwicklung und Entwicklung des Verkehrsnetzes begünstigen, um die Umweltbelastung im Bereich der Luftverschmutzung und des Lärms zu reduzieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Agglomeration bestimmt im Richtplan der Agglomeration die Grundsätze für die Förderung einer langfristigen Energieversorgung und wacht über eine mit der Siedlungsentwicklung koordinierten Entwicklung der Energieversorgungsnetze.</p>
<p><b>Art. 48 Luftreinhaltung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomeration sorgt für die Luftreinhaltung bei der Ausführung ihrer Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Die Agglomeration führt die Massnahmen aus, die ihr vom Massnahmenplan für die Luftreinhaltung übertragen werden, der vom Staatsrat genehmigt wurde.</p>	<p><b>Art. 48 Luftreinhaltung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomeration sorgt für die Luftreinhaltung bei der Ausführung ihrer Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Die Agglomeration führt die Massnahmen aus, die ihr vom Massnahmenplan für die Luftreinhaltung übertragen werden, der vom Staatsrat genehmigt wurde.</p>
<p><b>Art. 49 Lärmschutz</b></p> <p>Die Agglomeration koordiniert die Erstellung der Lärmkataster, die die Mitgliedgemeinden ausarbeiten, sowie die Umsetzung der zu ergreifenden Massnahmen.</p>	<p><b>Art. 49 Lärmschutz</b></p> <p>Die Agglomeration koordiniert die Erstellung der Lärmkataster, die die Mitgliedgemeinden ausarbeiten, sowie die Umsetzung der zu ergreifenden Massnahmen.</p>
<p><b>Art. 50 Energie</b></p> <p>Die Agglomeration erstellt einen regionalen Energieplan und sorgt für die Übertragung der territorialen Aspekte des Letzteren in den Richtplan der Agglomeration.</p>	<p><b>Art. 50 Energie</b></p> <p>Die Agglomeration erstellt einen regionalen Energieplan und sorgt für die Übertragung der territorialen Aspekte des Letzteren in den Richtplan der Agglomeration.</p>

<b>4. KAPITEL</b> <b>Wirtschaftsförderung</b>	<b>4. KAPITEL</b> <b>Wirtschaftsförderung</b>
<b>Art. 51 Aufgaben</b> <b>a) Grundsätze</b> <sup>1</sup> Die Agglomeration finanziert und stellt die endogene Wirtschaftsförderung für die Mitgliedgemeinden sicher. <sup>2</sup> Sie arbeitet eng mit der Wirtschaftsförderung des Staates Freiburg und den übrigen regionalen Wirtschaftsförderungsgremien zusammen.	<b>Art. 51 Aufgaben</b> <b>a) Grundsätze</b> <sup>1</sup> Die Agglomeration finanziert und stellt die endogene Wirtschaftsförderung für die Mitgliedgemeinden sicher. <sup>2</sup> Sie arbeitet eng mit der Wirtschaftsförderung des Staates Freiburg und den übrigen regionalen Wirtschaftsförderungsgremien zusammen.
<b>Art. 52b) Inhalt</b> <sup>1</sup> Die Agglomeration erstellt ein Verzeichnis, das alle mittel- oder langfristig verfügbaren Arbeitszonen angibt, und sorgt für dessen Nachführung und Verbreitung. <sup>2</sup> Sie sorgt für die Realisierung der vom Richtplan der Agglomeration bestimmten Industrie- und Gewerbebezonen. <sup>3</sup> Ein Reglement bestimmt die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedgemeinden bei einem Ansiedlungsgesuch eines Unternehmens von regionaler Bedeutung.	<b>Art. 52b) Inhalt</b> <sup>1</sup> Die Agglomeration erstellt ein Verzeichnis, das alle mittel- oder langfristig verfügbaren Arbeitszonen angibt, und sorgt für dessen Nachführung und Verbreitung. <sup>2</sup> Sie sorgt für die Realisierung der vom Richtplan der Agglomeration bestimmten Industrie- und Gewerbebezonen. <sup>3</sup> Ein Reglement bestimmt die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedgemeinden bei einem Ansiedlungsgesuch eines Unternehmens von regionaler Bedeutung.
<b>Art. 53 Verminderung des Beitrags</b> Der Beitrag an den mit der Wirtschaftsförderung verbundenen Kosten wird für diejenigen Mitgliedgemeinden reduziert, die bei anderen Organisationen der Wirtschaftsförderung engagiert sind.	<b>Art. 53 Verminderung des Beitrags</b> Der Beitrag an den mit der Wirtschaftsförderung verbundenen Kosten wird für diejenigen Mitgliedgemeinden reduziert, die bei anderen Organisationen der Wirtschaftsförderung engagiert sind.
<b>5. KAPITEL</b> <b>Förderung des Tourismus</b>	<b>5. KAPITEL</b> <b>Förderung des Tourismus</b>
<b>Art. 54 Aufgaben</b> <b>a) Grundsätze</b> <sup>1</sup> Die Agglomeration delegiert die Förderung des Tourismus der regionalen Tourismusorganisationen der Mitgliedgemeinden. <sup>2</sup> Die Agglomeration wacht über die Zusammenarbeit mit den kantonalen Tourismusorganisationen und unter den betroffenen regionalen Tourismusorganisationen.	<b>Art. 54 Aufgaben</b> <b>a) Grundsätze</b> <sup>1</sup> Die Agglomeration delegiert die Förderung des Tourismus der regionalen Tourismusorganisationen der Mitgliedgemeinden. <sup>2</sup> Die Agglomeration wacht über die Zusammenarbeit mit den kantonalen Tourismusorganisationen und unter den betroffenen regionalen Tourismusorganisationen.
<b>Art. 55b) Leistungsvertrag</b> <sup>1</sup> Die Beziehungen zwischen der Agglomeration und den regionalen Tourismusorganisationen werden durch Vertrag geregelt. <sup>2</sup> Dieser Vertrag wird dem Agglomerationsrat zur Genehmigung unterbreitet.	<b>Art. 55b) Leistungsvertrag</b> <sup>1</sup> Die Beziehungen zwischen der Agglomeration und den regionalen Tourismusorganisationen werden durch Vertrag geregelt. <sup>2</sup> Dieser Vertrag wird dem Agglomerationsrat zur Genehmigung unterbreitet.
<b>Art. 56 Beitrag</b> <sup>1</sup> Der Agglomerationsrat legt den Betrag seiner jährlichen finanziellen Beiträge an den regionalen Tourismusorganisationen fest.	<b>Art. 56 Beitrag</b> <sup>1</sup> Der Agglomerationsrat legt den Betrag seiner jährlichen finanziellen Beiträge an den regionalen Tourismusorganisationen fest.

<p><sup>2</sup> Der Beitrag wird für diejenigen Mitgliedsgemeinden reduziert, die bei anderen Tourismus- Förderungsorganisationen engagiert sind.</p>	<p><sup>2</sup> Der Beitrag wird für diejenigen Mitgliedsgemeinden reduziert, die bei anderen Tourismus- Förderungsorganisationen engagiert sind.</p>
<p><b>6. KAPITEL Förderung der kulturellen Aktivitäten</b></p>	<p><b>6. KAPITEL Förderung der kulturellen Aktivitäten</b></p>
<p><b>Art. 57 Aufgaben</b> <b>a) Allgemein</b> Die Agglomeration definiert die regionale Kulturpolitik unter Berücksichtigung der französischen und der deutschen Sprache.</p>	<p><b>Art. 57 Aufgaben</b> <b>a) Allgemein</b> Die Agglomeration definiert die regionale Kulturpolitik unter Berücksichtigung der französischen und der deutschen Sprache.</p>
<p><b>Art. 58b) Unterstützung der kulturellen Vereinigungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomeration lässt den kulturellen Vereinigungen deren Aktivitäten einen regionalen Charakter aufweisen, jedes Jahr eine finanzielle Unterstützung zukommen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Reglement bestimmt unter welchen Bedingungen die regionale Bedeutung einer Vereinigung anerkannt wird.</p>	<p><b>Art. 58b) Unterstützung der kulturellen Vereinigungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomeration lässt den kulturellen Vereinigungen deren Aktivitäten einen regionalen Charakter aufweisen, jedes Jahr eine finanzielle Unterstützung zukommen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Reglement bestimmt unter welchen Bedingungen die regionale Bedeutung einer Vereinigung anerkannt wird.</p>
<p><b>IV. TEIL Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>IV. TEIL Schlussbestimmungen</b></p>
<p><b>Art. 59 Inkrafttreten</b> Die vorliegenden Statuten treten unter Vorbehalt des Referendums nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.</p>	<p><b>Art. 59 Inkrafttreten</b> Die vorliegenden Statuten treten unter Vorbehalt des Referendums nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.</p>
<p><b>Art. 60 Austritt einer Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Mitgliedsgemeinde kann nicht vor dem 31. Dezember des fünfzehnten Jahres aus der Agglomeration austreten, das auf ihren Eintritt in die Agglomeration folgt. Nach dieser Frist kann die betroffene Gemeinde auf Ende eines Jahres und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Vorankündigungsfrist austreten. Artikel 39 AggG bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Der Austritt erfolgt im Rahmen eines Vertrags, der zwischen der Agglomeration und der betroffenen Gemeinde oder den betroffenen Gemeinden abgeschlossen wird, sowie einer Anpassung der Statuten unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Austritts. Die Statutenänderung infolge des Austritts einer Gemeinde unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p><sup>3</sup> Die austretende Gemeinde oder die austretenden Gemeinden verlieren sämtliche Rechte am Eigentum und am Vermögen der Agglomeration. Die Modalitäten und Bedingungen des Austritts werden vom Agglomerationsrat genehmigt.</p>	<p><b>Art. 60 Austritt einer Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Mitgliedsgemeinde kann nicht vor dem 31. Dezember des fünfzehnten Jahres aus der Agglomeration austreten, das auf ihren Eintritt in die Agglomeration folgt. Nach dieser Frist kann die betroffene Gemeinde auf Ende eines Jahres und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Vorankündigungsfrist austreten. Artikel 39 AggG bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Der Austritt erfolgt im Rahmen eines Vertrags, der zwischen der Agglomeration und der betroffenen Gemeinde oder den betroffenen Gemeinden abgeschlossen wird, sowie einer Anpassung der Statuten unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Austritts. Die Statutenänderung infolge des Austritts einer Gemeinde unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p><sup>3</sup> Die austretende Gemeinde oder die austretenden Gemeinden verlieren sämtliche Rechte am Eigentum und am Vermögen der Agglomeration. Die Modalitäten und Bedingungen des Austritts werden vom Agglomerationsrat genehmigt.</p>

<p><b>Art. 61 Regeln in Bezug auf die Auflösung der Agglomeration</b></p> <p><sup>1</sup> Die nicht gedeckten Schulden und das verfügbare Kapital werden, nach der Liquidation des Eigentums und des Vermögens der Agglomeration, den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung überwiesen.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle der Auflösung müssen die Liquidationsorgane denjenigen Lösungen den Vorzug geben, welche die Weiterführung der Dienstleistungen gestatten.</p>	<p><b>Art. 61 Regeln in Bezug auf die Auflösung der Agglomeration</b></p> <p><sup>1</sup> Die nicht gedeckten Schulden und das verfügbare Kapital werden, nach der Liquidation des Eigentums und des Vermögens der Agglomeration, den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung überwiesen.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle der Auflösung müssen die Liquidationsorgane denjenigen Lösungen den Vorzug geben, welche die Weiterführung der Dienstleistungen gestatten.</p>
<p>Angenommen vom Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg am 13. September 2018.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> <p>Der Präsident</p>  <p>Marc Lüthi</p> </div> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;"> <p>Der Generalsekretär</p>  <p>Félicien Frossard</p> </div> </div> <p>Vom Staatsrat in der Sitzung vom <u>24.6.2019</u> durch Staatsratsbeschluss Nr. <u>587</u>... genehmigt.</p>	<p>Angenommen vom Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg am 13. September 2018 und am <b>16. Dezember 2021</b> (Revision).</p> <p style="text-align: center;">Im Namen des Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;"> <p>Der Präsident</p> <p>Nicholas Creak</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Der Generalsekretär</p> <p>Félicien Frossard</p> </div> </div> <p>Genehmigt an der Staatsratssitzung vom 24. Juni 2019 (Beschluss Nr. 587) und vom...durch den Beschluss Nr....</p>

# Anpassung des Reglements des Agglomerationsrats an HRM2

<p align="center"><b>Reglement des Rats</b> revidiert vom Agglomerationsrat am 24. Juni 2021</p>	<p align="center"><b>Entwurf für die Anpassung des Reglements des Rats im Hinblick auf die Annahme durch den Agglomerationsrat am 16. Dezember 2021</b></p>
	
<p align="center"><b>Reglement des Agglomerationsrats</b></p> <p align="center">Der Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg, gestützt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG),</li> <li>• die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008, revidiert vom Agglomerationsrat am 13. September 2018 (Statuten),</li> <li>• das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG),</li> <li>• das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gemeindegesetz (ARGG),</li> <li>• das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG).</li> </ul> <p align="right">beschliesst:</p> <p><b>ERSTER TITEL</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p align="center"><b>Reglement des Agglomerationsrats</b></p> <p align="center">Der Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg, gestützt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG),</li> <li>• die Statuten der Agglomeration Freiburg,</li> <li>• das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG),</li> <li>• das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gemeindegesetz (ARGG),</li> <li>• das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 und seine Ausführungsverordnung (GFHV) vom 14. Oktober 2019,</li> </ul> <p align="right">beschliesst:</p> <p><b>ERSTER TITEL</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>
<p><b>ERSTES KAPITEL</b> <b>Allgemeines</b></p>	<p><b>ERSTES KAPITEL</b> <b>Allgemeines</b></p>
<p><b>Art. 1 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat setzt sich aus den Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedgemeinden zusammen, die von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat gewählt werden. Ihre Zahl wird aufgrund der Verordnung des Staatsrats über die letzten vor der Wahl verfügbaren Zahlen zur zivilrechtlichen Bevölkerung festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitze des Agglomerationsrats verteilen sich folgendermassen unter den Mitgliedgemeinden:</p> <p>a) jede Mitgliedgemeinde hat Anrecht auf mindestens drei Sitze;</p> <p>b) jeder volle Anteil von 2500 Einwohnern und Einwohnerinnen gibt Anrecht auf einen zusätzlichen Sitz.</p>	<p><b>Art. 1 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat setzt sich aus den Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedgemeinden zusammen, die von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat gewählt werden. Ihre Zahl wird aufgrund der Verordnung des Staatsrats über die letzten vor der Wahl verfügbaren Zahlen zur zivilrechtlichen Bevölkerung festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitze des Agglomerationsrats verteilen sich folgendermassen unter den Mitgliedgemeinden:</p> <p>a) jede Mitgliedgemeinde hat Anrecht auf mindestens drei Sitze;</p> <p>b) jeder volle Anteil von 2500 Einwohnern und Einwohnerinnen gibt Anrecht auf einen zusätzlichen Sitz.</p>



<p><sup>3</sup> Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen werden durch Listenwahl für eine Legislaturperiode von fünf Jahren gewählt.</p>	<p><sup>3</sup> Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen werden durch Listenwahl für eine Legislaturperiode von fünf Jahren gewählt.</p>
<p><b>Art. 2 Vakanz</b> Im Falle der Vakanz eines Sitzes während der laufenden Legislaturperiode wird in der betroffenen Gemeinde durch die Gemeindeversammlung oder den Generalrat eine Ergänzungswahl durchgeführt.</p>	<p><b>Art. 2 Vakanz</b> Im Falle der Vakanz eines Sitzes während der laufenden Legislaturperiode wird in der betroffenen Gemeinde durch die Gemeindeversammlung oder den Generalrat eine Ergänzungswahl durchgeführt.</p>
<p><b>2. KAPITEL</b> <b>Befugnisse</b></p>	<p><b>2. KAPITEL</b> <b>Befugnisse</b></p>
<p><b>Art. 3 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat wählt unter seinen Mitgliedern zwölf Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in den Agglomerationsvorstand.</p> <p><sup>2</sup> Er wählt ausserdem seine Organe.</p> <p><sup>3</sup> Er übt die Befugnisse aus, die ihm von den Statuten übertragen werden, nämlich:</p> <p>a) er nimmt Stellung zum Entwurf des Richtplans der Agglomeration und bewilligt seine Freigabe für die öffentliche Vernehmlassung;</p> <p>b) er verabschiedet den Richtplan der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten;</p> <p>c) er nimmt Kenntnis vom Legislaturprogramm, das der Agglomerationsvorstand ausarbeitet;</p> <p>d) er beschliesst den Voranschlag, genehmigt die Rechnungen und nimmt den Tätigkeitsbericht des Agglomerationsvorstands zur Kenntnis;</p> <p>e) er nimmt den Finanzplan und dessen Aktualisierungen zur Kenntnis;</p> <p>f) er beschliesst die Ausgaben, die in einem Rechnungsjahr nicht gedeckt werden können, die diesbezüglichen Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;</p> <p>g) er beschliesst die Bürgschaften und die analogen Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen kann;</p> <p>h) er beschliesst die Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und ihre Deckung, mit Ausnahme derjenigen, deren Beträge aus dem Gesetz hervorgehen;</p> <p>i) er legt die Beiträge der Mitgliedgemeinden an den Kosten jeder einzelnen Aufgabe fest;</p> <p>j) er schliesst Verträge bezüglich Dienstleistungen an Gemeinden oder Gemeindeverbänden ab;</p> <p>k) er beschliesst, ob die Übernahme einer neuen Aufgabe dem unter Artikel 29 AggG vorgesehenen Verfahren unterworfen werden muss.</p>	<p><b>Art. 3 Befugnisse</b></p> <p><sup>2</sup> Der Agglomerationsrat wählt unter seinen Mitgliedern zwölf Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in den Agglomerationsvorstand.</p> <p><sup>2</sup> Er wählt ausserdem seine Organe.</p> <p><sup>3</sup> Er übt die Befugnisse aus, die ihm von den Statuten übertragen werden, nämlich:</p> <p>a) er nimmt Stellung zum Entwurf des Richtplans der Agglomeration und bewilligt seine Freigabe für die öffentliche Vernehmlassung;</p> <p>b) er verabschiedet den Richtplan der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten;</p> <p>c) er nimmt Kenntnis vom Legislaturprogramm, das der Agglomerationsvorstand ausarbeitet;</p> <p>d) er beschliesst den Voranschlag, genehmigt die Rechnungen und nimmt den Tätigkeitsbericht des Agglomerationsvorstands zur Kenntnis;</p> <p>e) er nimmt den Finanzplan und dessen Aktualisierungen zur Kenntnis;</p> <p>f) er übt die anderen der Gemeindeversammlung zukommenden Befugnisse im Finanzbereich in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden aus;</p> <p>g)</p> <p>h)</p> <p>i) er legt die Beiträge der Mitgliedgemeinden an den Kosten jeder einzelnen Aufgabe fest;</p> <p>j) er schliesst Verträge bezüglich Dienstleistungen an Gemeinden oder Gemeindeverbänden ab;</p> <p>k) er beschliesst, ob die Übernahme einer neuen Aufgabe dem unter Artikel 29 AggG vorgesehenen Verfahren unterworfen werden muss. Im Falle einer Verneinung beschliesst er, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, die Übernahme der neuen Aufgabe mit einer Dreifünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats;</p>

<p>Im Falle einer Verneinung beschliesst er, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, die Übernahme der neuen Aufgabe mit einer Dreifünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats;</p> <p>l) er bezeichnet unter seinen Beschlüssen diejenigen, die Gegenstand eines fakultativen Referendums sein können;</p> <p>m) er beaufsichtigt die Verwaltung der Agglomeration;</p> <p>n) er bestimmt das Revisionsorgan auf Vorschlag der Finanzkommission;</p> <p>o) er genehmigt gegebenenfalls die Ernennung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der Agglomeration;</p> <p>p) er beschliesst die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten;</p> <p>q) er genehmigt den Aufnahmevertrag der neuen Mitgliedsgemeinden;</p> <p>r) er verabschiedet, ändert oder hebt allgemeinverbindliche Reglemente auf;</p> <p>s) er beschliesst die Auflösung der Agglomeration.</p>	<p>l) er bezeichnet unter seinen Beschlüssen diejenigen, die Gegenstand eines fakultativen Referendums sein können;</p> <p>m) er beaufsichtigt die Verwaltung der Agglomeration;</p> <p>n) er bestimmt das Revisionsorgan auf Vorschlag der Finanzkommission;</p> <p>o) er genehmigt gegebenenfalls die Ernennung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der Agglomeration;</p> <p>p) er beschliesst die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten;</p> <p>q) er genehmigt den Aufnahmevertrag der neuen Mitgliedsgemeinden;</p> <p>r) er verabschiedet, ändert oder hebt allgemeinverbindliche Reglemente auf, <b>darunter insbesondere das Finanzreglement;</b></p> <p>s) er beschliesst die Auflösung der Agglomeration.</p>
<p><b>3. KAPITEL</b> Interventionsformen</p>	<p><b>3. KAPITEL</b> Interventionsformen</p>
<p><b>Art. 4 Form und Einreichung der Vorstösse</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Agglomerationsrats kann Motionen und Postulate einreichen, Resolutionen vorschlagen oder Fragen stellen.</p> <p><sup>2</sup> Alle parlamentarischen Vorstösse werden vom Autor und von den Autoren oder von der Autorin und den Autorinnen sowie vom Mitunterzeichner und von den Mitunterzeichnern oder von der Mitunterzeichnerin und den Mitunterzeichnerinnen unterzeichnet und müssen dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin schriftlich zugestellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die parlamentarischen Vorstösse können in französischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Sie werden grundsätzlich mit der Tagesordnung der Sitzung des Agglomerationsrats überwiesen.</p> <p><sup>4</sup> Die Überweisung einer Motion oder eines Postulats wird auf die Tagesordnung der Sitzung des Agglomerationsrats gesetzt, die auf deren Eingabe folgt, unter der Bedingung, dass zwischen dem Eingabedatum und dem Versanddatum der Einladung sowie der Sitzungsunterlagen eine Frist von mindestens zwei Monaten verflissen ist.</p> <p><sup>5</sup> Ein parlamentarischer Vorstoss kann durch seinem Autor oder seiner Autorin sowie seine Autoren oder seine Autorinnen jederzeit zurückgezogen werden, insofern die Annahmeabstimmung noch nicht stattgefunden hat.</p>	<p><b>Art. 4 Form und Einreichung der Vorstösse</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Agglomerationsrats kann Motionen und Postulate einreichen, Resolutionen vorschlagen oder Fragen stellen.</p> <p><sup>2</sup> Alle parlamentarischen Vorstösse werden vom Autor und von den Autoren oder von der Autorin und den Autorinnen sowie vom Mitunterzeichner und von den Mitunterzeichnern oder von der Mitunterzeichnerin und den Mitunterzeichnerinnen unterzeichnet und müssen dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin schriftlich zugestellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die parlamentarischen Vorstösse können in französischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Sie werden grundsätzlich mit der Tagesordnung der Sitzung des Agglomerationsrats überwiesen.</p> <p><sup>4</sup> Die Überweisung einer Motion oder eines Postulats wird auf die Tagesordnung der Sitzung des Agglomerationsrats gesetzt, die auf deren Eingabe folgt, unter der Bedingung, dass zwischen dem Eingabedatum und dem Versanddatum der Einladung sowie der Sitzungsunterlagen eine Frist von mindestens zwei Monaten verflissen ist.</p> <p><sup>5</sup> Ein parlamentarischer Vorstoss kann durch seinem Autor oder seiner Autorin sowie seine Autoren oder seine Autorinnen jederzeit zurückgezogen werden, insofern die Annahmeabstimmung noch nicht stattgefunden hat.</p>

<p><b>Art. 5 Motionen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Motion bezieht sich auf ein Geschäft, das in der Befugnis des Agglomerationsrats liegt.</p> <p><sup>2</sup> Sie verfolgt den Zweck vom Agglomerationsvorstand zu verlangen, ein bestimmtes Problem zu erforschen und dem Agglomerationsrat einen Bericht zu unterbreiten. Sie kann darauf hinausgehen, dass eine Massnahme oder ein Beschluss gefasst oder ein Reglement angenommen wird.</p>	<p><b>Art. 5 Motionen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Motion bezieht sich auf ein Geschäft, das in der Befugnis des Agglomerationsrats liegt.</p> <p><sup>2</sup> Sie verfolgt den Zweck vom Agglomerationsvorstand zu verlangen, ein bestimmtes Problem zu erforschen und dem Agglomerationsrat einen Bericht zu unterbreiten. Sie kann darauf hinausgehen, dass eine Massnahme oder ein Beschluss gefasst oder ein Reglement angenommen wird.</p>
<p><b>Art. 6 Postulate</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Agglomerationsrats kann auch Postulate für Geschäfte einreichen, die in der Befugnis des Agglomerationsvorstands liegen.</p> <p><sup>2</sup> Das Postulat verfolgt den Zweck vom Agglomerationsvorstand zu verlangen, ein bestimmtes Problem zu erforschen und dem Agglomerationsrat einen Bericht zu unterbreiten.</p>	<p><b>Art. 6 Postulate</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Agglomerationsrats kann auch Postulate für Geschäfte einreichen, die in der Befugnis des Agglomerationsvorstands liegen.</p> <p><sup>2</sup> Das Postulat verfolgt den Zweck vom Agglomerationsvorstand zu verlangen, ein bestimmtes Problem zu erforschen und dem Agglomerationsrat einen Bericht zu unterbreiten.</p>
<p><b>Art. 7 Prüfung der Motionen und Postulate durch das Ratsbüro</b></p> <p><sup>1</sup> Die Motion oder das Postulat wird dem Ratsbüro zugestellt, das die Zulässigkeit und die formelle Qualifikation zugestellt. Das Ratsbüro holt diesbezüglich die Stellungnahme des Agglomerationsvorstands ein.</p> <p><sup>2</sup> Das Ratsbüro gibt eine Stellungnahme zuhanden des Agglomerationsrats vor dessen nächster Sitzung ab. Die Stellungnahme des Ratsbüros sowie diejenige des Agglomerationsvorstands über die formelle Zulässigkeit und Qualifikation der Motion oder des Postulats sind Teil der Sitzungsdokumente, die den Mitgliedern des Agglomerationsrats zugestellt werden. Jede Stellungnahme, die unzulässig ist oder auf eine andere Qualifikation schliessen lässt, als jene des Autors oder der Autorin sowie der Autoren und der Autorinnen, ist zu begründen.</p>	<p><b>Art. 7 Prüfung der Motionen und Postulate durch das Ratsbüro</b></p> <p><sup>1</sup> Die Motion oder das Postulat wird dem Ratsbüro zugestellt, das die Zulässigkeit und die formelle Qualifikation zugestellt. Das Ratsbüro holt diesbezüglich die Stellungnahme des Agglomerationsvorstands ein.</p> <p><sup>2</sup> Das Ratsbüro gibt eine Stellungnahme zuhanden des Agglomerationsrats vor dessen nächster Sitzung ab. Die Stellungnahme des Ratsbüros sowie diejenige des Agglomerationsvorstands über die formelle Zulässigkeit und Qualifikation der Motion oder des Postulats sind Teil der Sitzungsdokumente, die den Mitgliedern des Agglomerationsrats zugestellt werden. Jede Stellungnahme, die unzulässig ist oder auf eine andere Qualifikation schliessen lässt, als jene des Autors oder der Autorin sowie der Autoren und der Autorinnen, ist zu begründen.</p>
<p><b>Art. 8 Behandlung der Motionen und Postulate durch den Agglomerationsrat</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der Behandlung der Motionen oder Postulate prüft der Agglomerationsrat zuerst ihre Zulässigkeit oder ihre formelle Qualifikation, falls diese beanstandet werden. Der Präsident oder die Präsidentin gibt die Stellungnahme des Ratsbüros zur Kenntnis. Nach der Anhörung des Agglomerationsvorstands und des Autors oder der Autorin sowie der Autoren oder der Autorinnen schreitet der Agglomerationsrat zur Debatte, bevor er abstimmt.</p> <p><sup>2</sup> In Abwesenheit einer Beanstandung oder wenn die Zulässigkeit anerkannt wird, debattiert der Agglomerationsrat nachdem er den</p>	<p><b>Art. 8 Behandlung der Motionen und Postulate durch den Agglomerationsrat</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der Behandlung der Motionen oder Postulate prüft der Agglomerationsrat zuerst ihre Zulässigkeit oder ihre formelle Qualifikation, falls diese beanstandet werden. Der Präsident oder die Präsidentin gibt die Stellungnahme des Ratsbüros zur Kenntnis. Nach der Anhörung des Agglomerationsvorstands und des Autors oder der Autorin sowie der Autoren oder der Autorinnen schreitet der Agglomerationsrat zur Debatte, bevor er abstimmt.</p> <p><sup>2</sup> In Abwesenheit einer Beanstandung oder wenn die Zulässigkeit anerkannt wird, debattiert der Agglomerationsrat nachdem er den</p>

<p>Agglomerationsvorstand und den Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen angehört hat; er beschliesst anschliessend die Überweisung der Motion oder des Postulats.</p>	<p>Agglomerationsvorstand und den Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen angehört hat; er beschliesst anschliessend die Überweisung der Motion oder des Postulats.</p>
<p><b>Art. 9 Stellungnahme des Agglomerationsvorstands</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand verfügt über ein Jahr, um über die Motion oder das Postulat Stellung zu nehmen, die ihm überwiesen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Agglomerationsvorstand bringt seine Stellungnahme den Mitgliedern des Agglomerationsrats spätestens zwanzig Tage vor der Sitzung zur Kenntnis, in der das Geschäft behandelt wird. Sein Bericht wird mit den anderen für die Sitzung des Agglomerationsrats vorgesehenen Dokumenten überwiesen. Während dieser Sitzung kann der Agglomerationsvorstand seine Antwort in zusammengefasster Form darlegen.</p> <p><sup>3</sup> Die Stellungnahme des Agglomerationsvorstands zu einer Motion unterliegt der Diskussion sowie der Annahmeabstimmung. Der Beschluss des Agglomerationsrats kann nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn die Motion eine längere Prüfung erfordert.</p> <p><sup>4</sup> Der Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen des Postulats äussert sich zur Stellungnahme des Agglomerationsvorstands.</p>	<p><b>Art. 9 Stellungnahme des Agglomerationsvorstands</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand verfügt über ein Jahr, um über die Motion oder das Postulat Stellung zu nehmen, die ihm überwiesen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Agglomerationsvorstand bringt seine Stellungnahme den Mitgliedern des Agglomerationsrats spätestens zwanzig Tage vor der Sitzung zur Kenntnis, in der das Geschäft behandelt wird. Sein Bericht wird mit den anderen für die Sitzung des Agglomerationsrats vorgesehenen Dokumenten überwiesen. Während dieser Sitzung kann der Agglomerationsvorstand seine Antwort in zusammengefasster Form darlegen.</p> <p><sup>3</sup> Die Stellungnahme des Agglomerationsvorstands zu einer Motion unterliegt der Diskussion sowie der Annahmeabstimmung. Der Beschluss des Agglomerationsrats kann nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn die Motion eine längere Prüfung erfordert.</p> <p><sup>4</sup> Der Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen des Postulats äussert sich zur Stellungnahme des Agglomerationsvorstands.</p>
<p><b>Art. 10 Interne Motionen</b></p> <p>Motionen mit ausschliesslich interner Wirkung im Agglomerationsrat, insbesondere jene, die auf die Gründung von Kommissionen hinausgehen, werden vom Ratsbüro geprüft. Es unterbreitet diese mit seiner Stellungnahme der Genehmigung des Agglomerationsrats.</p>	<p><b>Art. 10 Interne Motionen</b></p> <p>Motionen mit ausschliesslich interner Wirkung im Agglomerationsrat, insbesondere jene, die auf die Gründung von Kommissionen hinausgehen, werden vom Ratsbüro geprüft. Es unterbreitet diese mit seiner Stellungnahme der Genehmigung des Agglomerationsrats.</p>
<p><b>Art. 11 Resolution</b></p> <p><sup>1</sup> Die Resolution ist ein an den Agglomerationsrat gerichteter Vorschlag, seine Meinung über ein Ereignis in rein deklaratorischer Form auszudrücken.</p> <p><sup>2</sup> Die im Verlaufe der Sitzung des Agglomerationsrats eingereichte Resolution wird diskutiert und spätestens am Schluss der Sitzung zur Abstimmung gebracht.</p> <p><sup>3</sup> Die ausserhalb der Sitzung des Agglomerationsrats eingereichte Resolution wird der Einladung zur Sitzung des Agglomerationsrats beigelegt, die auf die Eingabe folgt; sie wird während derselben Sitzung diskutiert und zur Abstimmung gebracht.</p>	<p><b>Art. 11 Resolution</b></p> <p><sup>1</sup> Die Resolution ist ein an den Agglomerationsrat gerichteter Vorschlag, seine Meinung über ein Ereignis in rein deklaratorischer Form auszudrücken.</p> <p><sup>2</sup> Die im Verlaufe der Sitzung des Agglomerationsrats eingereichte Resolution wird diskutiert und spätestens am Schluss der Sitzung zur Abstimmung gebracht.</p> <p><sup>3</sup> Die ausserhalb der Sitzung des Agglomerationsrats eingereichte Resolution wird der Einladung zur Sitzung des Agglomerationsrats beigelegt, die auf die Eingabe folgt; sie wird während derselben Sitzung diskutiert und zur Abstimmung gebracht.</p>
<p><b>Art. 12 Fragen</b></p>	<p><b>Art. 12 Fragen</b></p>

<p>1 Jedes Mitglied des Agglomerationsrats kann dem Agglomerationsvorstand ebenfalls zu einem Geschäft in seiner Verwaltung Fragen stellen.</p> <p>2 Der Agglomerationsvorstand erteilt seine Antwort mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form an alle Mitglieder des Agglomerationsrats und an die Medien.</p> <p>3 Der Begriff « Frage » schliesst alle anderen parlamentarischen Vorstösse wie Beobachtungen, Bemerkungen, Wünsche, Anträge, Anfragen, Kritik usw. ein.</p>	<p>1 Jedes Mitglied des Agglomerationsrats kann dem Agglomerationsvorstand ebenfalls zu einem Geschäft in seiner Verwaltung Fragen stellen.</p> <p>2 Der Agglomerationsvorstand erteilt seine Antwort mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form an alle Mitglieder des Agglomerationsrats und an die Medien.</p> <p>3 Der Begriff « Frage » schliesst alle anderen parlamentarischen Vorstösse wie Beobachtungen, Bemerkungen, Wünsche, Anträge, Anfragen, Kritik usw. ein.</p>
<p><b>Art. 13 Allgemeine Regelungen</b></p> <p>1 Wenn zwischen der Mitteilung einer Motion oder eines Postulats oder deren Zulassung der Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen dem Agglomerationsrat ausscheiden, wird die Motion oder das Postulat von der Liste gestrichen, es sei denn, der betreffende Vorstoss werde von einem anderen Mitglied des Agglomerationsrats übernommen.</p> <p>2 Wenn der Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen einer Motion oder eines Postulats nach deren Überweisung aus dem Agglomerationsrat ausscheiden, dann setzt sich deren Wirkung gemäss dem gesetzlichen Verfahren fort.</p> <p>3 Wenn der Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen einer Frage als Mitglied vor der Sitzung aus dem Agglomerationsrat ausscheiden, in der die Antwort des Agglomerationsvorstands mitgeteilt wird, wird die Frage von der Liste gestrichen, es sei denn, sie werde von einem anderen Mitglied des Agglomerationsrats übernommen.</p> <p>4 Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin aktualisiert die Liste der Motionen, Postulate oder Fragen, deren Fortsetzung eventuell von der Übernahme eines anderen Mitglieds des Agglomerationsrats abhängt und informiert das Ratsbüro an jeder seiner Sitzungen.</p>	<p><b>Art. 13 Allgemeine Regelungen</b></p> <p>1 Wenn zwischen der Mitteilung einer Motion oder eines Postulats oder deren Zulassung der Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen dem Agglomerationsrat ausscheiden, wird die Motion oder das Postulat von der Liste gestrichen, es sei denn, der betreffende Vorstoss werde von einem anderen Mitglied des Agglomerationsrats übernommen.</p> <p>2 Wenn der Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen einer Motion oder eines Postulats nach deren Überweisung aus dem Agglomerationsrat ausscheiden, dann setzt sich deren Wirkung gemäss dem gesetzlichen Verfahren fort.</p> <p>3 Wenn der Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen einer Frage als Mitglied vor der Sitzung aus dem Agglomerationsrat ausscheiden, in der die Antwort des Agglomerationsvorstands mitgeteilt wird, wird die Frage von der Liste gestrichen, es sei denn, sie werde von einem anderen Mitglied des Agglomerationsrats übernommen.</p> <p>4 Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin aktualisiert die Liste der Motionen, Postulate oder Fragen, deren Fortsetzung eventuell von der Übernahme eines anderen Mitglieds des Agglomerationsrats abhängt und informiert das Ratsbüro an jeder seiner Sitzungen.</p>
<p><b>4. KAPITEL</b> <b>Validierung der Initiativen</b></p>	<p><b>4. KAPITEL</b> <b>Validierung der Initiativen</b></p>
<p><b>Art. 14 Initiative</b> <b>a) Gültigkeit</b></p> <p>Ist eine Initiative zustande gekommen, so übermittelt der Agglomerationsvorstand dem Agglomerationsrat das Ergebnis der Auszählung der Unterschriften und den Wortlaut der Initiative. Der Agglomerationsrat stellt die Gültigkeit der Initiative fest.</p>	<p><b>Art. 14 Initiative</b> <b>a) Gültigkeit</b></p> <p>Ist eine Initiative zustande gekommen, so übermittelt der Agglomerationsvorstand dem Agglomerationsrat das Ergebnis der Auszählung der Unterschriften und den Wortlaut der Initiative. Der Agglomerationsrat stellt die Gültigkeit der Initiative fest.</p>
<p><b>Art. 15 b) Initiative in Form einer allgemeinen Anregung</b></p>	<p><b>Art. 15 b) Initiative in Form einer allgemeinen Anregung</b></p>

<p><sup>1</sup> Schliesst sich der Agglomerationsrat einer in Form einer allgemeinen Anregung eingereichten Initiative an, so erarbeitet er in einer Frist von zwei Jahren ein der Initiative entsprechendes Reglement, das dem Referendum untersteht.</p> <p><sup>2</sup> Schliesst sich der Agglomerationsrat der Initiative nicht an, so wird diese in der Frist von hundertachtzig Tagen nach der Verabschiedung ihres Gültigkeitsbeschlusses dem Volk unterbreitet. Nimmt das Volk die Initiative an, so erarbeitet der Agglomerationsrat in einer Frist von zwei Jahren ein Reglement, das ihr entspricht.</p>	<p><sup>1</sup> Schliesst sich der Agglomerationsrat einer in Form einer allgemeinen Anregung eingereichten Initiative an, so erarbeitet er in einer Frist von zwei Jahren ein der Initiative entsprechendes Reglement, das dem Referendum untersteht.</p> <p><sup>2</sup> Schliesst sich der Agglomerationsrat der Initiative nicht an, so wird diese in der Frist von hundertachtzig Tagen nach der Verabschiedung ihres Gültigkeitsbeschlusses dem Volk unterbreitet. Nimmt das Volk die Initiative an, so erarbeitet der Agglomerationsrat in einer Frist von zwei Jahren ein Reglement, das ihr entspricht.</p>
<p><b>Art. 16 c) Vollständig ausgearbeitete Initiative</b></p> <p><sup>1</sup> Schliesst sich der Agglomerationsrat einer vollständig ausgearbeiteten Initiative an, so wird diese zu einem Reglement, das dem Referendum untersteht.</p> <p><sup>2</sup> Wenn sich der Agglomerationsrat der Initiative nicht anschliesst und er keinen Gegenvorschlag ausarbeitet, so findet die Abstimmung in der Frist von hundertachtzig Tagen nach der Verabschiedung des Beschlusses statt, der die Gültigkeit der Initiative feststellt.</p> <p><sup>3</sup> Schliesst sich der Agglomerationsrat der Initiative nicht an, so kann er ebenfalls, in der Frist von zwei Jahren nach der Verabschiedung des Gültigkeitsbeschlusses der Initiative, einen Gegenvorschlag ausarbeiten.</p> <p><sup>4</sup> Wenn ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wurde, so findet die Abstimmung in der Frist von hundertachtzig Tagen nach seiner Verabschiedung durch den Agglomerationsrat statt.</p> <p><sup>5</sup> Wenn der Agglomerationsrat ebenfalls einen Gegenvorschlag unterbreitet, so kann das Volk vorbehaltlos erklären:</p> <p>a) ob es die Volksinitiative annimmt;</p> <p>b) ob es den vom Agglomerationsrat ausgearbeiteten Gegenvorschlag annimmt;</p> <p>c) welche der beiden Vorlagen, im Falle einer Annahme sowohl der Initiative als auch des Gegenvorschlages, in Kraft treten soll.</p>	<p><b>Art. 16 c) Vollständig ausgearbeitete Initiative</b></p> <p><sup>1</sup> Schliesst sich der Agglomerationsrat einer vollständig ausgearbeiteten Initiative an, so wird diese zu einem Reglement, das dem Referendum untersteht.</p> <p><sup>2</sup> Wenn sich der Agglomerationsrat der Initiative nicht anschliesst und er keinen Gegenvorschlag ausarbeitet, so findet die Abstimmung in der Frist von hundertachtzig Tagen nach der Verabschiedung des Beschlusses statt, der die Gültigkeit der Initiative feststellt.</p> <p><sup>3</sup> Schliesst sich der Agglomerationsrat der Initiative nicht an, so kann er ebenfalls, in der Frist von zwei Jahren nach der Verabschiedung des Gültigkeitsbeschlusses der Initiative, einen Gegenvorschlag ausarbeiten.</p> <p><sup>4</sup> Wenn ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wurde, so findet die Abstimmung in der Frist von hundertachtzig Tagen nach seiner Verabschiedung durch den Agglomerationsrat statt.</p> <p><sup>5</sup> Wenn der Agglomerationsrat ebenfalls einen Gegenvorschlag unterbreitet, so kann das Volk vorbehaltlos erklären:</p> <p>a) ob es die Volksinitiative annimmt;</p> <p>b) ob es den vom Agglomerationsrat ausgearbeiteten Gegenvorschlag annimmt;</p> <p>c) welche der beiden Vorlagen, im Falle einer Annahme sowohl der Initiative als auch des Gegenvorschlages, in Kraft treten soll.</p>
<p><b>Art. 17 d) Rückzug</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Initiative, der sich der Agglomerationsrat angeschlossen hat, kann nicht mehr zurückgezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Eine Initiative, der sich der Agglomerationsrat nicht angeschlossen hat, kann spätestens dreissig Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt zurückgezogen werden, der die Initiative dem Volk unterbreitet.</p>	<p><b>Art. 17 d) Rückzug</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Initiative, der sich der Agglomerationsrat angeschlossen hat, kann nicht mehr zurückgezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Eine Initiative, der sich der Agglomerationsrat nicht angeschlossen hat, kann spätestens dreissig Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt zurückgezogen werden, der die Initiative dem Volk unterbreitet.</p>

<b>II. TITEL</b> <b>Organe und Befugnisse</b> <b>ERSTES KAPITEL</b> Präsidentschaft	<b>II. TITEL</b> <b>Organe und Befugnisse</b> <b>ERSTES KAPITEL</b> Präsidentschaft
<b>Art. 18 Dauer des Mandats</b> <sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Agglomerationsrats werden für eine Amtsdauer von zwölf Monaten gewählt. Sie können im Verlaufe derselben Legislatur in ihrer Funktion nicht wiedergewählt werden. <sup>2</sup> Wenn die Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats mehr als sechs Monate vor dem Mandatsende vakant wird, dann nimmt der Agglomerationsrat die Wahl eines neuen Präsidenten oder einer neuen Präsidentin des Agglomerationsrats vor. Im andern Falle wird die Präsidentschaft vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin des Agglomerationsrats wahrgenommen. Sie bleiben für die Präsidentschaft des nachfolgenden Jahres wählbar.	<b>Art. 18 Dauer des Mandats</b> <sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Agglomerationsrats werden für eine Amtsdauer von zwölf Monaten gewählt. Sie können im Verlaufe derselben Legislatur in ihrer Funktion nicht wiedergewählt werden. <sup>2</sup> Wenn die Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats mehr als sechs Monate vor dem Mandatsende vakant wird, dann nimmt der Agglomerationsrat die Wahl eines neuen Präsidenten oder einer neuen Präsidentin des Agglomerationsrats vor. Im andern Falle wird die Präsidentschaft vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin des Agglomerationsrats wahrgenommen. Sie bleiben für die Präsidentschaft des nachfolgenden Jahres wählbar.
<b>Art. 19 Befugnisse und Stellvertretung</b> <sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats hat folgende Befugnisse: a) er oder sie leitet die Verhandlungen, ist für die Erhaltung der Ordnung besorgt und verkündet die Wahlergebnisse; b) er oder sie beruft das Ratsbüro ein und präsidiert es; c) er oder sie erstellt in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand den Entwurf des Sitzungskalenders des Agglomerationsrats sowie die Liste der zu behandelnden Geschäfte, und er oder sie legt die Sitzungen des Ratsbüros fest; d) er oder sie überwacht die Arbeiten der Kommissionen; er oder sie wird über die Mutationen in den besonderen Kommissionen informiert und beschliesst in Übereinstimmung mit dem Ratsbüro die Entschädigung der Experten, deren Anhörung die Kommissionen beschlossen haben; er oder sie sorgt dafür, dass die entsprechenden Entschädigungsbeträge im Voranschlag festgelegt werden; e) er oder sie verfügt über das Sekretariat, erhält die an den Agglomerationsrat gerichtete Korrespondenz, leistet ihr Folge und ist für den Versand der Dokumente besorgt, die vom Agglomerationsrat ausgehen; f) er oder sie unterzeichnet die Vorlagen des Agglomerationsrats mit dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin; g) er oder sie vertritt den Agglomerationsrat nach aussen und gewährleistet die Beziehungen mit dem Agglomerationsvorstand.	<b>Art. 19 Befugnisse und Stellvertretung</b> <sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats hat folgende Befugnisse: a) er oder sie leitet die Verhandlungen, ist für die Erhaltung der Ordnung besorgt und verkündet die Wahlergebnisse; b) er oder sie beruft das Ratsbüro ein und präsidiert es; c) er oder sie erstellt in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand den Entwurf des Sitzungskalenders des Agglomerationsrats sowie die Liste der zu behandelnden Geschäfte, und er oder sie legt die Sitzungen des Ratsbüros fest; d) er oder sie überwacht die Arbeiten der Kommissionen; er oder sie wird über die Mutationen in den besonderen Kommissionen informiert und beschliesst in Übereinstimmung mit dem Ratsbüro die Entschädigung der Experten, deren Anhörung die Kommissionen beschlossen haben; er oder sie sorgt dafür, dass die entsprechenden Entschädigungsbeträge im Voranschlag festgelegt werden; e) er oder sie verfügt über das Sekretariat, erhält die an den Agglomerationsrat gerichtete Korrespondenz, leistet ihr Folge und ist für den Versand der Dokumente besorgt, die vom Agglomerationsrat ausgehen; f) er oder sie unterzeichnet die Vorlagen des Agglomerationsrats mit dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin; g) er oder sie vertritt den Agglomerationsrat nach aussen und gewährleistet die Beziehungen mit dem Agglomerationsvorstand.

<p><sup>2</sup> Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Agglomerationsrats, in ihrer Abwesenheit ein Stimmzähler oder eine Stimmzählerin, vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin des Agglomerationsrats, wenn er oder sie verhindert ist oder an der Diskussion teilnehmen will.</p>	<p><sup>2</sup> Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Agglomerationsrats, in ihrer Abwesenheit ein Stimmzähler oder eine Stimmzählerin, vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin des Agglomerationsrats, wenn er oder sie verhindert ist oder an der Diskussion teilnehmen will.</p>
<p><b>2. KAPITEL</b> Stimmzähler und Stimmzählerinnen</p>	<p><b>2. KAPITEL</b> <b>Stimmzähler und Stimmzählerinnen</b></p>
<p><b>Art. 20 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmzähler und die Stimmzählerinnen kontrollieren die Übereinstimmung der Präsenzliste mit der Anwesenheit im Saal.</p> <p><sup>2</sup> Sie kontrollieren die Urnen, verteilen und sammeln die Stimmzettel ein und nehmen die Auszählung vor.</p> <p><sup>3</sup> Sie zählen die Stimmen bei Abstimmungen mit Handaufheben.</p> <p><sup>4</sup> Sie teilen dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen schriftlich mit.</p> <p><sup>5</sup> Die Bestimmungen bezüglich der elektronischen Abstimmung bleiben vorbehalten (Art. 64).</p>	<p><b>Art. 20 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmzähler und die Stimmzählerinnen kontrollieren die Übereinstimmung der Präsenzliste mit der Anwesenheit im Saal.</p> <p><sup>2</sup> Sie kontrollieren die Urnen, verteilen und sammeln die Stimmzettel ein und nehmen die Auszählung vor.</p> <p><sup>3</sup> Sie zählen die Stimmen bei Abstimmungen mit Handaufheben.</p> <p><sup>4</sup> Sie teilen dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen schriftlich mit.</p> <p><sup>5</sup> Die Bestimmungen bezüglich der elektronischen Abstimmung bleiben vorbehalten (Art. 64).</p>
<p><b>3. KAPITEL</b> Ratsbüro</p>	<p><b>3. KAPITEL</b> <b>Ratsbüro</b></p>
<p><b>Art. 21 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Ratsbüro setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Agglomerationsrats sowie den Stimmzählern und den Stimmzählerinnen zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Das Ratsbüro wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Agglomerationsrats mindestens drei Wochen vor jeder Sitzung des Agglomerationsrats einberufen. Finden zwei Sitzungen in einer Zeitspanne von weniger als zwanzig Tagen statt, kann das Ratsbüro die Geschäfte bezüglich der beiden Sitzungen des Agglomerationsrats in einer einzigen Sitzung behandeln.</p> <p><sup>3</sup> Das Ratsbüro fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.</p>	<p><b>Art. 21 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Ratsbüro setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Agglomerationsrats sowie den Stimmzählern und den Stimmzählerinnen zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Das Ratsbüro wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Agglomerationsrats mindestens drei Wochen vor jeder Sitzung des Agglomerationsrats einberufen. Finden zwei Sitzungen in einer Zeitspanne von weniger als zwanzig Tagen statt, kann das Ratsbüro die Geschäfte bezüglich der beiden Sitzungen des Agglomerationsrats in einer einzigen Sitzung behandeln.</p> <p><sup>3</sup> Das Ratsbüro fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.</p>
<p><b>Art. 22 Befugnisse</b> Das Ratsbüro hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) es legt in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand die Sitzungen des Agglomerationsrats sowie deren Tagesordnungen fest und beruft den Agglomerationsrat ein;</p>	<p><b>Art. 22 Befugnisse</b> Das Ratsbüro hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) es legt in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand die Sitzungen des Agglomerationsrats sowie deren Tagesordnungen fest und beruft den Agglomerationsrat ein;</p>



<p>b) es legt in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand den Jahreskalender der Agglomerationsratssitzungen fest;</p> <p>a) es legt in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand den Jahreskalender der Sitzungen des Agglomerationsrats fest;</p> <p>d) es macht seine Bemerkungen zu den Rekursen gegen die Beschlüsse des Agglomerationsrats;</p> <p>e) es bestimmt die besonderen Kommissionen und ernennt deren Präsidenten oder deren Präsidentin;</p> <p>f) es prüft die Zulässigkeit der durch die Mitglieder des Agglomerationsrats beim Sekretariat schriftlich eingereichten Vorstöße;</p> <p>g) es erfüllt die übrigen Aufgaben, die ihm durch das Gesetz oder das vorliegende Reglement übertragen werden;</p> <p>h) es organisiert zu Beginn der Legislatur eine Informationssitzung zuhanden der Mitglieder des Agglomerationsrats.</p>	<p>b) es legt in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand den Jahreskalender der Agglomerationsratssitzungen fest;</p> <p>b) es legt in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand den Jahreskalender der Sitzungen des Agglomerationsrats fest;</p> <p>d) es macht seine Bemerkungen zu den Rekursen gegen die Beschlüsse des Agglomerationsrats;</p> <p>e) es bestimmt die besonderen Kommissionen und ernennt deren Präsidenten oder deren Präsidentin;</p> <p>f) es prüft die Zulässigkeit der durch die Mitglieder des Agglomerationsrats beim Sekretariat schriftlich eingereichten Vorstöße;</p> <p>g) es erfüllt die übrigen Aufgaben, die ihm durch das Gesetz oder das vorliegende Reglement übertragen werden;</p> <p>h) es organisiert zu Beginn der Legislatur eine Informationssitzung zuhanden der Mitglieder des Agglomerationsrats.</p>
<p><b>4. KAPITEL</b> <b>Sekretariat</b></p>	<p><b>4. KAPITEL</b> <b>Sekretariat</b></p>
<p><b>Art. 23 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin versieht das Sekretariat des Agglomerationsrats, des Ratsbüros und der Kommissionen.</p> <p><sup>2</sup> Er oder sie kann sich an den Kommissionssitzungen durch Delegation eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin vertreten lassen.</p> <p><sup>3</sup> Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin informiert die Mitglieder des Agglomerationsrats über die Zusammensetzung der besonderen Kommissionen, die er oder sie im Einverständnis mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats einberuft. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin führt ein Verzeichnis der Kommissionen.</p> <p><sup>4</sup> Das Sekretariat des Agglomerationsrats verfügt über ausreichende Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben.</p>	<p><b>Art. 23 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin versieht das Sekretariat des Agglomerationsrats, des Ratsbüros und der Kommissionen.</p> <p><sup>2</sup> Er oder sie kann sich an den Kommissionssitzungen durch Delegation eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin vertreten lassen.</p> <p><sup>3</sup> Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin informiert die Mitglieder des Agglomerationsrats über die Zusammensetzung der besonderen Kommissionen, die er oder sie im Einverständnis mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats einberuft. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin führt ein Verzeichnis der Kommissionen.</p> <p><sup>4</sup> Das Sekretariat des Agglomerationsrats verfügt über ausreichende Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben.</p>
<p><b>5. KAPITEL</b> <b>Kommissionen</b> <b>I. Ständige Kommissionen</b></p>	<p><b>5. KAPITEL</b> <b>Kommissionen</b> <b>I. Ständige Kommissionen</b></p>
<p><b>Art. 24 Finanzkommission</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat verfügt über eine Finanzkommission.</p> <p><sup>2</sup> Mit Ausnahme besonderer Situationen, werden die von der Finanzkommission erstellten Stellungnahmen und Berichte spätestens</p>	<p><b>Art. 24 Finanzkommission</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat verfügt über eine Finanzkommission.</p> <p><sup>2</sup> Mit Ausnahme besonderer Situationen, werden die von der Finanzkommission erstellten Stellungnahmen und Berichte spätestens</p>

fünf Tage vor der Sitzung, in der sie geprüft werden, per E-Mail an die Mitglieder des Agglomerationsrats versandt.	fünf Tage vor der Sitzung, in der sie geprüft werden, per E-Mail an die Mitglieder des Agglomerationsrats versandt.
<b>Art. 25 Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt</b> <sup>1</sup> Der Agglomerationsrat verfügt über eine Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt. <sup>2</sup> Mit Ausnahme besonderer Situationen, werden die durch die Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt erarbeiteten Stellungnahmen und Berichte den Mitgliedern des Agglomerationsrats in elektronischer Form spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt, in welcher sie geprüft werden.	<b>Art. 25 Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt</b> <sup>1</sup> Der Agglomerationsrat verfügt über eine Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt. <sup>2</sup> Mit Ausnahme besonderer Situationen, werden die durch die Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt erarbeiteten Stellungnahmen und Berichte den Mitgliedern des Agglomerationsrats in elektronischer Form spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt, in welcher sie geprüft werden.
<b>Art. 26 Andere ständige Kommissionen</b> <sup>1</sup> Der Agglomerationsrat kann auf Vorschlag des Agglomerationsvorstands, des Ratsbüros oder eines der Mitglieder des Agglomerationsrats die Gründung anderer Kommissionen für die gesamte Dauer der Legislatur beschliessen. <sup>2</sup> Der Grundsatz der Einsetzung einer derartigen Kommission muss auf der Tagesordnung aufgeführt werden. Der Agglomerationsrat stimmt über diesen Grundsatz ab. In solch einem Falle legt der Agglomerationsrat die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung einer derartigen Kommission fest. Die Kommission organisiert sich selbst. Die Aufhebung einer derartigen Kommission kann Gegenstand einer internen Motion sein.	<b>Art. 26 Andere ständige Kommissionen</b> <sup>1</sup> Der Agglomerationsrat kann auf Vorschlag des Agglomerationsvorstands, des Ratsbüros oder eines der Mitglieder des Agglomerationsrats die Gründung anderer Kommissionen für die gesamte Dauer der Legislatur beschliessen. <sup>2</sup> Der Grundsatz der Einsetzung einer derartigen Kommission muss auf der Tagesordnung aufgeführt werden. Der Agglomerationsrat stimmt über diesen Grundsatz ab. In solch einem Falle legt der Agglomerationsrat die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung einer derartigen Kommission fest. Die Kommission organisiert sich selbst. Die Aufhebung einer derartigen Kommission kann Gegenstand einer internen Motion sein.
<b>Art. 27 Amtsdauer</b> Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen geht spätestens mit dem Ablauf der Legislatur zu Ende. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben aber bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger in der Verantwortung.	<b>Art. 27 Amtsdauer</b> Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen geht spätestens mit dem Ablauf der Legislatur zu Ende. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben aber bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger in der Verantwortung.
<b>Art. 28 Interne Organisation</b> <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich, indem sie ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin, ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin und ihren Sekretär oder ihre Sekretärin bestimmen. <sup>2</sup> Die Befugnisse und die Pflichtenhefte der Kommissionen werden in einem internen Reglement festgelegt, das vom Agglomerationsrat verabschiedet wird.	<b>Art. 28 Interne Organisation</b> <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich, indem sie ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin, ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin und ihren Sekretär oder ihre Sekretärin bestimmen. <sup>2</sup> Die Befugnisse und die Pflichtenhefte der Kommissionen werden in einem internen Reglement festgelegt, das vom Agglomerationsrat verabschiedet wird.
<b>II. Besondere Kommissionen</b>	<b>II. Besondere Kommissionen</b>
<b>Art. 29 Bestimmung und Ersetzung</b> <sup>1</sup> Das Ratsbüro entscheidet über die Gründung von besonderen Kommissionen für die Prüfung wichtiger Geschäfte. Diese Kommissionen werden aufgelöst, sobald sie ihre Aufgabe erfüllt haben.	<b>Art. 29 Bestimmung und Ersetzung</b> <sup>1</sup> Das Ratsbüro entscheidet über die Gründung von besonderen Kommissionen für die Prüfung wichtiger Geschäfte. Diese Kommissionen werden aufgelöst, sobald sie ihre Aufgabe erfüllt haben.

<p><sup>2</sup> Das Ratsbüro legt die Zahl der Mitglieder der Kommission fest und ernennt deren Präsidenten oder Präsidentin. Keine Gemeinde kann über mehr als zwei Sitze verfügen.</p>	<p><sup>2</sup> Das Ratsbüro legt die Zahl der Mitglieder der Kommission fest und ernennt deren Präsidenten oder Präsidentin. Keine Gemeinde kann über mehr als zwei Sitze verfügen.</p>
<p><b>III. Organisation und Verfahren</b></p>	<p><b>III. Organisation und Verfahren</b></p>
<p><b>Art. 30 Einladung</b> Die Kommissionsmitglieder werden vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, in Übereinstimmung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kommission.</p>	<p><b>Art. 30 Einladung</b> Die Kommissionsmitglieder werden vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, in Übereinstimmung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kommission.</p>
<p><b>Art. 31 Sitzungsprotokoll</b></p> <p><sup>1</sup> Das Sitzungsprotokoll wird den Kommissionsmitgliedern vor der nächsten Sitzung im Allgemeinen elektronisch zugestellt. Ist dies nicht der Fall, so wird es an der folgenden Sitzung abgegeben. Folgt keine Sitzung, so können die Kommissionsmitglieder bei der Entgegennahme ihre Bemerkungen schriftlich beim Generalsekretär oder bei der Generalsekretärin anbringen, der oder die unverzüglich den Präsidenten oder die Präsidentin der Kommission informiert. Der oder die Letztere können im Falle einer Beanstandung des Sitzungsprotokolls die Kommission einberufen, um die Frage definitiv zu regeln.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzungsprotokolle der Kommissionen des Agglomerationsrats können nur mit der Erlaubnis des Ratsbüros eingesehen werden. Die Mitglieder des Agglomerationsrats können nur mit der Erlaubnis des Ratsbüros diese Protokolle konsultieren und unterlassen es, deren Inhalt an Dritte zu verbreiten, wenn das Ratsbüro diese Dokumente als vertraulich erklärt hat.</p>	<p><b>Art. 31 Sitzungsprotokoll</b></p> <p><sup>1</sup> Das Sitzungsprotokoll wird den Kommissionsmitgliedern vor der nächsten Sitzung im Allgemeinen elektronisch zugestellt. Ist dies nicht der Fall, so wird es an der folgenden Sitzung abgegeben. Folgt keine Sitzung, so können die Kommissionsmitglieder bei der Entgegennahme ihre Bemerkungen schriftlich beim Generalsekretär oder bei der Generalsekretärin anbringen, der oder die unverzüglich den Präsidenten oder die Präsidentin der Kommission informiert. Der oder die Letztere können im Falle einer Beanstandung des Sitzungsprotokolls die Kommission einberufen, um die Frage definitiv zu regeln.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzungsprotokolle der Kommissionen des Agglomerationsrats können nur mit der Erlaubnis des Ratsbüros eingesehen werden. Die Mitglieder des Agglomerationsrats können nur mit der Erlaubnis des Ratsbüros diese Protokolle konsultieren und unterlassen es, deren Inhalt an Dritte zu verbreiten, wenn das Ratsbüro diese Dokumente als vertraulich erklärt hat.</p>
<p><b>Art. 32 Mitteilung an die Medien</b> Die Kommissionen entscheiden über die Opportunität und die Form, in der die Ergebnisse ihrer Arbeiten den Medien mitgeteilt werden. Zuvor informieren sie den Generalsekretär oder Generalsekretärin der Agglomeration Freiburg, die Mitglieder des Ratsbüros und des Agglomerationsvorstands.</p>	<p><b>Art. 32 Mitteilung an die Medien</b> Die Kommissionen entscheiden über die Opportunität und die Form, in der die Ergebnisse ihrer Arbeiten den Medien mitgeteilt werden. Zuvor informieren sie den Generalsekretär oder Generalsekretärin der Agglomeration Freiburg, die Mitglieder des Ratsbüros und des Agglomerationsvorstands.</p>
<p><b>Art. 33 Vertretung des Agglomerationsvorstands und Einbezug Dritter</b></p> <p><sup>1</sup> Das für das Ressort verantwortliche Mitglied des Agglomerationsvorstands wird für die Behandlung eines Geschäftes betreffend sein Ressort zu den Kommissionssitzungen eingeladen. Die Kommissionen können jedoch interne Sitzungen abhalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionen können in Übereinstimmung mit dem Ratsbüro und nach Information des Agglomerationsvorstands, Experten oder Expertinnen anhören.</p>	<p><b>Art. 33 Vertretung des Agglomerationsvorstands und Einbezug Dritter</b></p> <p><sup>1</sup> Das für das Ressort verantwortliche Mitglied des Agglomerationsvorstands wird für die Behandlung eines Geschäftes betreffend sein Ressort zu den Kommissionssitzungen eingeladen. Die Kommissionen können jedoch interne Sitzungen abhalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionen können in Übereinstimmung mit dem Ratsbüro und nach Information des Agglomerationsvorstands, Experten oder Expertinnen anhören.</p>

<p><b>Art. 34 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen prüfen die Vorschläge des Agglomerationsvorstands und erstellen nach Abschluss der Prüfung des Dossiers eine Empfehlung zuhanden des Agglomerationsrats, die entweder eine Annahme - mit oder ohne Gegenvorschlag, bzw. Änderungsantrag -, eine Ablehnung oder eine Rückweisung des Antrages, bzw. des Beschlusentwurfs beinhaltet, der dem Agglomerationsrat unterbreitet wird.</p> <p><sup>2</sup> Sie geben während der Sitzung des Agglomerationsrats, in der das betreffende Geschäft behandelt wird, eine Stellungnahme ab. Wenn ein Minderheitsantrag mindestens zwei Fünftel der Stimmen der Mitglieder des Agglomerationsrats erhält, kann die Minderheit einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin bestimmen, um ihren Vorschlag vor dem Agglomerationsrat zu unterstützen. Wenn die Zweifünftel der Stimmen der Mitglieder des Agglomerationsrats eine Zahl mit einem Bruchwert ergeben, wird das Ergebnis auf die nächste tiefere Einheit abgerundet.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionen entscheiden über die Opportunität, ihren Bericht oder ihre Stellungnahme, oder gegebenenfalls den Minoritätsbericht, den Mitgliedern des Agglomerationsrats schriftlich zuzustellen.</p> <p><sup>4</sup> Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit gefasst. Der Präsident oder die Präsidentin der Kommission kann an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit trifft er oder sie den Stichentscheid.</p>	<p><b>Art. 34 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen prüfen die Vorschläge des Agglomerationsvorstands und erstellen nach Abschluss der Prüfung des Dossiers eine Empfehlung zuhanden des Agglomerationsrats, die entweder eine Annahme - mit oder ohne Gegenvorschlag, bzw. Änderungsantrag -, eine Ablehnung oder eine Rückweisung des Antrages, bzw. des Beschlusentwurfs beinhaltet, der dem Agglomerationsrat unterbreitet wird.</p> <p><sup>2</sup> Sie geben während der Sitzung des Agglomerationsrats, in der das betreffende Geschäft behandelt wird, eine Stellungnahme ab. Wenn ein Minderheitsantrag mindestens zwei Fünftel der Stimmen der Mitglieder des Agglomerationsrats erhält, kann die Minderheit einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin bestimmen, um ihren Vorschlag vor dem Agglomerationsrat zu unterstützen. Wenn die Zweifünftel der Stimmen der Mitglieder des Agglomerationsrats eine Zahl mit einem Bruchwert ergeben, wird das Ergebnis auf die nächste tiefere Einheit abgerundet.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionen entscheiden über die Opportunität, ihren Bericht oder ihre Stellungnahme, oder gegebenenfalls den Minoritätsbericht, den Mitgliedern des Agglomerationsrats schriftlich zuzustellen.</p> <p><sup>4</sup> Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit gefasst. Der Präsident oder die Präsidentin der Kommission kann an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit trifft er oder sie den Stichentscheid.</p>
<p><b>III. TITEL</b>  <b>Sitzungen</b>  <b>ERSTES KAPITEL</b>  <b>Konstituierende Sitzung</b></p>	<p><b>III. TITEL</b>  <b>Sitzungen</b>  <b>ERSTES KAPITEL</b>  <b>Konstituierende Sitzung</b></p>
<p><b>Art. 35 Vorbereitungssitzung</b>  Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin beruft das älteste Mitglied des Agglomerationsrats sowie einen oder eine von jeder Gemeinde bezeichneten Agglomerationsrat oder bezeichnete Agglomerationsrätin zu einer Vorbereitungssitzung ein. Diese Sitzung findet mindestens zehn Tage vor der für die Gründung der Organe des Agglomerationsrats vorgesehenen Sitzung statt.</p>	<p><b>Art. 35 Vorbereitungssitzung</b>  Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin beruft das älteste Mitglied des Agglomerationsrats sowie einen oder eine von jeder Gemeinde bezeichneten Agglomerationsrat oder bezeichnete Agglomerationsrätin zu einer Vorbereitungssitzung ein. Diese Sitzung findet mindestens zehn Tage vor der für die Gründung der Organe des Agglomerationsrats vorgesehenen Sitzung statt.</p>
<p><b>Art. 36 Einladungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen werden zu zwei konstituierenden Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung der ersten Sitzung umfasst ausschliesslich die Wahl des Agglomerationsvorstands. Diejenige der zweiten Sitzung bezieht sich</p>	<p><b>Art. 36 Einladungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen werden zu zwei konstituierenden Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung der ersten Sitzung umfasst ausschliesslich die Wahl des Agglomerationsvorstands. Diejenige der zweiten Sitzung bezieht sich</p>

<p>auf die Wahl der Mitglieder der Organe des Agglomerationsrats. Die beiden Sitzungen können am selben Tag stattfinden.</p> <p><sup>2</sup> Sie werden durch eine persönliche Zustellung vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin innerhalb von sechzig auf die Wahl folgende Tage und mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung eingeladen.</p>	<p>auf die Wahl der Mitglieder der Organe des Agglomerationsrats. Die beiden Sitzungen können am selben Tag stattfinden.</p> <p><sup>2</sup> Sie werden durch eine persönliche Zustellung vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin innerhalb von sechzig auf die Wahl folgende Tage und mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung eingeladen.</p>
<p><b>Art. 37 Erste konstituierende Sitzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Oberamtsperson des Saanebezirks führt die Vereidigung der Mitglieder des Agglomerationsrats durch Aufruf der Namen durch. Die neu gewählten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen legen einen Eid oder ein feierliches Versprechen ab.</p> <p><sup>2</sup> Das älteste Mitglied des Agglomerationsrats eröffnet die Sitzung. Es gibt gegebenenfalls die Liste der entschuldigten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen bekannt und hält die Eröffnungsrede der Legislatur.</p>	<p><b>Art. 37 Erste konstituierende Sitzung</b></p> <p><sup>2</sup> Die Oberamtsperson des Saanebezirks führt die Vereidigung der Mitglieder des Agglomerationsrats durch Aufruf der Namen durch. Die neu gewählten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen legen einen Eid oder ein feierliches Versprechen ab.</p> <p><sup>2</sup> Das älteste Mitglied des Agglomerationsrats eröffnet die Sitzung. Es gibt gegebenenfalls die Liste der entschuldigten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen bekannt und hält die Eröffnungsrede der Legislatur.</p>
<p><b>Art. 38 Bestimmung der provisorischen Stimmzähler und Stimmzählerinnen</b></p> <p>Das älteste Mitglied des Agglomerationsrats bezeichnet vier Stimmzähler oder Stimmzählerinnen, die mit ihm zusammen das provisorische Ratsbüro bilden.</p>	<p><b>Art. 38 Bestimmung der provisorischen Stimmzähler und Stimmzählerinnen</b></p> <p>Das älteste Mitglied des Agglomerationsrats bezeichnet vier Stimmzähler oder Stimmzählerinnen, die mit ihm zusammen das provisorische Ratsbüro bilden.</p>
<p><b>Art. 39 Wahl der Mitglieder des Agglomerationsvorstands</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat wählt die Mitglieder des Agglomerationsvorstands nach Listenwahl und mit einer absoluten Mehrheit der gültigen Stimmzettel im ersten Durchgang und mit der relativen Mehrheit im zweiten Durchgang. Bei Stimmgleichheit schreitet der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats zur Auslosung.</p> <p><sup>2</sup> Wenn die Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen gleich oder tiefer ist, als die Zahl der zu besetzenden Sitze, werden alle Kandidaten und alle Kandidatinnen in stiller Wahl gewählt, insofern nicht in Übereinstimmung mit Absatz 1 eine Listenwahl von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats verlangt wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands verlieren ihren Status als Mitglied des Agglomerationsrats.</p> <p><sup>4</sup> Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über einen Sitz im Agglomerationsvorstand. Die Gemeinde Freiburg verfügt über zwei zusätzliche Sitze.</p>	<p><b>Art. 39 Wahl der Mitglieder des Agglomerationsvorstands</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat wählt die Mitglieder des Agglomerationsvorstands nach Listenwahl und mit einer absoluten Mehrheit der gültigen Stimmzettel im ersten Durchgang und mit der relativen Mehrheit im zweiten Durchgang. Bei Stimmgleichheit schreitet der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats zur Auslosung.</p> <p><sup>2</sup> Wenn die Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen gleich oder tiefer ist, als die Zahl der zu besetzenden Sitze, werden alle Kandidaten und alle Kandidatinnen in stiller Wahl gewählt, insofern nicht in Übereinstimmung mit Absatz 1 eine Listenwahl von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats verlangt wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands verlieren ihren Status als Mitglied des Agglomerationsrats.</p> <p><sup>4</sup> Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über einen Sitz im Agglomerationsvorstand. Die Gemeinde Freiburg verfügt über zwei zusätzliche Sitze.</p>
<p><b>Art. 40 Zweite konstituierende Sitzung</b></p> <p>Die Oberamtsperson des Saanebezirks vereidigt die Mitglieder, die, nach der Wahl der zwölf Mitglieder in den Agglomerationsvorstand, in den</p>	<p><b>Art. 40 Zweite konstituierende Sitzung</b></p> <p>Die Oberamtsperson des Saanebezirks vereidigt die Mitglieder, die, nach der Wahl der zwölf Mitglieder in den Agglomerationsvorstand, in den</p>

<p>Agglomerationsrat eintreten. Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands sowie die gewählten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen legen im Rahmen der Ergänzungswahl einen Eid oder ein feierliches Versprechen ab.</p>	<p>Agglomerationsrat eintreten. Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands sowie die gewählten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen legen im Rahmen der Ergänzungswahl einen Eid oder ein feierliches Versprechen ab.</p>
<p><b>Art. 41 Wahl des Ratsbüros</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat führt nacheinander die Wahl der Mitglieder des Ratsbüros durch, nämlich:</p> <p>a) einen Präsidenten oder eine Präsidentin des Agglomerationsrats und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin des Agglomerationsrats; sie können nicht derselben Gemeinde angehören;</p> <p>b) zehn Stimmzähler oder Stimmzählerinnen für die gesamte Dauer der Legislatur.</p> <p><sup>2</sup> Keine Gemeinde kann über mehr als einen Stimmzähler oder eine Stimmzählerin im Rahmen des Ratsbüros verfügen.</p>	<p><b>Art. 41 Wahl des Ratsbüros</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat führt nacheinander die Wahl der Mitglieder des Ratsbüros durch, nämlich:</p> <p>a) einen Präsidenten oder eine Präsidentin des Agglomerationsrats und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin des Agglomerationsrats; sie können nicht derselben Gemeinde angehören;</p> <p>b) zehn Stimmzähler oder Stimmzählerinnen für die gesamte Dauer der Legislatur.</p> <p><sup>2</sup> Keine Gemeinde kann über mehr als einen Stimmzähler oder eine Stimmzählerin im Rahmen des Ratsbüros verfügen.</p>
<p><b>Art. 42 Wahl der ständigen Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat organisiert sich und versieht sich mit Kommissionen. Keine Gemeinde kann innerhalb derselben Kommission über mehr als zwei Sitze verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Der Agglomerationsrat wählt eine Finanzkommission, die sich aus neun Mitgliedern zusammensetzt.</p> <p><sup>3</sup> Der Agglomerationsrat wählt eine Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt, die sich aus elf Mitgliedern zusammensetzt.</p> <p><sup>4</sup> Der Agglomerationsrat wählt auf Vorschlag des Agglomerationsvorstands eine Kulturkommission, die sich aus neun bis dreizehn Mitgliedern zusammensetzt.</p>	<p><b>Art. 42 Wahl der ständigen Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat organisiert sich und versieht sich mit Kommissionen. Keine Gemeinde kann innerhalb derselben Kommission über mehr als zwei Sitze verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Der Agglomerationsrat wählt eine Finanzkommission, die sich aus neun Mitgliedern zusammensetzt.</p> <p><sup>3</sup> Der Agglomerationsrat wählt eine Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt, die sich aus elf Mitgliedern zusammensetzt.</p> <p><sup>4</sup> Der Agglomerationsrat wählt auf Vorschlag des Agglomerationsvorstands eine Kulturkommission, die sich aus neun bis dreizehn Mitgliedern zusammensetzt.</p>
<p><b>Art. 43 Wahlmodus</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmzettel im ersten Durchgang und mit der relativen Mehrheit im zweiten Durchgang. Bei Stimmgleichheit schreitet der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats zur Auslosung.</p> <p><sup>2</sup> Wenn die Zahl der Kandidaten oder der Kandidatinnen gleich oder tiefer ist, als die Zahl der zu besetzenden Sitze, werden alle Kandidaten und Kandidatinnen in einer stillen Wahl gewählt, insofern nicht in Übereinstimmung mit Absatz 1 eine Listenwahl von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats verlangt wird.</p>	<p><b>Art. 43 Wahlmodus</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmzettel im ersten Durchgang und mit der relativen Mehrheit im zweiten Durchgang. Bei Stimmgleichheit schreitet der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats zur Auslosung.</p> <p><sup>2</sup> Wenn die Zahl der Kandidaten oder der Kandidatinnen gleich oder tiefer ist, als die Zahl der zu besetzenden Sitze, werden alle Kandidaten und Kandidatinnen in einer stillen Wahl gewählt, insofern nicht in Übereinstimmung mit Absatz 1 eine Listenwahl von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats verlangt wird.</p>
<p><b>2. KAPITEL</b> <b>Ordentliche Sitzung</b> <b>I. Vorbereitung</b></p>	<p><b>2. KAPITEL</b> <b>Ordentliche Sitzung</b> <b>I. Vorbereitung</b></p>

<p><b>Art. 44 Sitzungskalender</b></p> <p><sup>1</sup> Mit Ausnahme der Monate Juli und August, führt der Agglomerationsrat grundsätzlich vier ordentliche Sitzungen pro Jahr durch. Die Sitzung des Monats Mai ist insbesondere der Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts des Agglomerationsvorstands aus dem Vorjahr gewidmet. Die der Genehmigung des Voranschlags gewidmete Sitzung muss vor dem 15. Oktober stattfinden.</p> <p><sup>2</sup> Der jährliche Sitzungskalender wird vom Ratsbüro und in Absprache mit dem Agglomerationsvorstand festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Der Agglomerationsrat versammelt sich zu einer ausserordentlichen Sitzung in einer Frist von dreissig Tagen:</p> <p>a) wenn der Agglomerationsvorstand dies verlangt;</p> <p>b) wenn ein Fünftel der Mitglieder des Agglomerationsrats schriftlich verlangt, ein Geschäft zu behandeln, das in der Befugnis des Agglomerationsrats liegt.</p>	<p><b>Art. 44 Sitzungskalender</b></p> <p><sup>1</sup> Mit Ausnahme der Monate Juli und August, führt der Agglomerationsrat grundsätzlich vier ordentliche Sitzungen pro Jahr durch. Die Sitzung des Monats Mai ist insbesondere der Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts des Agglomerationsvorstands aus dem Vorjahr gewidmet. Die der Genehmigung des Voranschlags gewidmete Sitzung muss vor dem 15. Oktober stattfinden.</p> <p><sup>2</sup> Der jährliche Sitzungskalender wird vom Ratsbüro und in Absprache mit dem Agglomerationsvorstand festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Der Agglomerationsrat versammelt sich zu einer ausserordentlichen Sitzung in einer Frist von dreissig Tagen:</p> <p>a) wenn der Agglomerationsvorstand dies verlangt;</p> <p>b) wenn ein Fünftel der Mitglieder des Agglomerationsrats schriftlich verlangt, ein Geschäft zu behandeln, das in der Befugnis des Agglomerationsrats liegt.</p>
<p><b>Art. 45 Einladungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen werden mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Sitzung in elektronischer Form in Französisch und Deutsch einberufen.</p> <p><sup>2</sup> Die Botschaften und die übrigen mit der Tagesordnung verbundenen Dokumente werden in elektronischer Form überwiesen, gleichzeitig mit der Einladung, welche die Liste der zu behandelnden Geschäfte enthält.</p> <p><sup>3</sup> Die Einladung, die Botschaften und übrigen mit der Tagesordnung verbundenen Dokumente können den Mitgliedern des Agglomerationsrats, die es verlangen, per Post zugestellt werden.</p> <p><sup>4</sup> Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Agglomerationsvorstand und dem Ratsbüro bezüglich eines für die Einladung auf die Tagesordnung zu setzenden Geschäft, kann dieses Geschäft nicht aufgenommen und an der nächsten Sitzung nicht behandelt werden. Wenn die Meinungsverschiedenheit fortbesteht, wird die Frage an der folgenden Sitzung dem Agglomerationsrat unterbreitet.</p>	<p><b>Art. 45 Einladungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen werden mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Sitzung in elektronischer Form in Französisch und Deutsch einberufen.</p> <p><sup>2</sup> Die Botschaften und die übrigen mit der Tagesordnung verbundenen Dokumente werden in elektronischer Form überwiesen, gleichzeitig mit der Einladung, welche die Liste der zu behandelnden Geschäfte enthält.</p> <p><sup>3</sup> Die Einladung, die Botschaften und übrigen mit der Tagesordnung verbundenen Dokumente können den Mitgliedern des Agglomerationsrats, die es verlangen, per Post zugestellt werden.</p> <p><sup>4</sup> Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Agglomerationsvorstand und dem Ratsbüro bezüglich eines für die Einladung auf die Tagesordnung zu setzenden Geschäft, kann dieses Geschäft nicht aufgenommen und an der nächsten Sitzung nicht behandelt werden. Wenn die Meinungsverschiedenheit fortbesteht, wird die Frage an der folgenden Sitzung dem Agglomerationsrat unterbreitet.</p>
<p><b>Art. 46 Befassung des Agglomerationsrats</b></p> <p>Wenn die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen durch den Empfang einer Einladung mit Geschäften aufgeboten werden, die an einer Sitzung zu behandeln sind, obliegt es dem Agglomerationsrat im Verlaufe der Sitzung auf Antrag des Agglomerationsvorstands oder des Ratsbüros zu entscheiden, ob ein auf die Tagesordnung gesetztes Geschäft eventuell zurückzuziehen ist.</p>	<p><b>Art. 46 Befassung des Agglomerationsrats</b></p> <p>Wenn die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen durch den Empfang einer Einladung mit Geschäften aufgeboten werden, die an einer Sitzung zu behandeln sind, obliegt es dem Agglomerationsrat im Verlaufe der Sitzung auf Antrag des Agglomerationsvorstands oder des Ratsbüros zu entscheiden, ob ein auf die Tagesordnung gesetztes Geschäft eventuell zurückzuziehen ist.</p>

<p><b>Art. 47 Nahe beieinander liegende Sitzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wenn der Agglomerationsrat innerhalb von weniger als zwanzig Tagen zweimal versammelt wird, kann das Ratsbüro beschliessen, für beide Sitzungen nur eine einzige Einladung zu versenden. Die Einladung muss jedoch die an jeder Sitzung zu behandelnden Geschäfte ausdrücklich erwähnen.</p> <p><sup>2</sup> Die zweite Sitzung wird als Ergänzungssitzung betrachtet. Die nächste Sitzung ist diejenige, die auf die Ergänzungssitzung folgt.</p> <p><sup>3</sup> Das Traktandum "Verschiedenes" wird an jeder Sitzung eröffnet.</p>	<p><b>Art. 47 Nahe beieinander liegende Sitzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wenn der Agglomerationsrat innerhalb von weniger als zwanzig Tagen zweimal versammelt wird, kann das Ratsbüro beschliessen, für beide Sitzungen nur eine einzige Einladung zu versenden. Die Einladung muss jedoch die an jeder Sitzung zu behandelnden Geschäfte ausdrücklich erwähnen.</p> <p><sup>2</sup> Die zweite Sitzung wird als Ergänzungssitzung betrachtet. Die nächste Sitzung ist diejenige, die auf die Ergänzungssitzung folgt.</p> <p><sup>3</sup> Das Traktandum "Verschiedenes" wird an jeder Sitzung eröffnet.</p>
<p><b>II. Durchführung</b></p>	<p><b>II. Durchführung</b></p>
<p><b>Art. 48 Quorum</b></p> <p>Der Agglomerationsrat kann nur Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist</p>	<p><b>Art. 48 Quorum</b></p> <p>Der Agglomerationsrat kann nur Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist</p>
<p><b>Art. 49 Teilnahmepflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat oder die Agglomerationsrätin, der oder die ohne eine vom Ratsbüro anerkannte legitime Begründung drei nacheinanderfolgende Sitzungen des Agglomerationsrats verfehlt, wird seines Amtes enthoben. Das Ratsbüro verfügt die Enthebung.</p> <p><sup>2</sup> Der Agglomerationsrat oder die Agglomerationsrätin, der oder die verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, informiert im Voraus den Präsidenten oder die Präsidentin des Agglomerationsrats oder den Generalsekretär oder die Generalsekretärin unter Angabe des Grundes. Ist der Agglomerationsrat oder die Agglomerationsrätin nicht in der Lage, den Grund seiner Abwesenheit in der vorgesehenen Frist mitzuteilen, kann er oder sie dies innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Aufhebung der Verhinderung nachholen.</p>	<p><b>Art. 49 Teilnahmepflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat oder die Agglomerationsrätin, der oder die ohne eine vom Ratsbüro anerkannte legitime Begründung drei nacheinanderfolgende Sitzungen des Agglomerationsrats verfehlt, wird seines Amtes enthoben. Das Ratsbüro verfügt die Enthebung.</p> <p><sup>2</sup> Der Agglomerationsrat oder die Agglomerationsrätin, der oder die verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, informiert im Voraus den Präsidenten oder die Präsidentin des Agglomerationsrats oder den Generalsekretär oder die Generalsekretärin unter Angabe des Grundes. Ist der Agglomerationsrat oder die Agglomerationsrätin nicht in der Lage, den Grund seiner Abwesenheit in der vorgesehenen Frist mitzuteilen, kann er oder sie dies innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Aufhebung der Verhinderung nachholen.</p>
<p><b>Art. 50 Ausstand</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Agglomerationsrat oder eine Agglomerationsrätin darf der Behandlung eines Geschäfts nicht beiwohnen, an dem er oder sie selbst oder eine Person, zu er oder sie in einem engen Verwandtschafts- Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.</p> <p><sup>2</sup> Diese Vorschrift findet keine Anwendung für Wahlen und Ernennungen, die der Agglomerationsrat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat.</p> <p><sup>3</sup> Ein Agglomerationsrat oder eine Agglomerationsrätin, der oder die Gegenstand eines Ausstandsgrundes ist, verlässt sofort und aus eigener Initiative den Verhandlungssaal. Dasselbe gilt für die Sitzungen des Ratsbüros und der Kommissionen. Kommt es zu einer Beanstandung, dann entscheidet das Ratsbüro.</p>	<p><b>Art. 50 Ausstand</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Agglomerationsrat oder eine Agglomerationsrätin darf der Behandlung eines Geschäfts nicht beiwohnen, an dem er oder sie selbst oder eine Person, zu er oder sie in einem engen Verwandtschafts- Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.</p> <p><sup>2</sup> Diese Vorschrift findet keine Anwendung für Wahlen und Ernennungen, die der Agglomerationsrat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat.</p> <p><sup>3</sup> Ein Agglomerationsrat oder eine Agglomerationsrätin, der oder die Gegenstand eines Ausstandsgrundes ist, verlässt sofort und aus eigener Initiative den Verhandlungssaal. Dasselbe gilt für die Sitzungen des Ratsbüros und der Kommissionen. Kommt es zu einer Beanstandung, dann entscheidet das Ratsbüro.</p>



<p><sup>4</sup> Das Protokoll erwähnt die Ausstandsfälle, die dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats gemeldet werden.</p>	<p><sup>4</sup> Das Protokoll erwähnt die Ausstandsfälle, die dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats gemeldet werden.</p>
<p><b>Art. 51 Anwesenheit des Agglomerationsvorstands</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Agglomerationsrats teil.</p> <p><sup>2</sup> Der Agglomerationsvorstand kann sich durch die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Agglomeration unterstützen lassen.</p>	<p><b>Art. 51 Anwesenheit des Agglomerationsvorstands</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Agglomerationsrats teil.</p> <p><sup>2</sup> Der Agglomerationsvorstand kann sich durch die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Agglomeration unterstützen lassen.</p>
<p><b>Art. 52 Öffentlichkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungen des Agglomerationsrats sind öffentlich.</p> <p><sup>3</sup> Die Einladung und die Dokumente, die sie begleiten, werden der Öffentlichkeit und den Medien ab der Zustellung an die Mitglieder des Agglomerationsrats zur Verfügung gestellt; diese sind ebenfalls auf der Webseite der Agglomeration <a href="http://www.agglo-fr.ch">www.agglo-fr.ch</a> zugänglich. Das Datum, die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzungen werden ausserdem mindestens zehn Tage vor dem vorgesehenen Sitzungsdatum im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p><sup>3</sup> Den Organen des Radios oder des Fernsehens ist es erlaubt, die Verhandlungen des Agglomerationsrats in vollständiger oder teilweiser, in direkter oder aufgezeichneter Form zu übertragen. Allein die Pressefotografen und die Pressefotografinnen sowie die Techniker und die Technikerinnen des Radios oder des Fernsehens sind befugt, im Verhandlungssaal und von der Publikumstribüne aus tätig zu werden.</p>	<p><b>Art. 52 Öffentlichkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungen des Agglomerationsrats sind öffentlich.</p> <p><sup>4</sup> Die Einladung und die Dokumente, die sie begleiten, werden der Öffentlichkeit und den Medien ab der Zustellung an die Mitglieder des Agglomerationsrats zur Verfügung gestellt; diese sind ebenfalls auf der Webseite der Agglomeration <a href="http://www.agglo-fr.ch">www.agglo-fr.ch</a> zugänglich. Das Datum, die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzungen werden ausserdem mindestens zehn Tage vor dem vorgesehenen Sitzungsdatum im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p><sup>3</sup> Den Organen des Radios oder des Fernsehens ist es erlaubt, die Verhandlungen des Agglomerationsrats in vollständiger oder teilweiser, in direkter oder aufgezeichneter Form zu übertragen. Allein die Pressefotografen und die Pressefotografinnen sowie die Techniker und die Technikerinnen des Radios oder des Fernsehens sind befugt, im Verhandlungssaal und von der Publikumstribüne aus tätig zu werden.</p>
<p><b>Art. 53 Mitteilungen an die Öffentlichkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsvorstands bestimmen die in ihrer Befugnis liegenden Geschäfte, die Gegenstand einer Mitteilung an die Öffentlichkeit sein können.</p> <p><sup>2</sup> Nur dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsvorstands und dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin ist es erlaubt, sich vor den Medien in Namen der Agglomeration zu äussern.</p> <p><sup>3</sup> Diese Befugnisse können auch an einen Medienverantwortlichen oder eine Medienverantwortliche delegiert werden.</p>	<p><b>Art. 53 Mitteilungen an die Öffentlichkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsvorstands bestimmen die in ihrer Befugnis liegenden Geschäfte, die Gegenstand einer Mitteilung an die Öffentlichkeit sein können.</p> <p><sup>2</sup> Nur dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsvorstands und dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin ist es erlaubt, sich vor den Medien in Namen der Agglomeration zu äussern.</p> <p><sup>3</sup> Diese Befugnisse können auch an einen Medienverantwortlichen oder eine Medienverantwortliche delegiert werden.</p>
<p><b>Art. 54 Verwendete Sprachen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Agglomerationsrats drücken sich in französischer oder deutscher Sprache aus.</p> <p><sup>2</sup> Vor einer Wahl oder einer Abstimmung wird der Vorschlag den Mitgliedern des Agglomerationsrats unterbreitet und</p>	<p><b>Art. 54 Verwendete Sprachen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Agglomerationsrats drücken sich in französischer oder deutscher Sprache aus.</p> <p><sup>2</sup> Vor einer Wahl oder einer Abstimmung wird der Vorschlag den Mitgliedern des Agglomerationsrats unterbreitet und</p>

<p>Abstimmungsmodalitäten werden in Französisch und Deutsch vorgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Alle mit den Sitzungen des Agglomerationsrats zusammenhängenden Dokumente stehen in französischer wie in deutscher Sprache zur Verfügung.</p> <p><sup>4</sup> Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen erhalten die Sitzungsunterlagen des Agglomerationsrats in der Sprache ihrer Wahl. Sie informieren diesbezüglich den Generalsekretär oder die Generalsekretärin.</p>	<p>Abstimmungsmodalitäten werden in Französisch und Deutsch vorgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Alle mit den Sitzungen des Agglomerationsrats zusammenhängenden Dokumente stehen in französischer wie in deutscher Sprache zur Verfügung.</p> <p><sup>4</sup> Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen erhalten die Sitzungsunterlagen des Agglomerationsrats in der Sprache ihrer Wahl. Sie informieren diesbezüglich den Generalsekretär oder die Generalsekretärin.</p>
<p><b>Art. 55 Eröffnung der Sitzung</b> Bei Eröffnung der Sitzung stellt der Präsident oder die Präsidentin die Ordnungsmässigkeit der Einladung fest und fragt die Agglomerationsräte und die Agglomerationsrätinnen, ob sie formelle Bemerkungen zur Tagesordnung anzubringen haben. Er oder sie gibt die Liste der entschuldigten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen und der Mitglieder des Agglomerationsvorstands bekannt und begrüsst gegebenenfalls die neuen Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen. Er oder sie gibt anschliessend die Mitteilungen bekannt, die er oder sie als angebracht hält und kann auf Anfrage das Wort dem Agglomerationsvorstand erteilen.</p>	<p><b>Art. 55 Eröffnung der Sitzung</b> Bei Eröffnung der Sitzung stellt der Präsident oder die Präsidentin die Ordnungsmässigkeit der Einladung fest und fragt die Agglomerationsräte und die Agglomerationsrätinnen, ob sie formelle Bemerkungen zur Tagesordnung anzubringen haben. Er oder sie gibt die Liste der entschuldigten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen und der Mitglieder des Agglomerationsvorstands bekannt und begrüsst gegebenenfalls die neuen Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen. Er oder sie gibt anschliessend die Mitteilungen bekannt, die er oder sie als angebracht hält und kann auf Anfrage das Wort dem Agglomerationsvorstand erteilen.</p>
<p><b>Art. 56 Verhandlungsablauf</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verhandlungsablauf erfolgt in der Reihenfolge der Geschäfte, so wie sie in der in der Einladung enthaltenen Tagesordnung aufgeführt sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorschläge in Bezug auf die Reihenfolge der zu behandelnden Geschäfte sind unverzüglich nach der Bekanntgabe derselben anzubringen und sofort zu behandeln.</p>	<p><b>Art. 56 Verhandlungsablauf</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verhandlungsablauf erfolgt in der Reihenfolge der Geschäfte, so wie sie in der in der Einladung enthaltenen Tagesordnung aufgeführt sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorschläge in Bezug auf die Reihenfolge der zu behandelnden Geschäfte sind unverzüglich nach der Bekanntgabe derselben anzubringen und sofort zu behandeln.</p>
<p><b>Art. 57 Eintreten, allgemeine Diskussion</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin geht zur Tagesordnung über und eröffnet die allgemeine Diskussion, nachdem der Präsident oder die Präsidentin, gegebenenfalls der Berichtstatter oder die Berichtstatterin der Minderheit, sowie diejenigen der Finanzkommission, dann die Vertreter oder die Vertreterin des Agglomerationsvorstands ihren Bericht dargelegt haben.</p> <p><sup>2</sup> Handelt es sich um interne Geschäfte des Agglomerationsrats, so wird der Bericht durch das Ratsbüro dargelegt.</p> <p><sup>3</sup> Handelt es sich um den Tätigkeitsbericht, den Voranschlag oder die Rechnungen, so äussern sich der Vertreter oder die Vertreterin des</p>	<p><b>Art. 57 Eintreten, allgemeine Diskussion</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin geht zur Tagesordnung über und eröffnet die allgemeine Diskussion, nachdem der Präsident oder die Präsidentin, gegebenenfalls der Berichtstatter oder die Berichtstatterin der Minderheit, sowie diejenigen der Finanzkommission, dann die Vertreter oder die Vertreterin des Agglomerationsvorstands ihren Bericht dargelegt haben.</p> <p><sup>2</sup> Handelt es sich um interne Geschäfte des Agglomerationsrats, so wird der Bericht durch das Ratsbüro dargelegt.</p> <p><sup>3</sup> Handelt es sich um den Tätigkeitsbericht, den Voranschlag oder die Rechnungen, so äussern sich der Vertreter oder die Vertreterin des</p>

<p>Agglomerationsvorstands zuerst, dann der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Finanzkommission.</p> <p>4 Im Rahmen der allgemeinen Diskussion können sich die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen zu Wort melden, insbesondere um das Nichteintreten auf ein Geschäft oder dessen Rückweisung zu beantragen. Sie können auch Gegenvorschläge anbringen oder die Ablehnung eines Geschäfts beantragen.</p> <p>5 Was den Tätigkeitsbericht, den Voranschlag und die Rechnungen betrifft, so erfolgt das Eintreten von Rechts wegen, womit es keine Nichteintretensanträge geben kann. Ein Rückweisungsantrag ist jedoch möglich.</p>	<p>Agglomerationsvorstands zuerst, dann der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Finanzkommission.</p> <p>4 Im Rahmen der allgemeinen Diskussion können sich die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen zu Wort melden, insbesondere um das Nichteintreten auf ein Geschäft oder dessen Rückweisung zu beantragen. Sie können auch Gegenvorschläge anbringen oder die Ablehnung eines Geschäfts beantragen.</p> <p>5 Was den Tätigkeitsbericht, den Voranschlag und die Rechnungen betrifft, so erfolgt das Eintreten von Rechts wegen, womit es keine Nichteintretensanträge geben kann. Ein Rückweisungsantrag ist jedoch möglich.</p>
<p><b>Art. 58 Eintretens- und Rückweisungsvotum</b></p> <p>1 Am Schluss der allgemeinen Diskussion nimmt der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Kommission oder der Finanzkommission und der Agglomerationsvorstand kurz Stellung und antwortet gegebenenfalls auf die verschiedenen Vorstöße.</p> <p>2 Das Eintreten erfolgt von Rechts wegen ohne Abstimmung, es sei denn, es werde angefochten. Liegt ein Nichteintretensantrag vor, dann kommt es zur Abstimmung.</p> <p>3 Wenn das Eintreten von Rechts wegen erfolgt und ein Rückweisungsantrag vorliegt, wird eine Abstimmung durchgeführt. Die Änderungsanträge bezeichnen die Elemente, die zu prüfen, zu ändern oder zu ergänzen sind. Wenn das Eintreten von Rechts wegen erfolgt und wird das Geschäft nicht zurückgewiesen, so wird direkt zur Detailberatung übergegangen.</p>	<p><b>Art. 58 Eintretens- und Rückweisungsvotum</b></p> <p>1 Am Schluss der allgemeinen Diskussion nimmt der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Kommission oder der Finanzkommission und der Agglomerationsvorstand kurz Stellung und antwortet gegebenenfalls auf die verschiedenen Vorstöße.</p> <p>2 Das Eintreten erfolgt von Rechts wegen ohne Abstimmung, es sei denn, es werde angefochten. Liegt ein Nichteintretensantrag vor, dann kommt es zur Abstimmung.</p> <p>3 Wenn das Eintreten von Rechts wegen erfolgt und ein Rückweisungsantrag vorliegt, wird eine Abstimmung durchgeführt. Die Änderungsanträge bezeichnen die Elemente, die zu prüfen, zu ändern oder zu ergänzen sind. Wenn das Eintreten von Rechts wegen erfolgt und wird das Geschäft nicht zurückgewiesen, so wird direkt zur Detailberatung übergegangen.</p>
<p><b>Art. 59 Beschränkung der Sprechzeit</b></p> <p>Die Interventionen sollen fünf Minuten nicht überschreiten. Diese Regel gilt weder für die Präsidentschaft noch für die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen noch für die Mitglieder des Agglomerationsvorstands.</p>	<p><b>Art. 59 Beschränkung der Sprechzeit</b></p> <p>Die Interventionen sollen fünf Minuten nicht überschreiten. Diese Regel gilt weder für die Präsidentschaft noch für die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen noch für die Mitglieder des Agglomerationsvorstands.</p>
<p><b>Art. 60 Detailberatung</b></p> <p>1 Erfolgt das Eintreten von Rechts wegen, dann wird die Diskussion gegebenenfalls über jeden Artikel der Reglemente oder anderer Beschlussentwürfe, über jedes Kapitel des Tätigkeitsberichts oder jede Rubrik des Voranschlags und der Rechnungen fortgesetzt, nachdem sich die Berichterstatter oder die Berichterstatterin ausgesprochen haben.</p> <p>2 Die Mitglieder des Agglomerationsrats können intervenieren, indem sie Änderungsanträge oder Gegenvorschläge bezüglich der Artikel von Reglementen oder anderen Beschlussentwürfen, der Kapitel des</p>	<p><b>Art. 60 Detailberatung</b></p> <p>1 Erfolgt das Eintreten von Rechts wegen, dann wird die Diskussion gegebenenfalls über jeden Artikel der Reglemente oder anderer Beschlussentwürfe, über jedes Kapitel des Tätigkeitsberichts oder jede Rubrik des Voranschlags und der Rechnungen fortgesetzt, nachdem sich die Berichterstatter oder die Berichterstatterin ausgesprochen haben.</p> <p>2 Die Mitglieder des Agglomerationsrats können intervenieren, indem sie Änderungsanträge oder Gegenvorschläge bezüglich der Artikel von Reglementen oder anderen Beschlussentwürfen, der Kapitel des</p>

<p>Geschäftsberichts, der Rubriken des Voranschlags oder der Rechnungen vorschlagen, die zur Diskussion gebracht werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Entwürfe für allgemeinverbindliche Reglemente sind artikelweise zur Diskussion zu bringen, wenn ein Mitglied des Agglomerationsrats den Antrag stellt und dessen Vorschlag die Zustimmung eines Fünftels der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats erhält. Die Änderungsanträge bezüglich der Artikel solcher Reglemente sind schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Nach der Stellungnahme der Berichterstatter oder der Berichterstatterinnen kann der Präsident oder die Präsidentin den Agglomerationsräten und Agglomerationsrätinnen, die eine Antwort erhalten haben, für die Klärung einer offensichtlichen Ungenauigkeit oder das Hinzufügen einer kurzen Klärung, nochmals das Wort erteilen.</p>	<p>Geschäftsberichts, der Rubriken des Voranschlags oder der Rechnungen vorschlagen, die zur Diskussion gebracht werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Entwürfe für allgemeinverbindliche Reglemente sind artikelweise zur Diskussion zu bringen, wenn ein Mitglied des Agglomerationsrats den Antrag stellt und dessen Vorschlag die Zustimmung eines Fünftels der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats erhält. Die Änderungsanträge bezüglich der Artikel solcher Reglemente sind schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Nach der Stellungnahme der Berichterstatter oder der Berichterstatterinnen kann der Präsident oder die Präsidentin den Agglomerationsräten und Agglomerationsrätinnen, die eine Antwort erhalten haben, für die Klärung einer offensichtlichen Ungenauigkeit oder das Hinzufügen einer kurzen Klärung, nochmals das Wort erteilen.</p>
<p><b>Art. 61 Abstimmungsreihenfolge</b></p> <p><sup>1</sup> Nach dem Abschluss der Diskussion fragt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen, die einen Änderungsantrag oder einen Gegenvorschlag gestellt haben, ob sie diesen aufrechterhalten.</p> <p><sup>2</sup> Wenn der Agglomerationsvorstand und die Kommission sich dem Änderungsantrag oder dem Gegenvorschlag anschliessen, so bezieht sich die Abstimmung, die stillschweigend erfolgen kann, direkt auf den festgelegten Text des Änderungsantrags oder des Gegenvorschlags. Ein Agglomerationsrat oder eine Agglomerationsrätin kann jedoch verlangen, sich an den anfänglichen Vorschlag zu halten. Dasselbe gilt auch für die von den Kommissionen stammenden Änderungsanträge und Gegenvorschläge.</p> <p><sup>3</sup> Schliesst sich niemand an und steht der Vorschlag des Agglomerationsvorstands nur einem einzigen Änderungsantrag oder einem einzigen Gegenvorschlag gegenüber, dann bringt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats zuerst den Vorschlag des Agglomerationsrats zur Abstimmung. Erhält dieser die Mehrheit der Stimmen, dann werden der Änderungsantrag oder der Gegenvorschlag nicht mehr zur Abstimmung gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats.</p> <p><sup>4</sup> Gibt es mehrere Änderungsanträge oder Gegenvorschläge, dann lässt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats zuerst über den Vorschlag des Agglomerationsvorstands abstimmen. Erhält dieser nicht die Mehrheit der Stimmen, dann lässt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats nacheinander über die</p>	<p><b>Art. 61 Abstimmungsreihenfolge</b></p> <p><sup>1</sup> Nach dem Abschluss der Diskussion fragt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen, die einen Änderungsantrag oder einen Gegenvorschlag gestellt haben, ob sie diesen aufrechterhalten.</p> <p><sup>2</sup> Wenn der Agglomerationsvorstand und die Kommission sich dem Änderungsantrag oder dem Gegenvorschlag anschliessen, so bezieht sich die Abstimmung, die stillschweigend erfolgen kann, direkt auf den festgelegten Text des Änderungsantrags oder des Gegenvorschlags. Ein Agglomerationsrat oder eine Agglomerationsrätin kann jedoch verlangen, sich an den anfänglichen Vorschlag zu halten. Dasselbe gilt auch für die von den Kommissionen stammenden Änderungsanträge und Gegenvorschläge.</p> <p><sup>3</sup> Schliesst sich niemand an und steht der Vorschlag des Agglomerationsvorstands nur einem einzigen Änderungsantrag oder einem einzigen Gegenvorschlag gegenüber, dann bringt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats zuerst den Vorschlag des Agglomerationsrats zur Abstimmung. Erhält dieser die Mehrheit der Stimmen, dann werden der Änderungsantrag oder der Gegenvorschlag nicht mehr zur Abstimmung gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats.</p> <p><sup>4</sup> Gibt es mehrere Änderungsanträge oder Gegenvorschläge, dann lässt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats zuerst über den Vorschlag des Agglomerationsvorstands abstimmen. Erhält dieser nicht die Mehrheit der Stimmen, dann lässt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats nacheinander über die</p>

<p>Änderungsanträge oder die Gegenvorschläge abstimmen, in der Reihenfolge, die er oder sie bestimmt. Dieser Prozess ist beendet, sobald ein Vorschlag die Mehrheit der Stimmen erhält. Der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats bringt im Allgemeinen zuerst die Gegenvorschläge oder die Änderungsanträge zur Abstimmung, die am wenigsten vom anfänglichen Vorschlag abweichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats.</p> <p><sup>5</sup> Ist das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich, dann ist es nicht notwendig, die Stimmen auszuzählen.</p> <p><sup>6</sup> Jedes Mitglied des Agglomerationsrats kann die vom Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats vorgeschlagene Reihenfolge der Abstimmungen anfechten. In diesem Falle wird die Sitzung unterbrochen und das Ratsbüro entscheidet über die Anfechtung.</p>	<p>Änderungsanträge oder die Gegenvorschläge abstimmen, in der Reihenfolge, die er oder sie bestimmt. Dieser Prozess ist beendet, sobald ein Vorschlag die Mehrheit der Stimmen erhält. Der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats bringt im Allgemeinen zuerst die Gegenvorschläge oder die Änderungsanträge zur Abstimmung, die am wenigsten vom anfänglichen Vorschlag abweichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats.</p> <p><sup>5</sup> Ist das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich, dann ist es nicht notwendig, die Stimmen auszuzählen.</p> <p><sup>6</sup> Jedes Mitglied des Agglomerationsrats kann die vom Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats vorgeschlagene Reihenfolge der Abstimmungen anfechten. In diesem Falle wird die Sitzung unterbrochen und das Ratsbüro entscheidet über die Anfechtung.</p>
<p><b>Art. 62 Zweite fakultative Lesung</b></p> <p><sup>1</sup> Reglemente können auf Beschluss des Ratsbüros oder des Agglomerationsrats Gegenstand einer zweiten Lesung sein, wenn ein Mitglied des Agglomerationsrats den Antrag stellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Frage der zweiten Lesung muss spätestens am Ende der ersten Lesung beschlossen werden. In diesem Falle erfolgt die Gesamtabstimmung erst nach Abschluss der zweiten Lesung.</p> <p><sup>3</sup> Die zweite Lesung ist definitiv und es erfolgt keine zusätzliche Lesung für Bestimmungen, die in der zweiten Lesung eine Änderung erfahren haben.</p> <p><sup>4</sup> Das Abstimmungsverfahren gemäss Artikel 63 des vorliegenden Reglements ist sinngemäss anwendbar.</p>	<p><b>Art. 62 Zweite fakultative Lesung</b></p> <p><sup>1</sup> Reglemente können auf Beschluss des Ratsbüros oder des Agglomerationsrats Gegenstand einer zweiten Lesung sein, wenn ein Mitglied des Agglomerationsrats den Antrag stellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Frage der zweiten Lesung muss spätestens am Ende der ersten Lesung beschlossen werden. In diesem Falle erfolgt die Gesamtabstimmung erst nach Abschluss der zweiten Lesung.</p> <p><sup>3</sup> Die zweite Lesung ist definitiv und es erfolgt keine zusätzliche Lesung für Bestimmungen, die in der zweiten Lesung eine Änderung erfahren haben.</p> <p><sup>4</sup> Das Abstimmungsverfahren gemäss Artikel 63 des vorliegenden Reglements ist sinngemäss anwendbar.</p>
<p><b>Art. 63 Gesamtabstimmung</b></p> <p><sup>1</sup> Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder wenn es sich um den Voranschlag, die Rechnungen und den Tätigkeitsbericht handelt, dann findet am Schluss der Detailberatung eine Gesamtabstimmung statt, wobei die in der Detailberatung erfolgten Änderungen berücksichtigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.</p>	<p><b>Art. 63 Gesamtabstimmung</b></p> <p><sup>1</sup> Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder wenn es sich um den Voranschlag, die Rechnungen und den Tätigkeitsbericht handelt, dann findet am Schluss der Detailberatung eine Gesamtabstimmung statt, wobei die in der Detailberatung erfolgten Änderungen berücksichtigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.</p>


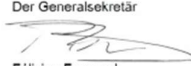

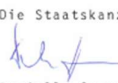

<p><b>Art. 64 Abstimmungsergebnis</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat stimmt elektronisch ab. Die namentlichen Resultate jeder elektronischen Abstimmung werden dem Sitzungsprotokoll beigefügt. Wenn das System ausfällt, erfolgt die Abstimmung durch Handerheben.</p> <p><sup>2</sup> Um die Genauigkeit der Abstimmung durch Handaufheben zu gewährleisten, verlangt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Auszählung der Enthaltungen, es sei denn, die Mehrheit sei offensichtlich.</p> <p><sup>3</sup> Bestehen Zweifel über ein Abstimmungsergebnis durch Handaufheben, auch wenn keine Beanstandung vorliegt, kann der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Abstimmung aus eigener Initiative wiederholen lassen.</p> <p><sup>4</sup> Die Abstimmung erfolgt in geheimer Form, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats den Antrag stellt.</p> <p><sup>5</sup> Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit gefasst; die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats.</p> <p><sup>6</sup> Im Falle einer Beanstandung des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Ratsbüro über die Wiederholung der Abstimmung.</p> <p><sup>7</sup> Im Übrigen sind Art. 45 und 45a des Gemeindegesetzes anwendbar.</p>	<p><b>Art. 64 Abstimmungsergebnis</b></p> <p><sup>1</sup> Der Agglomerationsrat stimmt elektronisch ab. Die namentlichen Resultate jeder elektronischen Abstimmung werden dem Sitzungsprotokoll beigefügt. Wenn das System ausfällt, erfolgt die Abstimmung durch Handerheben.</p> <p><sup>2</sup> Um die Genauigkeit der Abstimmung durch Handaufheben zu gewährleisten, verlangt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Auszählung der Enthaltungen, es sei denn, die Mehrheit sei offensichtlich.</p> <p><sup>3</sup> Bestehen Zweifel über ein Abstimmungsergebnis durch Handaufheben, auch wenn keine Beanstandung vorliegt, kann der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Abstimmung aus eigener Initiative wiederholen lassen.</p> <p><sup>4</sup> Die Abstimmung erfolgt in geheimer Form, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats den Antrag stellt.</p> <p><sup>5</sup> Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit gefasst; die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats.</p> <p><sup>6</sup> Im Falle einer Beanstandung des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Ratsbüro über die Wiederholung der Abstimmung.</p> <p><sup>7</sup> Im Übrigen sind Art. 45 und 45a des Gemeindegesetzes anwendbar.</p>
<p><b>Art. 65 Ordnungsantrag</b></p> <p><sup>1</sup> Der Ordnungsantrag ist eine Interventionsform, mit welcher ein Mitglied des Agglomerationsrats im Verlaufe der Verhandlungen eine Änderung vorschlägt, insbesondere eine Änderung der Tagesordnung, den Abschluss einer Diskussion hinsichtlich einer Abstimmung, ein Sitzungsunterbruch oder eine Vertagung der Verhandlungen.</p> <p><sup>2</sup> Um seine Wirkung zu erzielen muss der Ordnungsantrag vom Agglomerationsrat genehmigt werden, der nach einer Diskussion zur Sache sofort darüber befindet.</p>	<p><b>Art. 65 Ordnungsantrag</b></p> <p><sup>1</sup> Der Ordnungsantrag ist eine Interventionsform, mit welcher ein Mitglied des Agglomerationsrats im Verlaufe der Verhandlungen eine Änderung vorschlägt, insbesondere eine Änderung der Tagesordnung, den Abschluss einer Diskussion hinsichtlich einer Abstimmung, ein Sitzungsunterbruch oder eine Vertagung der Verhandlungen.</p> <p><sup>2</sup> Um seine Wirkung zu erzielen muss der Ordnungsantrag vom Agglomerationsrat genehmigt werden, der nach einer Diskussion zur Sache sofort darüber befindet.</p>
<p><b>III. Ordnungsgemässer Ablauf der Sitzung</b></p>	<p><b>III. Ordnungsgemässer Ablauf der Sitzung</b></p>
<p><b>Art. 66 Wahrung des Anstands in den Verhandlungen und Aufrechterhaltung der Ordnung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Agglomerationsrats sorgen unter sich für die Achtung, die ihre Funktion verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Sie sorgen für die notwendige Zurückhaltung, um einen harmonischen Ablauf der Sitzung zu gewährleisten. Sie richten sich an den Präsidenten oder die Präsidentin des Agglomerationsrats, an die</p>	<p><b>Art. 66 Wahrung des Anstands in den Verhandlungen und Aufrechterhaltung der Ordnung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Agglomerationsrats sorgen unter sich für die Achtung, die ihre Funktion verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Sie sorgen für die notwendige Zurückhaltung, um einen harmonischen Ablauf der Sitzung zu gewährleisten. Sie richten sich an den Präsidenten oder die Präsidentin des Agglomerationsrats, an die</p>

<p>Versammlung oder an den Agglomerationsvorstand und vermeiden persönlich Partei zu ergreifen. Die in Frage gestellten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen können das Wort verlangen.</p> <p>3 Der Agglomerationsrat oder die Agglomerationsrätin, der oder die die Anstandsregeln verletzt, wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Agglomerationsrats zur Ordnung aufgerufen. Stört er oder sie die Ordnung weiterhin, dann wird er oder sie vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Agglomerationsrats aus dem Saal verwiesen.</p> <p>4 Stören Dritte die Sitzung, so kann der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats ihren Ausschluss verfügen.</p> <p>5 Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, so hebt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Sitzung auf.</p> <p>6 Die Vorfälle werden im Sitzungsprotokoll vermerkt.</p>	<p>Versammlung oder an den Agglomerationsvorstand und vermeiden persönlich Partei zu ergreifen. Die in Frage gestellten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen können das Wort verlangen.</p> <p>3 Der Agglomerationsrat oder die Agglomerationsrätin, der oder die die Anstandsregeln verletzt, wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Agglomerationsrats zur Ordnung aufgerufen. Stört er oder sie die Ordnung weiterhin, dann wird er oder sie vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Agglomerationsrats aus dem Saal verwiesen.</p> <p>4 Stören Dritte die Sitzung, so kann der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats ihren Ausschluss verfügen.</p> <p>5 Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, so hebt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Sitzung auf.</p> <p>6 Die Vorfälle werden im Sitzungsprotokoll vermerkt.</p>
<p><b>Art. 67 Weibel oder Weibelin</b> Die Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen der Verwaltung der Agglomeration stellen den Amtsdienst des Weibels oder der Weibelin während den Sitzungen des Agglomerationsrats sicher. Diese Aufgabe kann an Dritte delegiert werden, wenn es die Umstände erfordern.</p>	<p><b>Art. 67 Weibel oder Weibelin</b> Die Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen der Verwaltung der Agglomeration stellen den Amtsdienst des Weibels oder der Weibelin während den Sitzungen des Agglomerationsrats sicher. Diese Aufgabe kann an Dritte delegiert werden, wenn es die Umstände erfordern.</p>
<p><b>IV. Sitzungsprotokoll</b></p>	<p><b>IV. Sitzungsprotokoll</b></p>
<p><b>Art. 68 Inhalt und Redaktionsfrist</b></p> <p>1 Die an der Sitzung dargelegten Äusserungen werden in der Sprache ihres Autors oder ihrer Autorin schriftlich übernommen.</p> <p>2 Das Protokoll hält insbesondere die Anzahl der anwesenden Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen sowie der Mitglieder des Agglomerationsvorstands, die Liste der entschuldigten oder abwesenden Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen sowie der Mitglieder des Agglomerationsvorstands, die Beschlüsse, das Ergebnis jeder einzelnen Abstimmung oder Wahl sowie der Diskussionen, die Motionen, die Postulate, die Fragen und übrigen Vorstösse der Mitglieder des Agglomerationsrats sowie die Antworten des Agglomerationsvorstands schriftlich fest.</p> <p>3 Das Sitzungsprotokoll muss innerhalb von zwanzig Tagen erstellt werden. Es kann auf der Webseite der Agglomeration eingesehen oder beim Sekretariat der Agglomeration bezogen werden.</p>	<p><b>Art. 68 Inhalt und Redaktionsfrist</b></p> <p>1 Die an der Sitzung dargelegten Äusserungen werden in der Sprache ihres Autors oder ihrer Autorin schriftlich übernommen.</p> <p>2 Das Protokoll hält insbesondere die Anzahl der anwesenden Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen sowie der Mitglieder des Agglomerationsvorstands, die Liste der entschuldigten oder abwesenden Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen sowie der Mitglieder des Agglomerationsvorstands, die Beschlüsse, das Ergebnis jeder einzelnen Abstimmung oder Wahl sowie der Diskussionen, die Motionen, die Postulate, die Fragen und übrigen Vorstösse der Mitglieder des Agglomerationsrats sowie die Antworten des Agglomerationsvorstands schriftlich fest.</p> <p>3 Das Sitzungsprotokoll muss innerhalb von zwanzig Tagen erstellt werden. Es kann auf der Webseite der Agglomeration eingesehen oder beim Sekretariat der Agglomeration bezogen werden.</p>

<p><b>Art. 69 Zustellung und Genehmigung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Protokoll wird dem Agglomerationsrat im Verlaufe der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet. Zu diesem Zweck wird jedem Agglomerationsrat und jeder Agglomerationsrätin spätestens mit der Einladung zu dieser Sitzung eine vollständige Kopie zugestellt. Es wird auf der Webseite der Agglomeration zur Verfügung gestellt. Die Überweisungsmodalitäten für die Zustellung des Protokolls sind mit denjenigen der Sitzungsunterlagen gemäss Artikel 45 Absatz 2 identisch.</p> <p><sup>2</sup> Bei zwei nahe beieinanderliegenden Sitzungen in einer Frist von weniger als 20 Tagen können die Protokolle den Mitgliedern des Agglomerationsrats nachträglich zugestellt werden, jedoch spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung, in welcher sie dem Agglomerationsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.</p>	<p><b>Art. 69 Zustellung und Genehmigung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Protokoll wird dem Agglomerationsrat im Verlaufe der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet. Zu diesem Zweck wird jedem Agglomerationsrat und jeder Agglomerationsrätin spätestens mit der Einladung zu dieser Sitzung eine vollständige Kopie zugestellt. Es wird auf der Webseite der Agglomeration zur Verfügung gestellt. Die Überweisungsmodalitäten für die Zustellung des Protokolls sind mit denjenigen der Sitzungsunterlagen gemäss Artikel 45 Absatz 2 identisch.</p> <p><sup>2</sup> Bei zwei nahe beieinanderliegenden Sitzungen in einer Frist von weniger als 20 Tagen können die Protokolle den Mitgliedern des Agglomerationsrats nachträglich zugestellt werden, jedoch spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung, in welcher sie dem Agglomerationsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.</p>
<p><b>Art. 70 Aufzeichnungen</b></p> <p>Die Verhandlungen werden aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden gelöscht, nachdem das Protokoll in Rechtskraft übergegangen ist. Im Falle einer Beanstandung entscheidet das Ratsbüro.</p>	<p><b>Art. 70 Aufzeichnungen</b></p> <p>Die Verhandlungen werden aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden gelöscht, nachdem das Protokoll in Rechtskraft übergegangen ist. Im Falle einer Beanstandung entscheidet das Ratsbüro.</p>
<p><b>3. KAPITEL</b> <b>Rechtsmittel</b></p>	<p><b>3. KAPITEL</b> <b>Rechtsmittel</b></p>
<p><b>Art. 71 Rechtsmittel</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Beschluss des Agglomerationsrats oder des Ratsbüros kann innerhalb einer Frist von dreissig Tagen Gegenstand einer Beschwerde an das Kantonsgericht sein.</p> <p><sup>2</sup> Zur Beschwerde berechtigt sind die Mitglieder des Agglomerationsrats sowie der Agglomerationsvorstand.</p>	<p><b>Art. 71 Rechtsmittel</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Beschluss des Agglomerationsrats oder des Ratsbüros kann innerhalb einer Frist von dreissig Tagen Gegenstand einer Beschwerde an das Kantonsgericht sein.</p> <p><sup>2</sup> Zur Beschwerde berechtigt sind die Mitglieder des Agglomerationsrats sowie der Agglomerationsvorstand.</p>
<p><b>4. KAPITEL</b> <b>Entschädigungen</b></p>	<p><b>4. KAPITEL</b> <b>Entschädigungen</b></p>



<p><b>Art. 72 Allgemeines</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Agglomerationsrats erhalten für die Sitzungen des Agglomerationsrats, des Ratsbüros und der Kommissionen Sitzungsgelder gemäss dem vorliegenden Kapitel.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Agglomerationsrats und die Präsidenten oder die Präsidentinnen der Kommissionen erhalten Entschädigungen, die im vorliegenden Kapitel festgelegt sind.</p> <p><sup>3</sup> Wenn das Ratsbüro oder die Kommissionen Dritte als Experten oder Expertinnen oder als Berater oder Beraterinnen heranziehen, so werden diese mit der Zustimmung des Ratsbüros auf der Grundlage des Voranschlags entschädigt.</p> <p><sup>4</sup> Die Sitzungsgelder werden aufgrund der Präsenzlisten und der durchgeführten Kontrollen entrichtet. Im Zweifelsfalle oder im Falle einer Beanstandung entscheidet das Ratsbüro definitiv.</p> <p><sup>5</sup> Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin veranlassen jedes Jahr die Auszahlung der Sitzungsgelder und Entschädigungen.</p>	<p><b>Art. 72 Allgemeines</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Agglomerationsrats erhalten für die Sitzungen des Agglomerationsrats, des Ratsbüros und der Kommissionen Sitzungsgelder gemäss dem vorliegenden Kapitel.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Agglomerationsrats und die Präsidenten oder die Präsidentinnen der Kommissionen erhalten Entschädigungen, die im vorliegenden Kapitel festgelegt sind.</p> <p><sup>3</sup> Wenn das Ratsbüro oder die Kommissionen Dritte als Experten oder Expertinnen oder als Berater oder Beraterinnen heranziehen, so werden diese mit der Zustimmung des Ratsbüros auf der Grundlage des Voranschlags entschädigt.</p> <p><sup>4</sup> Die Sitzungsgelder werden aufgrund der Präsenzlisten und der durchgeführten Kontrollen entrichtet. Im Zweifelsfalle oder im Falle einer Beanstandung entscheidet das Ratsbüro definitiv.</p> <p><sup>5</sup> Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin veranlassen jedes Jahr die Auszahlung der Sitzungsgelder und Entschädigungen.</p>
<p><b>Art. 73 Sitzungen des Agglomerationsrats</b> Die Mitglieder des Agglomerationsrats erhalten eine Entschädigung von 100 Franken pro Sitzung des Agglomerationsrats.</p>	<p><b>Art. 73 Sitzungen des Agglomerationsrats</b> Die Mitglieder des Agglomerationsrats erhalten eine Entschädigung von 100 Franken pro Sitzung des Agglomerationsrats.</p>
<p><b>Art. 74 Kommissionssitzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die gewählten Mitglieder erhalten eine Entschädigung von 100 Franken pro Kommissionssitzung.</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigung beträgt ebenfalls 100 Franken für die Sitzungen des Ratsbüros.</p>	<p><b>Art. 74 Kommissionssitzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die gewählten Mitglieder erhalten eine Entschädigung von 100 Franken pro Kommissionssitzung.</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigung beträgt ebenfalls 100 Franken für die Sitzungen des Ratsbüros.</p>
<p><b>Art. 75 Entschädigungen der Präsidenschaften</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Pauschalentschädigung von 2000 Franken wird der Präsidenschaft des Agglomerationsrats gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigung beträgt 1000 Franken für die Vizepräsidenschaft des Agglomerationsrats.</p> <p><sup>3</sup> Eine Pauschalentschädigung von 1000 wird der Präsidenschaft der Finanzkommission, der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt sowie der Kulturkommission gewährt.</p>	<p><b>Art. 75 Entschädigungen der Präsidenschaften</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Pauschalentschädigung von 2000 Franken wird der Präsidenschaft des Agglomerationsrats gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigung beträgt 1000 Franken für die Vizepräsidenschaft des Agglomerationsrats.</p> <p><sup>3</sup> Eine Pauschalentschädigung von 1000 wird der Präsidenschaft der Finanzkommission, der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt sowie der Kulturkommission gewährt.</p>
<p><b>Art. 76 Anwendungsorgan des vorliegenden Kapitels</b> Das Ratsbüro beurteilt und erledigt die nicht vorgesehenen Fälle.</p>	<p><b>Art. 76 Anwendungsorgan des vorliegenden Kapitels</b> Das Ratsbüro beurteilt und erledigt die nicht vorgesehenen Fälle.</p>
<p><b>IV. TITEL</b> <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>IV. TITEL</b> <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>

<p><b>Art. 77 Gesetzliche Genehmigungen</b> Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin ist für die Überweisung der Akten des Agglomerationsrats besorgt, die der Genehmigung der kantonalen Behörden unterliegen.</p>	<p><b>Art. 77 Gesetzliche Genehmigungen</b> Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin ist für die Überweisung der Akten des Agglomerationsrats besorgt, die der Genehmigung der kantonalen Behörden unterliegen.</p>
<p><b>Art. 78 Gesetzliche Publikationen</b> Der Agglomerationsvorstand ist für die gesetzliche Publikation der Akten des Agglomerationsrats besorgt, die einer Publikation unterliegen.</p>	<p><b>Art. 78 Gesetzliche Publikationen</b> Der Agglomerationsvorstand ist für die gesetzliche Publikation der Akten des Agglomerationsrats besorgt, die einer Publikation unterliegen.</p>
<p><b>Art. 79 Überweisung der Reglemente</b>  <sup>1</sup> Ein Exemplar des vorliegenden Reglements wird jedem Mitglied des Agglomerationsrats zugestellt. Ein Verzeichnis der allgemeinverbindlichen Reglemente der Agglomeration wird ihm ebenfalls übergeben. Die übrigen Reglemente werden ihm auf Anfrage zugestellt.  <sup>2</sup> Die Reglemente der Agglomeration werden ebenfalls auf der Internetseite der Agglomeration zur Verfügung gestellt.</p>	<p><b>Art. 79 Überweisung der Reglemente</b>  <sup>1</sup> Ein Exemplar des vorliegenden Reglements wird jedem Mitglied des Agglomerationsrats zugestellt. Ein Verzeichnis der allgemeinverbindlichen Reglemente der Agglomeration wird ihm ebenfalls übergeben. Die übrigen Reglemente werden ihm auf Anfrage zugestellt.  <sup>2</sup> Die Reglemente der Agglomeration werden ebenfalls auf der Internetseite der Agglomeration zur Verfügung gestellt.</p>
<p><b>Art. 80 Referendum</b> Das vorliegende Reglement unterliegt gemäss Artikel 30 AggG dem fakultativen Referendum.</p>	<p><b>Art. 80 Referendum</b> Das vorliegende Reglement unterliegt gemäss Artikel 30 AggG dem fakultativen Referendum.</p>
<p><b>Art. 81 Aufhebung</b> Das Reglement des Agglomerationsrats vom 28. November 2012 und das Reglement über die Sitzungsgelder des Agglomerationsrats vom 27. November 2008 sind aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 81 Aufhebung</b> Das Reglement des Agglomerationsrats vom 28. November 2012 und das Reglement über die Sitzungsgelder des Agglomerationsrats vom 27. November 2008 sind aufgehoben.</p>
<p><b>Art. 82 Inkrafttreten</b> Das Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Die Teilrevision vom 24. Juni 2021 (Art. 20, 64 und 82) tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat jedoch am 25. Juni 2021 in Kraft. Angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. September 2018 und am 24. Juni 2021 (Art. 20, 64 und 82).</p>	<p><b>Art. 82 Inkrafttreten</b> Das Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Angenommen durch den Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg am 13. September 2018 und <b>am 16. Dezember 2021</b> (Revision).</p>
<p>Im Namen des Agglomerationsrats der Agglomeration Freiburg</p> <p>Der Präsident  Nicholas Creak</p> <p>Der Generalsekretär  Félicien Frossard</p> <p>Genehmigt an der Staatsratsitzung vom 24. JUNI 2019 durch den Beschluss Nr. 588 Genehmigt an der Staatsratsitzung vom <b>21. SEP. 2021</b> durch den Beschluss Nr. <b>AAAA</b>...</p> <p>Der Präsident  Jean-François Steiert</p> <p>Die Staatskanzlerin  Danielle Gagnaux-Morel</p> 	<p>Im Namen des Agglomerationsrats der Agglomeration Freiburg</p> <p>Der Präsident Nicholas Creak</p> <p>Der Generalsekretär Félicien Frossard</p> <p>Genehmigt an der Staatsratssitzung vom 24. Juni 2019 (Beschluss Nr. 588) und vom ..... durch den Beschluss Nr. ....</p>